



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G.6.2-005/002
Ansprechpartner:
Beigeordneter Wohland
Hauptreferent Becker

Durchwahl 0211 • 4587-223/246

Vorbericht

43. Sitzung des Rechts-, Personal- und Organisationsausschusses des StGB NRW am 30. September 2020 in Eschweiler

Zu Punkt 2 der TO: **Reform FlüAG; aktueller Sachstand**

2.1 Beschlussvorschlag:

- 2.1.1.** Der Rechts-, Personal- und Organisationsausschuss erwartet von der Landesregierung kurzfristig die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Reform des FlüAG. Der Ausschuss erinnert an die Zusage von Minister Dr. Stamp aus der Novembersitzung 2019 des Präsidiums, wonach eine gesetzliche Neuregelung der FlüAG-Kostenerstattung im Verlauf der ersten Jahreshälfte 2020 erfolgen sollte.
- 2.1.2** Unabhängig von den pandemiebedingten Belastungen der kommunalen Haushalte bleibt die Zukunft der Flüchtlingsfinanzierung für die Städte und Gemeinden von zentraler Bedeutung. Der Rechts-, Personal- und Organisationsausschuss fordert eine auskömmliche Ausgestaltung der FlüAG-Pauschale und die Einbeziehung des Personenkreises der Geduldeten in die FlüAG-Erstattung.

2.2 Begründung:

Das Präsidium hat sich in seiner 203. Sitzung vom 23.06.2020 erneut mit der Reform des FlüAG Anpassung der FlüAG-Pauschale und Einbeziehung der geduldeten Flüchtlinge in die Kostenerstattung befasst. Der entsprechende Präsidiumsvorbericht ist als **Anlage** beigefügt. Der Anlage ist eine zusammengefasste Darstellung des aktuellen Sachstandes zu entnehmen.

Nach der Sitzung des Präsidiums hat es Anfang Juli ein weiteres Gespräch mit Minister Dr. Stamp gegeben, über dessen Ergebnis in der Sitzung mündlich berichtet wird. In dem Gespräch wurden noch nicht im Kabinett abgestimmte Eckpunkte eines Konzeptentwurfes vorgestellt, mit dem ab dem 01.01.2021 die FlüAG-Pauschalen angepasst werden sollen und auch die Problematik der Finanzierung der geduldeten Flüchtlinge geregelt werden soll. Die in dem Gespräch zugesagten schriftlichen Eckpunkte für eine FlüAG-Reform liegen der Geschäftsstelle aber bis heute nicht vor.



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

Tischvorlage

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht

203. Sitzung des Präsidiums
am 23. Juni 2020 in Soest

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-287

E-Mail: info@kommunen.nrw

pers. E-Mail: Andreas.Wohland@kommunen.nrw

Internet: www.kommunen.nrw

Zu Punkt 2 a) der TO:

Reform des FlüAG; Anpassung der FlüAG-Pauschale und Einbeziehung der geduldeten Flüchtlinge in die Kostenerstattung

Aktenzeichen: 16.1.4-11

Ansprechpartner:

Beigeordneter Wohland

Hauptreferent Becker

Durchwahl 0211 • 4587-223/246

2 a).1 Beschlussvorschlag:

2 a).1.1 Das Präsidium erwartet von der Landesregierung kurzfristig die Vorlage eines Gesetzesentwurfes zur Reform des FlüAG. Das Präsidium erinnert an die Zusage von Minister Dr. Stamp aus der Novembersitzung 2019 des Präsidiums, wonach eine gesetzliche Neuregelung der FlüAG-Kostenerstattung im Verlauf der ersten Jahreshälfte 2020 erfolgen sollte.

2 a).1.2 Unabhängig von den pandemiebedingten Belastungen der kommunalen Haushalte bleibt die Zukunft der Flüchtlingsfinanzierung für die Städte und Gemeinden von zentraler Bedeutung. Das Präsidium fordert eine auskömmliche Ausgestaltung der FlüAG-Pauschale und die Einbeziehung des Personenkreises der Geduldeten in die FlüAG-Erstattung.

2 a).2 Begründung:

Das Präsidium hat sich in den letzten Jahren laufend mit der dringenden Reform des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) befasst. Zuletzt hat das Präsidium in seiner Sitzung im März 2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Das Präsidium begrüßt die Einigung zwischen dem Städte- und Gemeindebund NRW und dem Städtetag NRW auf ein Kompromissmodell zur Reform der FlüAG-Pauschale.

Das Präsidium fordert die Landesregierung auf, das FlüAG – wie von Minister Dr. Stamp in der letzten Präsidiumssitzung angekündigt – noch in der ersten Jahreshälfte 2020 auf Basis dieses Kompromissmodells zu reformieren und die Geduldeten in die FlüAG-Kostenpauschale einzubeziehen.“

2 a).2.1 Entwicklungen seit der letzten Sitzung des Präsidiums:

Zwischenzeitlich hat es leider keine Signale des Landes zu den Inhalten einer geplanten FlüAG-Reform gegeben. Minister Dr. Stamp hat in einem Bericht an den Integrationsausschuss des Landtages vom 19.05.2020 Ausführungen zum Stand der Reformdiskussion gemacht. In dem Bericht „Neverending Story: Wann regelt Minister Stamp endlich die Flüchtlingsfinanzierung neu?“ führt Minister Dr. Stamp aus, dass die Landesregierung selbstverständlich weiterhin zu ihrem Wort stehe, die Kommunen hinsichtlich der Flüchtlingsfinanzierung zu entlasten. Hierbei gehe es allerdings nicht allein um eine finanzielle Unterstützung der Kommunen, sondern auch um das Ziel einer organisatorischen Entlastung. Die Kommunen sollen sich vor allem auf die Integration von bleibeberechtigten Personen vor Ort konzentrieren können. Die Umsetzung im Rahmen des Asylstufenplanes habe bereits Wirkungen gezeigt. Mittelbar damit verbunden sei auch eine finanzielle Entlastung der Kommunen.

Außerdem wird auf das im Juli 2019 beschlossene Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes hingewiesen. Damit ist die Integrationspauschale in Höhe 482,8 Mio. € im Jahr 2019 vollständig an die Kommunen weitergeleitet worden. Damit unterstütze das Land die Gemeinden vor Ort bei der Integration. Für die konkrete Mittelverwendung werde den Kommunen im Übrigen ein weiter Spielraum eingeräumt. Die Mittelverwendung sei durch das Pandemiegesetz im Übrigen bis zum 30.11.2021 zeitlich ausgedehnt worden.

Hinsichtlich der FlüAG-Reform geht Minister Dr. Stamp nochmals auf die Gutachterempfehlungen von Prof. Dr. Lenk ein, der eine differenzierte Pauschale für kreisangehörige Kommunen und für kreisfreie Städte vorgeschlagen hatte. Diese Empfehlung sei zentraler Gegenstand der Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden. Von einem Zeitplan zur Reform des FlüAG ist in dem Bericht ausdrücklich keine Rede.

Über den Bericht an den Integrationsausschuss hat die Geschäftsstelle mit Mitteilungsnotiz Nr. 340 vom 27.05.2020 informiert. Der Bericht ist dem Vorbericht als **Anlage 1** beigefügt.

2. a).2.2 Schreiben an MP Armin Laschet:

In einem aktuellen Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände an Ministerpräsidenten Armin Laschet vom 10. Juni 2020 zum Thema „Kommunalschutzpaket und kommunaler Rettungsschirm“ zur Bewältigung der durch die Corona-Krise verursachten Schäden haben wir auch nochmals das Thema Flüchtlingsfinanzierung angesprochen. Das Schreiben ist dem Vorbericht als **Anlage 2** beigefügt. Wir haben den Ministerpräsidenten nochmals darauf hingewiesen, dass die gutachterlich ermittelten Zahlen zu den realitätsnahen Pauschalen seit September 2018 auf dem Tisch liegen und es zwischenzeitlich auch einen gemeinsam von den gemeindlichen Spitzenverbänden entwickelten, ausdifferenzierten Vorschlag für einen Verteilmechanismus gibt. Deshalb haben wir in dem Schreiben auch eindringlich an die Zusage des Landes erinnert, eine gesetzliche Neuregelung im Verlauf des ersten Halbjahres 2020 durchzuführen. Diese Aussage hatte Minister Dr. Stamp auch persönlich in der Sitzung des Präsidiums im November 2019 gemacht. Das erste Halbjahr 2020 ist jetzt abgelaufen, ohne dass ein Gesetzentwurf zur Reform des FlüAG existiert.



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

19. Mai 2020

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

**Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und
Wohnen am 15.05.2020**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der o. g. Ausschusssitzung bin ich gebeten worden, den zu TOP 15
mündlich vorgetragenen Bericht schriftlich einzureichen.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Informa-
tion der Mitglieder des Ausschusses im Nachgang den beigefügten Be-
richt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

“Neverending Story: Wann regelt Minister Stamp endlich die Flüchtlingsfinanzierung neu?“

Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

am 15. Mai 2020

Die Landesregierung steht – selbstverständlich – weiterhin zu ihrem Wort, die Kommunen zu entlasten.

Hierbei geht es nicht allein um eine finanzielle Unterstützung der Kommunen. Die Landesregierung verfolgt insbesondere bei den Aufgaben Unterbringung von Asylsuchenden und Rückführung ausreisepflichtiger Personen das Ziel einer organisatorischen Entlastung. Die Kommunen sollen sich vor allem auf die Integration von bleibeberechtigten Personen vor Ort konzentrieren können. Dies wurde bereits im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen festgeschrieben. Die Umsetzung im Rahmen des Asylstufenplans hat bereits Wirkungen gezeigt. Mittelbar damit verbunden ist auch eine finanzielle Entlastung der Kommunen. Denn das Land übernimmt die Aufgaben und trägt zugleich die mit der Aufgabenwahrnehmung anfallenden zusätzlichen Kosten.

Im Juli des vergangenen Jahres hat der Landtag das von der Landesregierung eingebrachte Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes beschlossen. Danach ist die Integrationspauschale in Höhe von 432,8 Mio. Euro im Jahr 2019 vollständig an die Kommunen weitergeleitet worden. Damit unterstützt das Land – wie schon in einem ersten Schritt mit 100 Mio. Euro im Jahr 2018 – die Gemeinden vor Ort bei der Integration.

Mit den Geldern können vielfältige Integrationsmaßnahmen insbesondere für Flüchtlinge finanziert werden, ohne dass andere kommunale, gesellschafts- und sozialpolitische Themenfelder in den Hintergrund rücken müssen. Für die konkrete Mittelverwendung wird den Kommunen ein weiter Spielraum eingeräumt. Neben dem Schwerpunkt Integration können die Mittel der Integrationspauschale 2019 anteilig auch zur Deckung der Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für geduldete Personen nach § 60a Aufenthaltsgesetz verwendet werden, für die keine Mittel nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) mehr gezahlt werden. Sie können sehen, dass die Landesregierung hier sehr wohl kurzfristige Abhilfe geschaffen hat.

Zur Unterstützung der Kommunen im Bereich Integration hat eine Landesregierung noch nie so viel Geld in die Hand genommen wie 2020, und zwar rund 110 Mio. Euro. So werden im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration Zugewanderter zur Umsetzung von vielfältigen Maßnahmen in den Kommunen hiervon rund 80 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, darunter die Unterstützung beim Aufbau bzw.

der Weiterentwicklung eines Kommunalen Integrationsmanagements, die Zuwendungen für die Kommunalen Integrationszentren oder die Mittel für die Umsetzung des erfolgreichen Programms zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen (KOMM-AN NRW).

Dass es der Landesregierung ein wichtiges Anliegen ist, die Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen zu entlasten, gilt auch in diesen krisenhaften Tagen. Die derzeit für alle aufgrund der Coronapandemie schwierige Situation stellt Bund, Land, Kommunen und Zivilgesellschaft vor enorme Herausforderungen; insbesondere gilt es, die Zahl der Neuinfektionen zu verlangsamen und dazu alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Dies betrifft auch den Bereich der Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen. Auch hier unterstützt das Land solidarisch die Kommunen und hat ihnen vorübergehend bis zum 03. Mai 2020 keine Flüchtlinge mehr zugewiesen, um der akuten Belastung und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sehr viele Kommunen nur noch auf das Nötigste eingeschränkt arbeiten können. Die mit der Entlastung der Kommunen für rund zwei Monate verbundenen Kosten trägt das Land.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass der bislang bis zum 30. November 2020 begrenzte Verwendungszeitraum für die Mittel der Integrationspauschale 2019 nach § 14c Teilhabe- und Integrationsgesetz im Rahmen des Gesetzes zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen um ein Jahr verlängert wurde. Es können nun Maßnahmen im Zeitraum 01. Januar 2019 bis 30. November 2021 abgerechnet werden. Hierdurch wurde den Kommunen der erforderliche zeitliche Spielraum verschafft, um die Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen auch unter den besonderen Herausforderungen der COVID-19-Pandemie voll ausschöpfen zu können.

Auch wenn zunächst und aktuell die coronabedingten Entscheidungen des Landes im Vordergrund stehen und vor diesem Hintergrund die Fortsetzung der auf Leitungsebene geführten Gespräche zum Flüchtlingsaufnahmegesetz zunächst verschoben werden musste, ist beabsichtigt, in absehbarer Zeit zu einer sowohl für die Kommunen als auch für das Land akzeptablen Lösung zu kommen. Dies gilt sowohl für die Höhe einer künftigen Pauschale als auch für den Aspekt der Finanzierung geduldeter Personen. Ein Gesetzentwurf kann erst beim Landtag eingebracht werden, wenn die Verhandlungen abgeschlossen sind. Es wird eine konsensuale Lösung angestrebt.

Der Gutachter hat empfohlen, sich bei der Gestaltung der Pauschale unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Ergebnisse der Istkostenerhebung durch krisenbedingte Faktoren beeinflusst worden sind und vor dem Hintergrund tendenziell weiter sinkender Fallzahlen an den jeweils niedrigeren Werten – für kreisangehörige Kommunen 10.500 Euro/ Jahr und für kreisfreie Städte 13.500 Euro/ Jahr – zu orientieren. Diese Empfehlung ist selbstverständlich zentraler Gegenstand der Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Im Integrations- sowie Asylkapitel können folgende IST-Werte (auf Tausend gerundet) für die Haushaltsjahre 2016 bis einschließlich 2019 der Unterbringung und Integration von Geflüchteten zugeordnet werden:

Jahr	IST 2016 (TEUR)	IST 2017 (TEUR)	IST 2018 (TEUR)	IST 2019 (TEUR)
Integrationskapitel 07 080	8.586	20.203	123.864	456.980
Asylkapitel 07 090	3.558.567	1.733.601	1.109.668	944.669

Im Asylkapitel wurden solche Haushaltsstellen nicht berücksichtigt, welche dem Bereich der Rückführung zuzurechnen sind. Die Ausgaben für die Unterbringung und Integration im Integrations- sowie Asylkapitel des Einzelplans 07 belaufen sich demnach in der Summe 2016 auf rd. 3,57 Mrd. Euro, 2017 auf rd. 1,75 Mrd. Euro, 2018 auf rd. 1,23 Mrd. Euro und 2019 auf rd. 1,40 Mrd. Euro. Der Anstieg 2019 erfolgte trotz rückläufiger Zahlen von Asylsuchenden und ist primär den Kommunen zugutegekommen.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn Ministerpräsidenten
Armin Laschet MdL
Staatskanzlei NRW
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Kommunalschutz-Paket und kommunaler Rettungsschirm

10. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

in unserem Gespräch am 1. Mai 2020 hatten wir auch über die Frage der Einbindung der Kommunen in den NRW-Rettungsschirm gesprochen. Dabei hatten die kommunalen Spitzenverbände die Absicht der Landesregierung begrüßt, den Kommunen mit dem Kommunalschutz-Paket Instrumente für die Bewältigung der durch die Corona-Krise verursachten Schäden an die Hand zu geben. Dies betrifft sowohl die Isolierung der Corona-bedingten Kosten in den Haushalten als auch die Absicherung der Liquiditätsversorgung durch die NRW.Bank.

Zugleich hatten wir jedoch deutlich gemacht, dass angesichts der enormen Einnahmeausfälle und der sich bereits abzeichnenden zusätzlichen Ausgaben die Kommunen in erheblichem Umfang auch echte Finanzhilfen benötigen und über die Corona-Pandemie auch die Frage der Altschulden nicht in Vergessenheit geraten darf.

Der Koalitionsausschuss der Bundesregierung hat vergangene Woche mit seinem Konjunkturpaket weitreichende Hilfen für die Kommunen beschlossen. Die Übernahme der Unterkunftskosten bis zu 75 Prozent und auch der hälftige Ausgleich der Gewerbesteuerausfälle für das Jahr 2020 sind ein gutes, wichtiges Signal und zeigen, dass der Bund die Kommunen in der Krise nicht allein lässt. Er hat zugleich signalisiert, dass er bei der Altschuldenhilfe die betroffenen Länder in der Verantwortung sieht.

Leider fehlt es bislang an konkreten Aussagen des Landes NRW.

Städtetag NRW
Helmut Dedy
Geschäftsführer
Telefon 0221 3771-229
helmut.dedy@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen:

Landkreistag NRW
Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Telefon 0211 300491-300
martin.klein@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen:

Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
Telefon 0211 4587-223
bernd.schneider@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 41.0.1-006/008

Das Land muss sich zu konkreten Hilfen über Ankündigungen hinaus bekennen. Bereits im Kabinettsbeschluss vom 31. März 2020 hat die Landesregierung festgestellt, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände einen anteiligen Ausgleich aus dem NRW- Rettungsschirm erfahren können. Diese Zusage muss endlich eingelöst werden.

Darüber hinaus brauchen wir die Gewissheit, dass das Land bereit ist, in Ergänzung des Angebotes des Bundes die andere Hälfte der Gewerbesteuer ausfälle in NRW zu ersetzen.

Die ursprünglich vorgesehene Lösung der Altschuldenproblematik durch eine hälftige Übernahme der Liquiditätskredite in Bundesschuld hat auf Bundesebene keinen Konsens gefunden. Umso mehr ist nun die Landesregierung gefordert, gemeinsam mit den Kommunen eine nachhaltige Lösung anzugehen. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Aussage im Koalitionsvertrag, den Stärkungspakt Kommunal Finanzen in Bezug auf eine Lösung der Altschuldenproblematik zu einer verlässlichen und nachhaltig wirkenden kommunalen Kredithilfe weiterentwickeln zu wollen.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, gerne würden wir uns kurzfristig mit Ihnen über die Positionierung der Landesregierung zu diesen Fragestellungen austauschen.

Gerne möchten wir dann auch das Thema Flüchtlingsfinanzierung ansprechen. Hier liegen die gutachterlich ermittelten Zahlen zu realitätsnahen Pauschalen seit längerem auf dem Tisch. Ebenso gibt es einen gemeinsam von den gemeindlichen Spitzenverbänden entwickelten, ausdifferenzierten Vorschlag für einen Verteilmechanismus. Deshalb erlauben wir uns an die Zusage des Landes zu erinnern, eine gesetzliche Neuregelung im Verlauf der ersten Jahreshälfte durchzuführen. Auch wenn uns natürlich bewusst ist, dass durch die Pandemie andere Probleme viel Arbeitskraft in den Ministerien gebunden haben, ist die Zukunft der Flüchtlingsfinanzierung für uns von zentraler Bedeutung. Es geht um eine auskömmliche Ausgestaltung der FlüAG-Pauschale, um die Einbeziehung des Personenkreises der Geduldeten in die FlüAG-Erstattung und um die Weitergabe der Integrationsmittel des Bundes.

Über die zeitnahe Einladung zu einem gemeinsamen Gespräch würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Hunsteger-Petermann
Oberbürgermeister der Stadt Hamm
Vorsitzender des
Städtetages Nordrhein-Westfalen



Thomas Hendele
Landrat des Kreises Mettmann
Präsident des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Roland Schäfer
Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Präsident des
Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G.6.2-005/002
Ansprechpartner:
Beigeordneter Wohland
Referentin Bongartz

Durchwahl 0211 • 4587-223/246

Vorbericht

43. Sitzung des Rechts-, Personal- und Organisationsausschusses des StGB NRW am 30. September 2020 in Eschweiler

Zu Punkt 3 der TO:

Herausforderungen für die kommunalen Ordnungsämter; Bekämpfung des Corona-Virus; u.a. Kontrolle des Mund-Nasenschutzes im ÖPNV

3.1 Beschlussvorschlag:

- 3.1.1** Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsämter der Städte und Gemeinden leisten einen sehr wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Coronaschutzverordnung und zur Eindämmung der Pandemie. Durch die immer neuen Verbots- und Gebotsnormen arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seit Monaten am Limit.
- 3.1.2** Die deutliche Ausweitung der Überwachungs- und Beratungsaufgaben für die kommunalen Ordnungsbehörden kann dauerhaft nur mit besserer personeller und finanzieller Ausstattung geleistet werden. Der Rechts-, Personal- und Organisationsausschuss fordert, dass Bund und Land die kommunalen Ordnungsämter genauso unterstützt wie die Arbeit der kommunalen Gesundheitsämter, d.h. mit jeweils 200 Mio. € für die nächsten 5 Jahre.

3.2 Begründung:

3.2.1 Coronaverordnungen

Die örtlichen Ordnungsbehörden waren mit der bisherigen Eindämmung der Corona-Pandemie und der Überwachung der vielfältigen Einschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft enorm gefordert. Die Mitarbeitenden in den Ordnungsämtern mussten sich dabei ständig auf einen neuen Rechtsrahmen einstellen, der zeitweise täglich ohne Vorankündigung geändert worden ist. Zum Teil wurden Änderungen in Presseerklärungen der Landesregierung angekündigt, die in der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) erst noch umgesetzt werden mussten, aber schon zu erheblichem Beratungsbedarf vor Ort geführt haben. Alles in allem haben die Kommunen diese Herausforderungen mit den Mitarbeitenden in den Ordnungsbehörden sehr gut bewältigt und so unter schwierigsten Bedingungen bisher zu einem wirksamen Eindämmen der Pandemie beigetragen.

Mittlerweile gibt es wöchentliche Telefonkonferenzen der kommunalen Spitzenverbände mit dem MAGS, nachdem wir uns hierfür eingesetzt haben. So können Hinweise auf anstehende Rechtsänderungen frühzeitiger gegeben werden und auf kurzem Wege auch Anwendungsfragen zur CoronaSchVO geklärt werden. Das MAGS hat auch mit Anwendungshinweisen begleitend zu neuen VO-Texten reagiert.

Für die Zukunft muss sich wieder als Normalfall etablieren, dass die kommunalen Spitzenverbände frühzeitig in geplante Rechtsänderungen eingebunden werden, damit auch der kommunale Sachverstand die Regelungen eingebracht werden kann. Außerdem brauchen die Ordnungsämter wieder mehr zeitlichen Vorlauf, um sich auf Rechtsänderungen einstellen zu können.

Die Pandemie hat wiederum gezeigt, wie wichtig die Arbeit in den örtlichen Ordnungsbehörden ist. Diese sind das Rückgrat der Ordnungsverwaltung. Daher muss die Ausstattung auch zeitgemäß sein. Die personelle Ausstattung der Ordnungsämter ist nicht auf den derzeitigen großen neuen Vollzugsaufwand im Zusammenhang mit den Coronaverordnungen ausgelegt. Wenn die Erwartungshaltung seitens der Landespolitik besteht, hier eine „Vollzugsoffensive“ dauerhaft zu fahren, müssen die kommunalen Ordnungsämter personell zusätzlich ausgestattet werden. Hier gilt dasselbe wie für die öffentlichen Gesundheitsämter. Diese werden für NRW für die nächsten 5 Jahre mit jährlich 200 Mio. € durch den Bund gefördert. Mindestens das gleiche Finanzierungsvolumen ist auch für die kommunalen Ordnungsämter erforderlich.

3.2.2 Martinszüge, Weihnachtsmärkte und verkaufsoffene Sonntage:

Mit Erlass zu der am 01.09.2020 aktualisierten CoronaSchVO, welchen die Geschäftsstelle mit Schnellbrief Nr. 481/2020 zur Kenntnis gegeben hatte, trifft das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) konkrete Aussagen zu Martinszügen. Hierzu wird ausgeführt, dass diese nach § 13 CoronaSchVO grundsätzlich zulässig sind, wobei insbesondere der Mindestabstand – ggfs. durch Zugangsregelung - eingehalten werden muss. Aus Sicht des MAGS können damit Martinszüge mit entsprechenden Rahmenvorgaben vor Ort verantwortbar gestaltet werden. Letztlich obliegt es aber der Zuständigkeit jeder Kommune auf Grund der örtlichen Situation und der jeweiligen „Traditionen“ zu entscheiden, ob sie die Einhaltung der Vorgaben der CoronaSchVO für umsetzbar und realistisch hält oder die Veranstaltungen absagen/untersagen/einschränken muss. Selbstverständlich müsse allen Veranstaltern bewusst sein, dass bei einem veränderten Infektionsgeschehen auch kurzfristige Absagen möglich sind.

Schließlich enthalten die Hinweise Aussagen zu den Weihnachtsmärkten. Die Landesregierung führt derzeit danach intensive Gespräche auf unterschiedlichen Ebenen mit Verbänden und möglichen Veranstaltern von Advents- und Weihnachtsmärkten, um gemeinsame Rahmenbedingungen für eine infektiologisch vertretbare und wirtschaftlich dennoch tragfähige Durchführung zu erarbeiten. Es bestehen außerdem im MWIDE Überlegungen, verkaufsoffene Sonntage ab Ende November bis nach Weihnachten in der CoronaSchVO aufzunehmen und damit eine vergleichbare Sonntagsöffnungsregelung zu schaffen, wie bereits zu Beginn der Pandemie für den Lebensmitteleinzelhandel. Hintergrund ist eine geplante Entzerrung der Passantenströme in den Innenstädten.

3.2.3 Aktionstag „Maskenpflicht im ÖPNV“

Das Verkehrsministerium berichtete über ein positives mediales Feedback zum Aktionstag „Maskenpflicht im ÖPNV“ am 24.08.2020. Die Fahrgäste zeigten ebenfalls viel Verständnis für den Signaltag und die Durchsetzung der Einhaltung der Maskenpflicht an den Stationen und in den Fahrzeugen. Bezogen auf geschätzt 1.000.000 Fahrgäste pro Tag gab es insgesamt 1.700 Verstöße. Das Verkehrsministerium plädiert für weitere dezentrale/örtliche Kontrollen der Einhaltung der Maskenpflicht, um das Vertrauen der Fahrgäste in den ÖPNV weiterhin zu stärken.

In den vergangenen Wochen hat sich bereits gezeigt, dass dort, wo viel und konsequent kontrolliert wird, fast alle Fahrgäste (mehr als 95 Prozent) einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Am Aktionstag wurden vor allem an zehn Schwerpunktbahnhöfen Kontrollen durchgeführt.

Die Landesregierung hat mit der ab dem 12.08.2020 geltenden CoronaSchVO die Möglichkeit eines unmittelbaren Bußgeldes in Höhe von 150 Euro bei Verstößen gegen die Maskenpflicht im ÖPNV geschaffen. Problematisch ist aber der personelle Aufwand für die örtlichen Ordnungsbehörden, die für die Festsetzung des Bußgeldes zuständig sind.

Die Geschäftsstelle hat in den Gesprächen mit dem Verkehrsministerium und den Nahverkehrsbetrieben stets darauf hingewiesen, dass die Ordnungsämter der Kommunen nur im Rahmen der personellen Kapazitäten handeln können.



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G.6.2-005/002
Ansprechpartner:
Beigeordneter Wohland
Referentin Bongartz

Durchwahl 0211 • 4587-223/246

Vorbericht

43. Sitzung des Rechts-, Personal- und Organisationsausschusses des StGB NRW am 30. September 2020 in Eschweiler

Zu Punkt 4 der TO:
Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in NRW; landesweites Portalangebot für Kommunen in NRW
BE: Prof. Dr. Engel, KDN

4.1 **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Recht, Personal und Organisation nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und begrüßt das Angebot eines landesweiten Kommunalportals auf Basis des Beschlusses des gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses der kommunalen Spitzenverbände.

4.2 **Begründung:**

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) des Bundes legt fest, dass Bund und Länder ihre Verwaltungsleistungen bis zum 31.12.2022 auch elektronisch über Portale anbieten müssen. Hierfür wurden 575 OZG-Leistungen auf Grundlage des LEIKA-Kataloges (Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung) identifiziert und zusammengefasst sowie um fehlende Leistungen ergänzt. Die OZG-Leistungen sind für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen anhand von Lebens- und Geschäftslagen systematisiert worden.

Die Verwaltungsleistungen wurden in 14 Themenfeldern gebündelt und werden jetzt in 14 entsprechenden Digitallaboren des Bundes diskutiert, die Vorschläge für die Umsetzung der elektronischen Verwaltungsleistungen machen sollen.

Der KDN (Dachverband der kommunalen IT-Dienstleister in NRW) hat sieben OZG – Themenfeldkoordinatorinnen und -koordinatoren eingesetzt, damit diese den Prozess der Umsetzung des OZG auf Bundes- und Länderebene aus kommunaler Sicht sowie die Arbeit in jeweils zwei Themenfeldern engmaschig begleiten. Sie sollen Informationen zwischen den Ebenen weitergeben.

Herr Prof. Dr. Engel vom KDN berichtet in der Sitzung über das Voranschreiten der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in NRW. Insbesondere thematisiert wird das Angebot eines landesweiten Kommunalportals für die Kommunen in NRW durch die RegioIT (**Anlage**) und deren Umsetzungsstand.

Der Gemeinsame IT-Lenkungsausschusses der kommunalen Spitzenverbände hat sich seiner Sitzung vom 16.06.2020 intensiv mit dem Angebot eines kommunalen Landesportals befasst und im Nachgang im Wege eines Umlaufverfahrens einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der IT-Lenkungsausschuss beschließt, dass das Ziel des Kommunalportals NRW ein offenes, hersteller-neutrales kommunales Landesportal, das unter den Kommunen breite Akzeptanz erfährt, sein soll.

2. Die AG Portal gemäß Beschluss des IT-Lenkungsausschusses vom 3.3.2020 wird ab sofort durch den KDN engmaschig in die laufenden Arbeiten am Kommunalportal und dessen perspektivische Weiterentwicklung eingebunden, um den Einbezug der Nutzenden (Kommunen) im Sinne von deren Bedarf und Expertise zu gewährleisten.

3. Der IT-Lenkungsausschuss stimmt dem Angebot eines Kommunalportals NRW der RegioIT vom 02.07.2020 zu.“

KDN
Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
Geschäftsstelle
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg

regio iT gesellschaft für
informationstechnologie mbh

Lombardenstraße 24
52070 Aachen

Ihr/e Ansprechpartner/in
Ralph Kleiber

Tel.: +49 241 41359-1529
Fax: +49 241 413540-1529

Ralph.Kleiber@regioit.de
www.regioit.de

Datum: 02.07.2020

Angebot Kommunalportal.NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage unserer bisherigen Abstimmungsgespräche unterbreiten wir Ihnen wunschgemäß nachfolgendes Angebot.

Ausgangssituation

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) vom 14.08.2017 legt fest, dass die kommunalen Verwaltungen alle Leistungen bis Ende 2022 digital über einen Portalverbund zur Verfügung stellen müssen. Die Kommunen sind an der Entwicklung eines erheblichen Anteils an den rund 575 OZG-Leistungen aus dem Umsetzungskatalog beteiligt und entwickeln diese in verschiedenen Projekten arbeitsteilig. Die kommunale Portal-Landschaft ist vielfältig. Zusätzlich sind Fach- und Gebietsportale auf allen föderalen Ebenen zu finden. Da nicht alle Kommunen über einen eigenen Portalzugang zu allen Online-Lösungen verfügen, soll als Angebot ein zentrales OZG-Serviceportal für Kommunen in NRW (im Folgenden: Kommunalportal.NRW) aufgebaut werden. In NRW existieren heute zwei große Portalhersteller mit der SIT und der regio iT, welche bereits bestehende Installationen ihrer Serviceportallösungen bei Kommunen im Einsatz haben. Diese Lösungen sind etabliert und bieten schon heute neben Basiskomponenten diverse (OZG-)Prozesse an. Über den KDN stellt das Land NRW den Kommunen einen zentralen Authentifizierungsdienst mit dem Servicekonto.NRW zur Verfügung.

Portal-Taskforce

Unter dem Dach des KDN wurde eine Portal-Taskforce gegründet, die unter Beteiligung der beiden oben genannten IT-Dienstleister Standards für den Austausch bzw. die Interoperabilität von Online-Services erarbeitet. Dieses Projekt soll die technische Übertragbarkeit von Portalfunctionalitäten im Rahmen des Förderprojekts digitale Modellkommunen sicherstellen und Standards für die Entwicklung von Portalprogrammen festlegen.

Basis der Standardisierungsaktivitäten soll ein gemeinsames Prozessmodell der Antragsprozesse im Frontend-Bereich sein. Das Modell nutzt Basiskomponenten, die für einen Antragsablauf essentiell sind. Die Erkenntnisse und Festlegungen der Taskforce sind als wesentlicher Bestandteil in der technischen Konzeption und Umsetzung des Kommunalportal.NRW. Die in der AG Technik definierten „Vorgaben zur Umsetzung von Online-Diensten im Rahmen des OZG“ werden berücksichtigt. Die Arbeitsgemeinschaft hält die Beteiligung mindestens eines Vertreters in der AG Technik für notwendig.

Zielsetzung

Die beiden IT-Dienstleister Südwestfalen-IT (SIT) und regio iT (im folgenden Partner genannt) werden im Rahmen einer zu gründenden Arbeitsgemeinschaft auf Grundlage der bestehenden Portallösungen bzw. deren Funktionen und Basiskomponenten ein Kommunalportal.NRW aufbauen und über den KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister den Kommunen bereitstellen.

Perspektive

Das Kommunalportal NRW stellt den Kommunen mit dem vorliegenden Angebot Basisdienste und Funktionen zur Verfügung, mit denen diese die Anforderungen des OZG grundsätzlich erfüllen können (OZG-ready).

Perspektivisch soll das Kommunalportal NRW zu einer vollumfänglichen Gesamtlösung entwickelt werden und als Leitportal für alle Kommunalverwaltungen in NRW einen Mehrwert erbringen. Hierzu soll es in zukünftigen Versionen unter Beachtung des Eckpunktepapiers des IT-Lenkungsausschusses zu einem modularen System mit bidirektionalen offenen Schnittstellen für die Einbindung weiterer standardisierter bzw. am Markt verbreiteter Anwendungen entwickelt werden und so für ausgewählte Funktionsmodule oder OZG-Dienste auch von den Nutzern der Premiumportale von regio iT und Südwestfalen-IT (SIT) nutzbar ist. Die Interoperabilität des Kommunalportals NRW wird sich auch auf die E-Government-Basiskomponenten beziehen.

Lösungskonzept

Bei der Umsetzung des Kommunalportal.NRW erfolgt eine Aufteilung der Arbeitsbereiche zwischen den beiden Partnern.

Die regio iT stellt das „Portalbetriebssystem“ bereit mit den Funktionen Authentifizierung durch das Servicekonto.NRW, Rechte- und Rollenkonzept für Portalfunktionen, Zuständigkeitsfinder, Anbindung an den Portalverbund sowie die Landesredaktion NRW, Postfachdienst, Schnittstellen für den Formularserver der Firma FormSolutions sowie die ePayment-Plattform ePayBL, Portalrahmen (Benutzeroberfläche) in einem standardisierten und responsiven Design. Ebenfalls gehört die Auslieferung des Portalrahmens in einem standardisierten vorgegebenen Design, welche auch für die Nutzung mit mobilen Endgeräten optimiert ist, zu dem Portalbetriebssystem.

Die interoperable Umsetzung und Anbindung von Portalprogrammen, unter Berücksichtigung der in der KDN Taskforce erarbeiteten Standards, erfolgt federführend durch die SIT. Sie übernimmt die Aufgabe der „Anbindung von Portalprogrammen“ in der „Laufzeitumgebung“. In der Laufzeitumgebung werden die Portalprogramme (z.B. OZG-Antragsdienste) unter Berücksichtigung der in der KDN Taskforce und der AG Technik definierten Standards im Portalbetriebssystem lauffähig gemacht. Die Laufzeitumgebung des Kommunalportals definiert die Standardschnittstelle zur Anbindung von Portalprogrammen.

Ebenfalls in diesen Kontext fällt das Erarbeiten und Anbieten eines „Partnerprogramms“ bzw. Frameworks, damit externe wie z.B. Fachverfahrenshersteller oder Entwicklungspartner des KDN die Möglichkeit erhalten, Portalprogramme in das Kommunalportal.NRW anzubinden.

Komponenten des Kommunalportal.NRW für OZG-Leistungen

Die Portalplattform besteht aus einzelnen Komponenten, welche im Zuge der OZG-Prozessumsetzung miteinander kommunizieren müssen und diverse Aufgaben übernehmen. Die nachfolgende Abbildung gibt eine grobe Übersicht der einzelnen Komponenten.

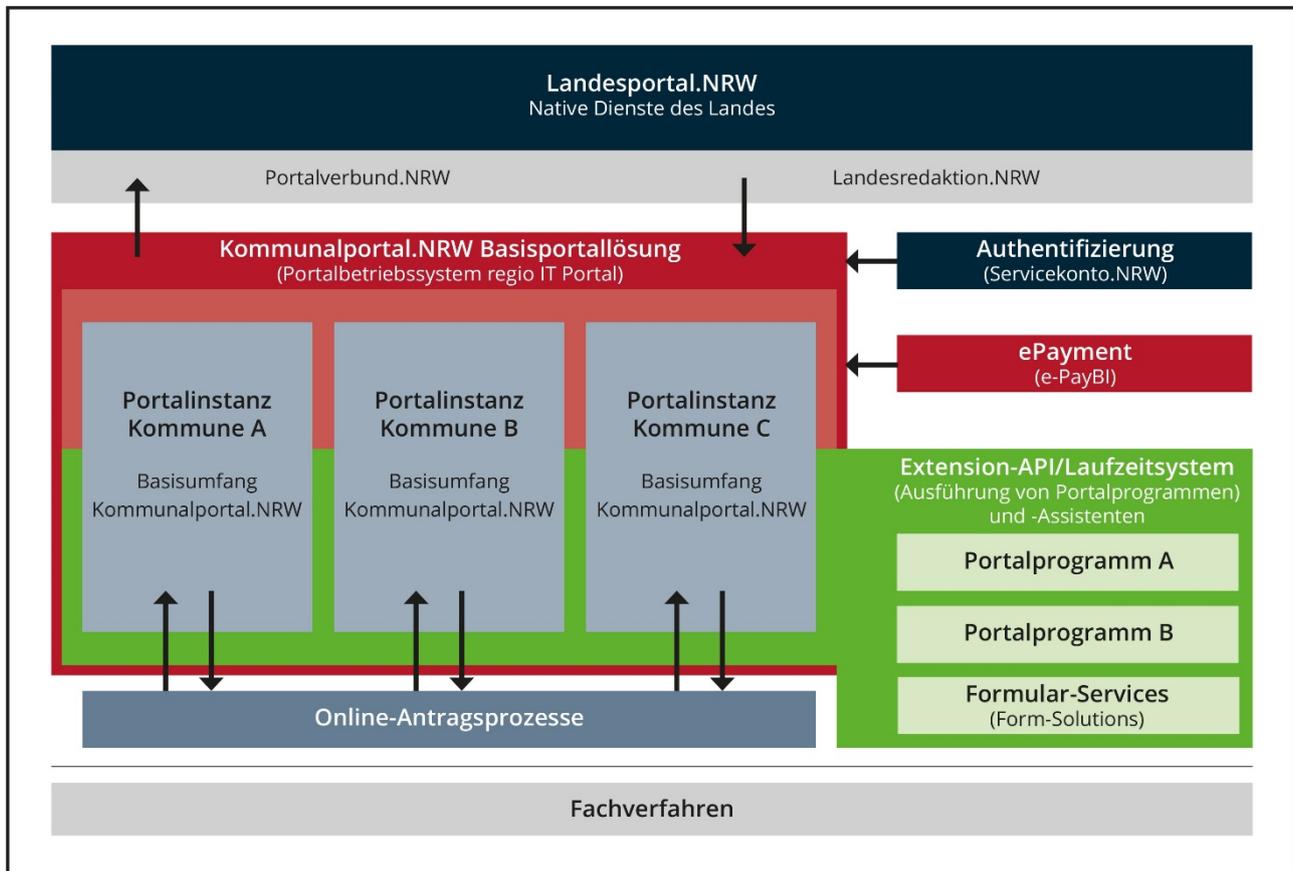


Abbildung 1 - Komponentenübersicht Kommunalportal.NRW

Basisfunktionalitäten des Kommunalportal.NRW

Für die Abbildung von OZG-Leistungen sind diverse Komponenten und Funktionen innerhalb eines Serviceportals notwendig. Hierzu zählen Basiskomponenten wie Authentifizierung, Bezahlvorgänge, etc. Diese sind notwendig, um OZG-Leistungen anbieten und durchführen zu können. Aufbauend auf diesen Funktionen können die OZG-Leistungen ein- und angebunden bzw. aktiviert werden.

Funktionen, die das „Kommunalportal.NRW“ anbietet, sind:

Strukturierte Darstellung der Verwaltung mit Ihren Dienstleistungen (Prozessen), Mitarbeitenden sowie Einrichtungen (Fachbereiche, Dezernate, etc.) mittels des Zuständigkeitsfinders.

- Hierzu bietet das Portalbetriebssystem ein integriertes Behörden Informationssystem (BIS). Das BIS verfügt über Import-, Export- sowie Synchronisationsfunktionen nach dem xZuFi Standard, um bestehende Informationen der Verwaltungen importieren oder exportieren zu können. Ebenso existiert bereits die Anbindung an den Portalverbund.NRW. (siehe Handbuch zur Teilnahme am Portalverbund NRW)
- Mindestens ein Standard-Kontakt-Formular, um mit der Verwaltung sicher zu kommunizieren. Das Serviceportalbetriebssystem verfügt über ein Standard-Kontaktformular. Diese sind diversen Dienstleistungen zuordenbar, so dass eine direkte Prozess-Kommunikation erfolgen kann.
- Registrierung und Authentifizierung am Serviceportal, um Dienste in Anspruch nehmen zu können. Hierzu existiert eine Anbindung an das Servicekonto.NRW.

- Anbieten eines Postfachs zu Kommunikation und Bereitstellung von Dokumenten.
Das Serviceportalbetriebssystem der regio iT verfügt über ein eigenes Postfach, welches mit dem Benutzer (auch Servicekonto.NRW Benutzer) verbunden ist. Hierüber ist eine sichere Kommunikation im Prozess sowie die Bereitstellung von Dokumenten möglich.
- Anbindung des Formular-Servers (Form-Solutions): Das Portalbetriebssystem ist über ein Portalprogramm an den Formularserver der Fa. Form-Solutions angebunden. Dieser Formular-Server ist in NRW bereits weit verbreitet, so dass bestehende Formulare entweder des Verlags selber oder der Kommunen eingebunden werden können.
- Anbindung / Schnittstellen ePayment ePayBL: Das Portalbetriebssystem bietet eine Anbindung zu der ePayment-Plattform ePayBL.
- Laufzeitumgebung: Für die Anbindung von OZG-Leistungen wird eine Laufzeitumgebung mit Zugriff auf die Basiskomponenten sowie das Portalbetriebssystem bereitgestellt. Hierbei sind zwingend die Ergebnisse der KDN-Taskforce Standardisierung und die Vorgaben der AG-Technik zu beachten und anzuwenden.
- OZG-Programme: Bestehende und noch zu entwickelnde OZG-Leistungen (ohne Fachverfahrensanbindungen).
- Geplant ist die Einbindung oder Erstellung von Antragsoberflächen, wenn notwendig mit entsprechender Logik im Antragsprozess. Die entgegengenommenen Antragsdaten werden durch das Portal in möglichst standardisierten Formen (Schnittstellenformate) an definierten Übergabepunkten bereitgestellt (z.B. OSCI Transport, Datenaustauschplattform / DVDV). Die jeweiligen Verwaltungen können, zusätzlich zu den im Portalpostkorb erzeugten Einträgen, diese Daten beliebig weiterverarbeiten. Die Weiterverarbeitung liegt im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Endkunden.

Zum Start des Kommunalportals werden die oben genannten Funktionen bereitgestellt. Diese bieten die Basis für die Umsetzung des OZG. Informationen über die Leistungen der Verwaltung werden strukturiert dargestellt und automatisiert für den Portalverbund.NRW bereitgestellt. Eine Anbindung an die Landesredaktion.NRW wird verfügbar sein.

Über die Einbindung eines bestehenden Standardformulars, welches bei Bedarf jeder Dienstleistung zugeordnet werden kann, ist eine direkte Kommunikation zwischen Antragssteller und Antragstellerin sowie der Verwaltung möglich. Über die Anbindung an den Formularserver können direkt eine Vielzahl an Formularen in das Ökosystem des Kommunalportal.NRW eingebunden und genutzt werden.

Das bereitgestellte Postfach ermöglicht eine lückenlose und sichere Kommunikation sowie Bereitstellung von Dokumenten. Das Postfach steht sowohl für Antragsteller als auch Sachbearbeiter der Verwaltung bereit. Sachbearbeitende können somit in eine direkte, gesicherte Kommunikation mit den Antragsstellenden eintreten.

Die Authentifizierung der Antragsteller erfolgt über die Anbindung an das Servicekonto.NRW, so dass automatisch Anmeldungen mit und ohne den elektronischen Personalausweis sowie zukünftig weiterer Methoden (z.B. Elster) möglich sind.

Zur Darstellung des OZG-Portals wird ein standardisiertes Portal-Design angeboten, welches die Aufnahme bzw. Abbildung des jeweiligen Logos der Verwaltung ermöglicht. Dieses Design wird responsiv angeboten, damit auch eine optimale Nutzung mit mobilen Endgeräten gewährleistet ist.

Über die Laufzeitumgebung ist nicht nur die Anbindung des Formularservers, sondern auch die Einbindung weiterer OZG-Leistungen möglich und gegeben.

Was bietet das Kommunalportal.NRW nicht

Die Portalplattform bietet keine Möglichkeit, in die jeweils individuelle Infrastruktur der Verwaltung eingebunden zu werden. So erfolgen zum Beispiel keine Anbindungen der Portalprogramme (OZG-Programme zur Antragsbearbeitung) an die entsprechenden Fachverfahren in den Kommunen. Grundsätzlich ist dies möglich durch die Entwicklung entsprechender Portalprogramme, bedarf jedoch einer Beauftragung und ist daher nicht Leistungsbestandteil des Angebots.

Ebenso gibt es keine Möglichkeit, weitere Dienste wie beispielsweise ein zentral bei der Verwaltung betriebener Verzeichnisdienst zur Authentifizierung oder Benutzerdatenübernahme anzubinden, etc. Eine Anpassung des Portaldesigns auf individuelle Wünsche der Verwaltung erfolgt ebenfalls nicht. Lediglich die Platzierung des Verwaltungslogos wird ermöglicht. Neben ePayBL als Bezahlplattform werden keine alternativen Bezahlplattformen angebunden. Der Betrieb des Portalsystems erfolgt ausschließlich bei der regio iT und wird nicht On Premises angeboten. Die logische Verantwortung der Laufzeitumgebung obliegt der SIT.

Betrieb des Kommunalportal.NRW

Für jede Verwaltung, welche z.B. nicht die Ressourcen für eine individualisierte Serviceportal-Lösung zur Verfügung stellen kann, kann mit geringem Aufwand eine standardisierte Kommunalportal-Instanz mit dem oben beschriebenen Basis-Funktionsumfang „auf Knopfdruck“ erstellt werden.

Zunächst wird mit dem KDN und den beiden Partnern gemeinsam ein Basis-Portal aufgebaut, welches als Blaupause für weitere Mandanten bzw. Instanzen dient. Es erfolgt somit die Erstellung eines zentralen Images mit den Basisfunktionen.

Diese Blaupause ist die Basis für die spätere Bereitstellung weiterer Kommunalportal.NRW Instanzen der Kommunen.

Die Bereitstellung bzw. der Betrieb erfolgt auf Containertechnologie und ermöglicht damit ein schnelles Aufsetzen und Aktualisieren von Komponenten. Diese Betriebsumgebung basiert somit auf einer State-of-the-art-Architektur und ermöglicht eine moderne und schnelle Lösung.

Der Betrieb sowie die technische Betreuung der Portalinstanzen erfolgen zentral im zertifizierten Rechenzentrum der regio iT. Somit ist ein dauerhaftes und aktuelles Sicherheits- und Patchmanagement gewährleistet.

Die Bereitstellung der Kommunalportal.NRW Instanzen erfolgt im Rahmen einer Drei-Wege-Architektur. Hierbei gibt es eine Entwicklungsumgebung speziell für die (Weiter-)Entwicklung der Portallösung. Im Rahmen einer Qualitätssicherungsumgebung erfolgen dann die Integrations- und fachlichen Tests von Erweiterungen und neuen Programmversionen. Erst nach Abnahme auf Basis der Qualitätssicherungsumgebung erfolgt eine Überführung der aktuellen Anwendungen auf die Produktionsumgebung. Eine Übersicht der Architektur bzw. Vorgehensweise gibt die nachfolgende Abbildung.

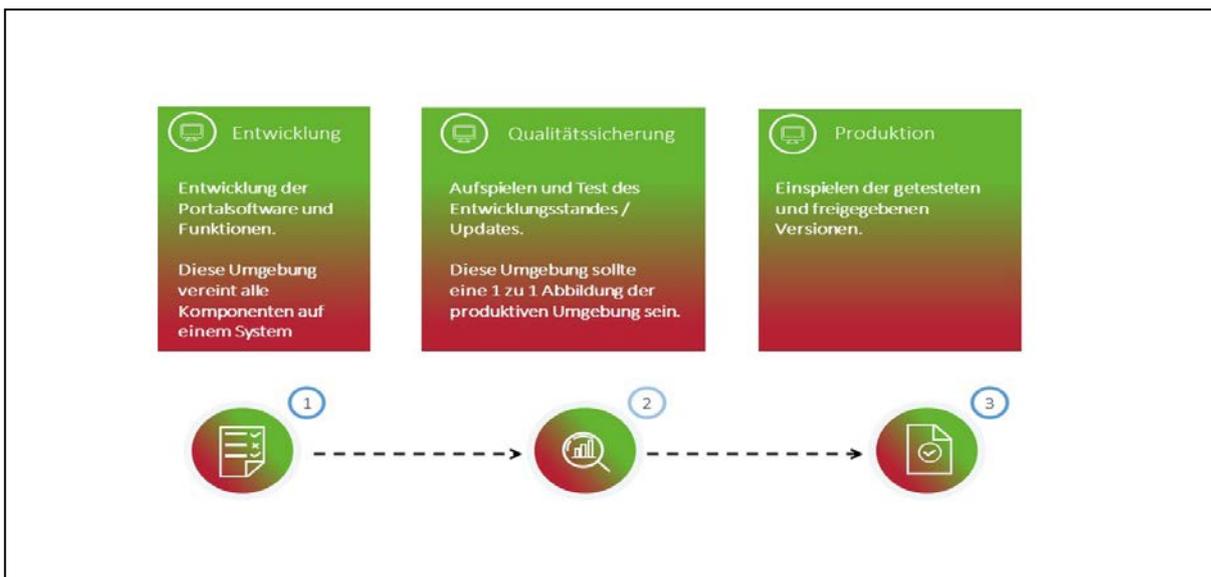


Abbildung 2 - Übersicht 3-Wege-Architektur

Aufsetzen einer Portal-Instanz

Die Beauftragung einer standardisierten Kommunalportal-Instanz und die Nutzung des Kommunalportals für Kommunen erfolgt aus vergaberechtlichen und betrieblichen Gründen ausschließlich über KDN-Mitglieder. So besteht die Möglichkeit, bei Bedarf Support und Integrationsleistungen über das in die Leistungsvereinbarung einbezogene KDN-Mitglied zu beauftragen.

Der Aufbau neuer Portalinstanzen für die einzelnen Verwaltungen erfolgt auf Basis der dargestellten Blaupause mittels standardisierter vorgegebener Konfigurationen. Die entsprechenden Instanz-Konfigurationsdateien werden automatisiert erzeugt und mit Hilfe von einzelnen, mandantenspezifischen Parametern für die Portal-Initialisierung verwendet.

Im Vorfeld ist es notwendig, dass entsprechende Vorgaben für eine Instanz bereitstehen (z.B. Zertifikate, die zu verwendenden Domänen, technische Voraussetzungen, etc.). Auf dieser Grundlage – wenn diese Daten vorliegen – erfolgt eine Initialisierung des Mandanten.

Die Abfrage bzw. Angaben der mandantenspezifischen Informationen der jeweiligen Konfigurationen werden über eine Oberfläche getätigt. Diese erzeugt im Anschluss automatisch eine Mandanten-Konfiguration, welche zur automatisierten Initialisierung des Portals verwendet wird.

Eine initiale Befüllung des BIS bzw. Zuständigkeitsfinder ist über die Standard XZuFi Schnittstelle oder die Anbindung der Landesredaktion ebenfalls im Rahmen des Initialisierungsprozesses des Portals möglich. Die Pflege möglicher lokaler Spezifika kann anschließend durch die Verwaltung durchgeführt werden.

Aktualisierung von Portal-Instanzen (Update-Prozess)

Wie erläutert erfolgt die Definition eines Basisimages der Portalinstanzen (mit allen Basisfunktionen und notwendigen Programmen). Anhand dieses Basis-Images erkennen die Portale automatisch, sobald eine neue Version von bereitgestellten Funktionen vorhanden ist, und ziehen sich selbstständig die neueste Version zur Aktualisierung. Dieser Prozess ist somit ebenfalls standardisiert und automatisiert.

Bei umfangreicheren Updates kann es notwendig werden, dass Konfigurationsanpassungen mit in den Automatisierungsprozess aufgenommen werden müssen oder im Einzelfall manuelle Eingriffe erfolgen.

Anwendungsaspekte

Im Zusammenhang mit Portalen wird häufig von Diensten oder Online-Services gesprochen. Diese Begriffsbildung ist etwas unscharf, weil sie meist das Zusammenspiel einer Softwarelösung im Portal und der von der Behörde angebotenen Dienstleistungen umfasst. Der Begriff beinhaltet daher Software-, Prozess- und Leistungsaspekte. Um den technischen Anwendungscharakter der Leistung des Portals zu verdeutlichen, wird hier von Portalprogrammen gesprochen. Sie werden in der Laufzeitumgebung des Portals ausgeführt, welches in diesem Umfeld eine ähnliche Funktion wie ein Betriebssystem übernimmt.

In diesem Sinne ist die regio iT für das „Betriebssystem“ und die SIT ist für das „Laufzeitsystem“ zuständig. Das Laufzeitsystem ermöglicht die Ausführung der Portalprogramme. In diesem Zusammenhang bietet es eine strukturierte und wohldefinierte Schnittstelle in der Kommunalportalplattform. Es ermöglicht den Zugriff auf die wesentlichen Funktionen des Portalbetriebssystems, wie z.B. die Benutzerverwaltung, Kommunikationsfunktionen oder die Bezahlssysteme.

Das Laufzeitsystem der Kommunalplattform bzw. die Schnittstellen der Laufzeitumgebung werden Open Source gestellt. Die Laufzeitumgebung nutzt soweit vorhanden „offene Schnittstellen“ wie z.B. OpenIDConnect. Die Arbeitsgemeinschaft erklärt sich bereit, einen Workshop für Entwickler anzubieten, in dem die Funktionsweise der Laufzeitumgebung erläutert wird.

Weil die Laufzeitumgebung offene Schnittstellen bereitstellt, die von Portalprogrammen genutzt werden können, ist das Kommunalportal offen für die Weiterentwicklung durch Kommunen und kommunale IT-Dienstleister. Die Schnittstellenbeschreibung zur Laufzeitumgebung kann zukünftig sowohl von den KDN-Mitgliedern, den Umsetzungspartnern der OZG Dienste (auch über NRW hinaus) wie auch von Fachverfahrensherstellern genutzt werden. Durch dieses Vorgehen werden Monopole verhindert und eine dauerhafte Austauschbarkeit der Dienste erreicht.

Es wird sichergestellt, dass Portalprogramme, die gegen das Laufzeitprogramm entwickelt wurden, auch in den Premiumlösungen der Partner lauffähig sind.

Startphase

Die derzeitigen Planungen sehen vor, dass voraussichtlich noch in diesem Jahr eine erste Integration von Portalprogrammen (OZG-Lösungen) in das Kommunalportal.NRW vorgenommen werden kann. Die Definitionen der Standards zur Entwicklung von Portalprogrammen werden bereits ab dem 2. Halbjahr 2020 zur Verfügung stehen.

Weitere Programme stehen im Portal nur dann zur Verfügung, wenn im Rahmen des unten beschriebenen Partnermodells neue Portalprogramme für das Laufzeitsystem entwickelt werden oder die Partner Lösungen aus ihren Premiumprodukten im Kommunalportal.NRW bereitstellen.

Die SIT wird sich im Rahmen der Pflege der Laufzeitumgebung und im Rahmen des Aufbaus eines Partnermodells darum kümmern, dass die Zahl der Portalprogramme wachsen wird.

In diesem Zusammenhang ist die Aufgabenverteilung zwischen dem KDN und der Arbeitsgemeinschaft zu klären. Die Vision der Kunden, der Spitzenverbände und des Landes, durch eine „Anschub-finanzierung“ eine flächendeckende und allgemein nutzbare Anwendungslandschaft innerhalb des Kommunalportal.NRW zu schaffen, ist nur zum Teil ein technisches Problem. Dieses Ziel ist nur erreichbar, wenn die rechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen (z.B. kommunikative Erreichbarkeit und Interoperabilität der Landes- und Bundesdienste) optimal gestaltet werden. Von daher gehen die Partner davon aus, dass das Projekt Kommunalportal nur gemeinsam mit den Kunden umgesetzt werden kann. Die „Mitwirkungspflichten“ der Partner gehen dabei über rein kaufmännische Kategorien hinaus, da vielfach auch Gesetze und Verordnungen an eine digitale Welt angepasst werden müssen, um ergonomische und wirtschaftliche Lösungen zu schaffen.

Laufzeitsystem

Das Laufzeitsystem des Kommunalportals wird im Rahmen der Portal-Taskforce entwickelt. Ziel ist es, die in der KDN Taskforce erarbeiteten und erzielten Ergebnisse auf die Kommunalportallösung zu übertragen. Hierbei geht es in den Arbeitspaketen um die Definition von standardisierten Schnittstellen und Formaten. Die definierten Schnittstellen und Formate sind, auch über die Landeslösung hinaus, von den beiden Premium-Portallösungen zu unterstützen.

Partnermodell

Viele Dienste mit einem hohen Rationalisierungspotential für die Kommunen können am besten von Fachverfahrensherstellern entwickelt werden. Die Partner sind sich einig, dass das gemeinsame Kommunalportal.NRW hierfür eine ausgezeichnete Basis darstellt.

Programmentwicklung

Die Entwicklung von Dienstprogrammen kann nach dem Konzept der KDN-Taskforce verteilt und unter Einbeziehung von privaten Software- und Diensteanbietern erfolgen. Auch wenn die Programme, die durch das Land finanziert werden, im freien Wettbewerb entstehen können, sollte der Zugang zum Kommunalportal.NRW nach vorgegebenen Qualitätskriterien festgelegt werden.

Die SIT betreut die Versionierung und Integration des Laufzeitsystems und stellt folgende IT-organisatorische und IT-technische Standardprozesse zur Verfügung:

- Integrationssystem
- Testsystem
- Deployment-Prozess
- Konformitätstest
- Abrechnungssystem für Lizenz- und Nutzungsentgelte

Auf der Basis dieser Prozesse, Dienstleistungen und Systeme können Dritte Portalprogramme entwickeln und später ins Kommunalportal.NRW integrieren.

Kosten

Das Land NRW will den Kommunen in NRW zur Umsetzung des OZG eine zentrale Portallösung zur Verfügung stellen. Hierzu gehören sowohl ein betriebenes Basisportal als auch die fachlichen OZG- Programme. Wie bereits vorab im Dokument beschrieben, stellt die regio IT ein Basisportal und die SIT eine Schnittstellenplattform bereit, auf der alle OZG-Programme entwickelt werden können.

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalportal.NRW entwickelt für den KDN ein Kommunalportal und eine Schnittstellenplattform zur Umsetzung der OZG-Programme.

Die einmaligen Kosten setzen sich aus den nachfolgenden Aktionen bzw. Arbeitspaketen zur Umsetzung des Projektes Kommunalportal.NRW zusammen:

Projektmanagement:

- Projektmanagement und Koordination des Projektes
- Bereitstellung eines Projektoffice
- Vorbereitung, Durchführung, Moderation und Nachbereitungen diverser Workshops, Arbeits- und Abstimmungstermine
- Ständiges Projektcontrolling
- Teilnahme an Sitzungen, Präsentationen zur Kommunalportallösung, etc.
- Begleitung von (Informations-)Veranstaltungen, Marketing, etc.
- Abstimmungen mit Partnern
- Dokumentation des Projektes

Konzeptphase:

- Definition Portal-Basis-Funktionsumfang
- Durchführung eines Anforderungsmanagements zur Aufnahme der funktionalen und nicht funktionalen Anforderungen an die Kommunalportallösung
- Funktionale Konzeption der Lösung
- Konzeption nicht funktionaler Anforderungen
- Konzeption Betrieb der einzelnen Komponenten
- Konzeption Rollout-Szenarien und Priorisierung
- Konzeption Partnermodell
- Erstellung Datenschutz- und Sicherheitskonzept
- Erstellung Notfallplanungen
- Definition und Festlegung von Test- und Qualitätsmechanismen und -Szenarien
- Definition Partnerprogramm und Festlegung von „Zertifizierungs-Mechanismen“
- Erarbeitung Schulungskonzepte

Phase Proof of Concept:

- Umsetzung der KDN-Taskforce Ergebnisse
- Aufbau Basis-Umgebung der Kommunalportallösung
- Aufbau erster Provisionierungs- und Automatisierungsprozesse
- Erstellung erster Update-Szenarien und Rollouts
- Erste Entwicklung und Anpassung der noch nicht in bestehenden Portalsystemen verfügbaren Funktionen aus dem definierten Funktionsumfang

- Zusammenführung der Entwicklungen (Portalbetriebssystem und Laufzeitumgebung)
- Einbindung erster Pilotpartner im Rahmen Partnerprogramm
- Test- und Qualitätssicherung der Entwicklungen, Funktionen, Betriebs- und Rolloutmechanismen
- Erstellung erste Dokumentationen

Phase Realisierung / Rollout:

- Aufbau der finalen Entwicklungsumgebungen
- Aufbau der finalen Qualitätssicherungsumgebungen
- Aufbau der finalen Produktionsumgebungen
- Finalisierung der Entwicklungen
- Finalisierung der Provisionierungs- und Automatisierungsprozesse und Umgebungen
- Zusammenführung der Entwicklungen (Portalbetriebssystem und Laufzeitumgebung)
- Test- und Qualitätssicherung der Entwicklungen, Funktionen, Betriebs- und Rolloutmechanismen
- Erstellung finaler Dokumentationen der Kommunalportallösung inkl. Verteilung
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen

Für den laufenden Betrieb und den Support des Portals sowie der API gibt die Arbeitsgemeinschaft eine Absichtserklärung ab. Für den laufenden Betrieb und den Support fallen Kosten an, für welche eine separate Leistungsvereinbarung vorgeschlagen wird.

In den laufenden Produktpreis Betrieb des Kommunalportal.NRW inkl. Laufzeitumgebung sind folgende Leistungen enthalten:

- Betrieb und Administration sowie Sicherstellung von Server- und Datenbankkapazitäten
- Updatemanagement Betriebssysteme, Betriebssystem nahe Komponenten (z.B. Java) etc.
- Installation, Inbetriebnahme und Funktionstest von Minor-Updates und Bugfixes
- Programmpflege (Bereitstellung von Updates, Bugfixes, etc.)
- Prüfen, Einrichten, Ändern, Löschen (Konfigurationen, Regeln, Rechte, Nutzeraccounts, Jobs)
- Incidentmanagement / Support (technisch)
- Datensicherung und Rücksicherung
- Changemanagement (ITIL)
- Monitoring, Dokumentation, Performanceüberwachung

Die Erstellung von Serviceprogrammen wird vom Land nach entsprechendem Aufwand vergütet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass neben der erstmaligen Erstellung auch Aufwand für die notwendige Generalisierung und technische Wartung der Lösungen (Portalbetriebssystem und Laufzeitumgebung) entstehen wird. Die Arbeitsgemeinschaft wird das Kommunalportal.NRW über den KDN den Kommunen anbieten. Hierzu wird es den Abschluss einer zentralen Leistungsvereinbarung mit dem KDN geben. Diese Leistungsvereinbarung muss jede Kommune, welche die Landeslösung einsetzen möchte, beitreten.

Es wird in jedem Entwicklungsschritt eine hohe Transparenz gegenüber den Nutzern des Kommunalportals NRW gewährleistet, insbesondere bei zu erwartenden Kostensteigerungen oder -senkungen.

Weiterentwicklung des Kommunalportal.NRW

Nach dem Aufbau des Kommunalportal.NRW muss aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft ein ständiges Produktmanagement als Ansprechpartner sowie das Managen von z.B. Weiterentwicklungs-anforderungen, etc. etabliert werden. Das Produktmanagement muss auf Seiten der Arbeitsgemeinschaft vorgehalten werden. Ein zentrales Gremium, welche z.B. einmal je Quartal tagt, (bestehend aus dem Produktmanagement (Vertretern der Arbeitsgemeinschaft), dem KDN, dem Land NRW sowie ggf. den kommunalen Spitzenverbänden) sollte eingerichtet werden. Aufgabe dieses Gremiums ist u.a. die gemeinsame Bewertung möglicher Anforderungen zur Weiterentwicklungen des Kommunalportal.NRW. In diesem Gremium sind entsprechende Prioritäten sowie im Sinne einer Roadmap die weitere (zeitliche) Planung gemeinsam abzustimmen und festzulegen. Ebenfalls müssen hier Entscheidungen und Freigaben über Budgets erfolgen.

Weitere Vorgehensweise

Für den Aufbau sowie die Einführung der Kommunalportalplattform NRW ist, z.B. über den KDN, ein entsprechendes Projekt aufzusetzen. Im Rahmen des Projekts sollte ein stufenweises Vorgehen erfolgen.

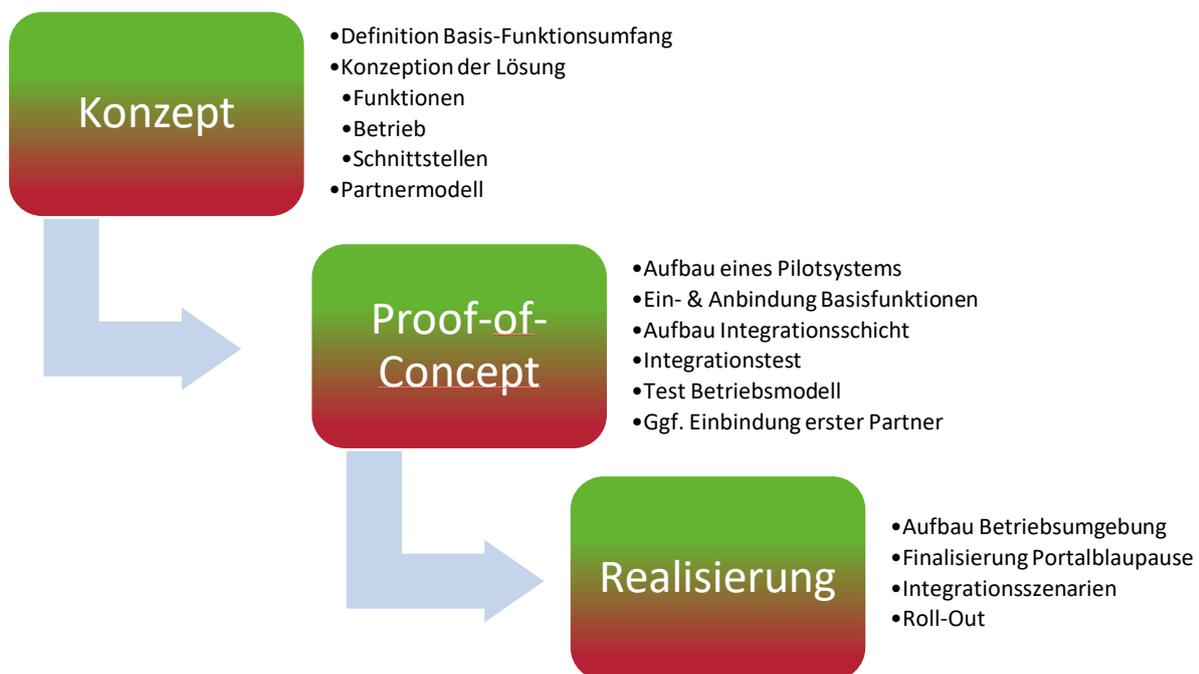


Abbildung 3 - Vorgehensmodell Projekt Kommunalportal.NRW

Projektphase Konzept

Zu Beginn des Projektes müssen, basierend auf dem vorgeschlagenen Basisumfang, die genauen Anforderungen bzw. der Umfang der Funktionen gemeinsam definiert werden.

Aufbauend hierauf kann eine Konzeption der Lösung unter Betrachtung der Basisdienste und der Integrationsszenarien etc. erfolgen.

Ebenso müssen die dargestellten Betriebsabläufe im Detail spezifiziert und geplant werden. Im Kontext Laufzeitumgebung sind, unter Einbeziehung der in der KDN Taskforce Standardisierung erarbeiteten Ergebnisse, die notwendigen Festlegungen zu treffen und zu konzipieren.

Ebenso erfolgt die Erarbeitung des bereits erwähnten Partnermodells zur Einbeziehung Dritter.

Projektphase Proof-of-Concept

Im Zuge der Projektphase des Proof-of-Concept geht es darum, die in der ersten Projektphase definierten Funktionen im Rahmen eines ersten Piloten umzusetzen und zu prüfen. Ebenso müssen erste Integrations-tests zwischen dem Portalbetriebssystem und den Programmen sowie möglicher Basiskomponenten erfolgen. Das angedachte Betriebskonzept wird ebenfalls für den Piloten aufgebaut sowie die dargestellten Initialisierungs- und Updateprozesse getestet.

Denkbar ist ebenfalls die Einbindung erster Partner auf Grundlage des in der Konzeptionsphase definierten Partnermodells um auch hier ggf. mögliche notwendige Anpassungen des Konzepts vornehmen zu können.

Projektphase Realisierung

Auf Grundlage der Ergebnisse und Erkenntnisse des Piloten bzw. der Proof-of-Concept Phase erfolgt in der Realisierungsphase der Aufbau der produktiven Betriebsumgebung des Portalbetriebssystems sowie der Programme. Hierzu muss ggf. die Blaupause finalisiert werden. Ebenso erfolgen die produktiven Integrationen der erforderlichen Komponenten und die Einbindung möglicher weiterer Partner über das Partnermodell. Letztendlich erfolgt auf Basis der in dieser Phase durchgeführten Arbeitspakete der anschließende Roll-Out der Lösung für die Verwaltungen.

Die Umsetzung der Projektphasen sollte mittels eines agilen Ansatzes erfolgen (mindestens Phase 2 und 3). Dies ermöglicht die schnelle Lieferung von ersten Ergebnissen sowie eine ständige Rückkopplung der Anforderungen mit diesen.

Vertragsmanagement

Dieses Angebot unterbreiten wir Ihnen auf Basis der noch zwischen der regio iT und der KDN abzustimmenden Leistungsvereinbarung.

Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Wir sehen uns bis zum 31.07.2020 an dieses Angebot gebunden.

Wir würden uns freuen, Ihren Auftrag zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

regio iT
gesellschaft für informationstechnologie mbh

Dieter Rehfeld
Vorsitzender der Geschäftsführung

Dieter Ludwigs
Geschäftsführer



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G.6.2-005/002
Ansprechpartner:
Beigeordneter Wohland
Referentin Bongartz

Durchwahl 0211 • 4587-223/226

Vorbericht

43. Sitzung des Rechts-, Personal-
und Organisationsausschusses
des StGB NRW am 30. September 2020 in Eschweiler

Zu Punkt 5 der TO: **Veranstaltungsmanagement**

5.1 Beschlussvorschlag:

Der Rechts-, Personal- und Organisationsausschuss lehnt verbindliche Vorgaben für die Begleitung der Veranstalter von Großveranstaltungen durch die Kommunen ab. Die Städte und Gemeinden sind im Rahmen ihrer Organisationshoheit dazu berufen, eigenverantwortlich die Genehmigung und Planung von Veranstaltungen im Stadtgebiet in Abstimmung mit anderen Akteuren wie dem Kreis oder der Polizei zu begleiten.

5.2 Begründung:

Der Rechts-, Personal- und Organisationsausschuss hat sich in der Vergangenheit bereits mit der Forderung aus der Politik befasst, ein Veranstaltungsgesetz zu normieren. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich erfolgreich hiergegen ausgesprochen. Statt einer gesetzlichen Regelung wird derzeit der Orientierungsrahmen für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien „überarbeitet“. Der Orientierungsrahmen war ursprünglich nach dem Love-Parade-Unglück 2010 unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und kommunaler Praktiker erarbeitet worden. Auch bei der Überarbeitung des Orientierungsrahmens sind wiederum kommunale Praktiker vertreten. Es soll bei der Weiterentwicklung nicht mehr nur auf „Großveranstaltungen“ abgestellt werden, sondern auf alle „Veranstaltungen mit erhöhtem Gefährdungspotential“. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass das Gefährdungspotential einer Veranstaltung unabhängig von absoluten Besucherzahlen zu prognostizieren ist.

Darüber hinaus hat der Landtag auf den Antrag der Fraktionen der CDU, SPD, FDP sowie Bündnis 90/Die Grünen vom 16.05.2020 (Drs. 17/9799) beschlossen, dass die Erkenntnisse aus dem Love-Parade-Verfahren in die Überarbeitung des Orientierungsrahmens einfließen sollen.

Die Arbeiten der neuen Version des Orientierungsrahmens haben sich pandemiebedingt verzögert, die Fertigstellung wird nach Auskunft aus dem IM noch „etwas Zeit in Anspruch nehmen“.

5.2.2 Besprechung Ministerin Scharrenbach mit den Schützenverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden am 06.12.2019

In einem Austausch der Schützenverbände mit Ministerin Scharrenbach am 06.12.2019 haben die Schützenverbände u.a. gefordert, dass die Kommunen einen zentralen Ansprechpartner für das

Veranstaltungsmanagement einrichten sollen. In der Besprechung haben die Vertreter der Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände diese Forderung kritisch beurteilt.

Die Kommunen sind erstens im Rahmen ihrer Organisationshoheit selbständig in der Lage, die Verfahren nach Anmeldung einer entsprechenden Veranstaltung sachgerecht zu begleiten. Häufig wird die Begleitung von herausragenden Veranstaltungen in den Kommunen sogar vom Bürgermeister bzw. vom Verwaltungsvorstand als „Chefsache“ behandelt. Zweitens ist zu berücksichtigen, dass die kreisangehörigen Kommunen häufig gar nicht für alle relevanten Fragestellungen bei der Begleitung der Organisation einer größeren Veranstaltung abschließend zuständig sind. So sind häufig auch die Kreispolizeibehörden und sonstige Kreisbehörden zuständig. Letztlich ist zu vermeiden, dass der Aufwand für ein Veranstaltungsmanagement vom Veranstalter auf kommunale Dienststellen verlagert wird. Andernfalls würde es sich um eine neue Aufgabe handeln, die entsprechend konnexitätsrelevant wäre.



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G.6.2-005/002
Ansprechpartner:
Beigeordneter Wohland
Hauptreferent Becker

Durchwahl 0211 • 4587-223/246

Vorbericht

43. Sitzung des Rechts-, Personal-
und Organisationsausschusses
des StGB NRW am 30. September 2020 in Eschweiler

Zu Punkt 6 der TO:

Fachkräftegewinnung technische Berufe – Überlegungen zur Einrichtung eines dualen Studiengangs bei den Kommunen

6.1 Beschlussvorschlag:

Der Rechts-, Personal- und Organisationsausschuss wird um Beratung gebeten, ob aus seiner Sicht ein Bedarf für die Einrichtung eines dualen Studiengangs für technische Berufe bei den Kommunen bestehen könnte. Im Falle einer Bejahung wären dann darüber erste Gespräche mit dem Land, den Hochschulen und dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) zu führen.

6.2 Begründung:

Dem öffentlichen Dienst fehlen Fachkräfte und die Tendenz ist steigend. Daran dürfte auch die derzeitige Corona-Krise und die Erkenntnisse der Bedeutung einer Arbeitsplatzsicherheit im öffentlichen Dienst nachhaltig nichts ändern. Vor allem die sogenannten MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik)-Bereiche im öffentlichen Dienst leiden unter Personalmangel. Das gilt für den akademischen wie für den nicht-akademischen Zweig.

Die komba Gewerkschaft nrw ist an die Geschäftsstelle herangetreten und möchte durch bestimmte Maßnahmen eine Verbesserung erreichen. Neben Jobmessen und Projekten/Kampagnen wird auch die Schaffung von eigenen dualen technischen Studiengängen benannt. Insoweit sei zunächst auf Rheinland-Pfalz verwiesen. Mit dem Studienmodell "kombiniert studieren" bietet Rheinland-Pfalz seit 2014 für den technischen Verwaltungsdienst ein "Studium mit Gehalt" an. Der Studiengang verbindet ein normales, grundständiges Bachelorstudium mit der Laufbahnausbildung für das dritte Einstiegsamt des vermessungs- und geoinformationstechnischen Dienstes (bzw. seit 2015 auch der Flurbereinigungsverwaltung) der Landesverwaltung Rheinland-Pfalz in Form einer berufspraktischen Ausbildung. Die Gesamtausbildungszeit beträgt drei Jahre. Die beteiligten Verwaltungen bieten finanzielle Anreize und eine Übernahmeoption in das Beamtenverhältnis nach erfolgreichem Abschluss.

Schleswig-Holstein bietet in Kooperation mit diversen Fachhochschulen unter anderem ein duales Bachelorstudium im Bereich „Bauingenieurwesen“ oder zum „Vermessungsingenieur/in mit Ausbildung zum/zur Geoinformationsoberinspektor/in“ an.

Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte der **Anlage**.

Die Geschäftsstelle hat der komba zugesagt, dass der Rechts-, Personal- und Organisationsausschusses darüber beraten solle, ob aus seiner Sicht ein entsprechender Bedarf bestehen könnte. Im Falle einer Bejahung wären dann darüber erste Gespräche mit dem Land und dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) zu führen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die komba an die beiden anderen kommunalen Spitzenverbände bisher nicht herangetreten ist.

Zur Vorbereitung auf diese Diskussion weist die Geschäftsstelle auf die derzeitige Rechtslage sowie die Entwicklung in Sachen „Berufe NRW“ hin:

1. Bautechnischer Dienst (Laufbahngruppe 2.1)

Vergleichbare duale Studiengänge gibt es in Nordrhein-Westfalen derzeit nicht. Jedoch kann nach Abschluss bestimmter Studiengänge eine Verbeamtung auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP2.1-baut.D-Gem) erfolgen. Zu der Laufbahn gehören die Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Hochbau, Maschinenbau, Versorgungstechnik, Elektrotechnik, Landschaftsplanung und Umweltschutz.

Die Laufbahnlehrgänge für diese Laufbahn werden seitens der Studieninstitute in Düsseldorf und Hagen angeboten/durchgeführt.

Auf Nachfrage dazu hat die Leitstelle der Studieninstitute für kommunale Verwaltung und der Sparkassenakademien in NRW der Geschäftsstelle folgende Informationen gegeben: „Nach Auskunft der beteiligten Institute ist die Zahl der Absolventen/innen in den vergangenen Jahren kontinuierlich gewachsen, so dass bereits mehrfach der Laufbahnlehrgang parallel von beiden Instituten durchgeführt werden musste. Auch für den derzeit laufenden Lehrgang ist das so; aufgrund der hohen Anmeldezahlen findet der Lehrgang an beiden Studieninstituten statt. Mit der Novellierung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (VAP2.1-baut.D-Gem) sind die Studieninstitute im Jahre 2014 insbesondere den Wünschen der kommunalen Verwaltungen nach einer „Öffnung“ der Fachbereiche in § 1 Abs. 1 der VAP gefolgt. Damit konnte den Erfordernissen der kommunalen Praxis entsprochen werden, einen möglichst breiten Kreis von technischen Fachbereichen in die Laufbahn zu integrieren. Durch die Bereitschaft der Studieninstitute Düsseldorf und Hagen, erforderlichenfalls auch jährlich einen Laufbahnlehrgang durchzuführen, konnten bislang sämtliche kommunalen Bedarfe gedeckt werden. Es sind zu keinem Zeitpunkt Anwärter/innen des gehobenen bautechnischen Dienstes nicht ausgebildet worden; eher dürften die Probleme auf Seiten der Kommunen in der Gewinnung geeigneter Bewerber/innen liegen. Schließlich noch der Hinweis, dass sich die Kosten für den vollständigen Laufbahnlehrgang nach dem derzeit gültigen Entgelttarif auf 3.490,- Euro (einschließlich Prüfungsentgelt) belaufen.“

2. Studiengänge Verwaltungsinformatik (nichttechnische sowie technische Laufbahn)

In Nordrhein-Westfalen gibt es seit diesem Jahr an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung des Landes NRW den dualen Studiengang „Verwaltungsinformatik (nicht-technische Laufbahn)“ und ab 2021 an der Hochschule Rhein-Waal in Kamp-Lintfort den ebenfalls dualen Studiengang Verwaltungsinformatik (technische Laufbahn). Darüber wurde grundlegend mittels Schnellbrief Nr. 97/2019, 41/2020 und 216/2020 informiert. An dieser Stelle sei auf folgende Passage in dem Schnellbrief verwiesen: „Die Studiendauer beträgt 4 Jahre. Die Kosten betragen derzeit 11.000 € pro Studienjahr und Studierenden. Daneben sind Anwärterbezüge zu zahlen. Aufwendungen für die

Arbeitsplatzausstattung sind ebenfalls durch die Einstellungsbehörden zu tragen. Das gilt auch für eventuell anfallende Reisekosten etc.“

Für den zuletzt genannten Studiengang ist festzuhalten, dass landesweit für 2021 ein kommunaler Bedarf von 43 Plätzen gemeldet wurde. Das Land hat den Kommunen 25 Plätze zur Verfügung stellen können. Dabei ist es der Geschäftsstelle gelungen, dass alle anmeldenden Kommunen auch mindestens einen Studienplatz für 2021 erhalten. Derzeit wird die maßgebliche Verordnung entsprechend angepasst.

Die Geschäftsstelle hat gegenüber den zuständigen Landesministerien eine zügige Verbesserung zugunsten der Kommunen eingefordert. Dies kann entweder durch Kapazitätserweiterungen an der Hochschule in Kamp-Lintfort erfolgen oder durch eine Kooperation mit einer weiteren Hochschule in NRW.

Die Geschäftsstelle erlaubt sich auf § 74 Abs. 4 LBesG hinzuweisen. Danach kann für Anwärterinnen und Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Diese haben regelmäßig u.a. folgenden Wortlaut:

„Die Anwärterbezüge werden Ihnen deshalb mit den Auflagen gewährt, dass

a)

die Ausbildung nicht vor Ablauf der in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften festgelegten oder im Einzelfall festgesetzten Ausbildungszeit aus einem von Ihnen zu vertretenden Grunde endet und

b)

Sie im Anschluss an den Vorbereitungsdienst rechtzeitig einen Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe stellen oder ein Ihnen angebotenes Amt annehmen und

c)

Sie im Anschluss an Ihre Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren aus einem von Ihnen zu vertretenden Grunde aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden.

Eine Nichterfüllung dieser Auflagen hat die Rückforderung eines Teils der gezahlten Anwärterbezüge zur Folge.“

Vor dem Hintergrund eines weiterhin zu erwartenden Bedarfs aus kommunaler und staatlicher Seite sei hier auf die Problematik des Buchstabens c verwiesen und insoweit auf den entsprechenden Wettbewerb. Daneben besteht selbstverständlich auch noch der Wettbewerb mit der Wirtschaft, welche bei geeigneten Personen die entsprechenden Rückzahlungsbeträge häufig übernimmt.

3. Berufe NRW

Soweit die komba auch auf Kampagnen hingewiesen hat, sei darauf verwiesen, dass die auch von diesem Ausschuss aber auch dem Präsidium für sachdienlich erachtete Kampagne „Berufe NRW“ im Oktober 2020 an den Start geht. Ziel ist die Verbesserung der Wahrnehmung der Kommunen als attraktiver Arbeitgeber und dient daher letztendlich dem Ziel der Gewinnung neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.



KOMBINIERT STUDIEREN

Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland- Pfalz und Hochschule Mainz starten Pilotprojekt

Einführung eines neuen Studienmodells in Form
einer Kombination von Laufbahnausbildung mit
dem Bachelorstudiengang "Geoinformatik und
Vermessung"

Neues Studienmodell zur Fachkräftesicherung im vermessungs- und geoinformationstechnischen Dienst in Rheinland-Pfalz

Zusammenfassung

Die Sicherung des Fachkräfteangebots im Kontext mit der demographischen Entwicklung ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Die öffentliche Verwaltung hat bereits heute in bestimmten Bereichen erhebliche Probleme bei der Gewinnung qualifizierten Personals. Das Land Rheinland-Pfalz steht als Dienstherr insoweit in Konkurrenz zum Bund, zu anderen Bundesländern, zu den Kommunen und vor allem zur Privatwirtschaft. Der technische Verwaltungsdienst ist von der Problematik des Fachkräftemangels besonders betroffen. Im Rahmen der "Landesstrategie zur Fachkräftesicherung in Rheinland-Pfalz" hat das Land in Kooperation mit der Hochschule Mainz im September 2014 ein Pilotprojekt im vermessungs- und geoinformationstechnischen Dienst gestartet, das in eine flächendeckende Untersuchung des Nachwuchsbedarfs für den gesamten technischen Verwaltungsdienst einfließen wird. Mit dem Projekt, das den Bachelorstudiengang "Geoinformatik und Vermessung" an der Hochschule Mainz mit der Laufbahnausbildung für das dritte Einstiegsamt (früher gehobener Dienst) "kombiniert", wird angestrebt, die altersbedingten Abgänge in diesem Bereich in den kommenden Jahren durch qualifizierte Nachwuchskräfte ausgleichen zu können.

Motivation zur Einrichtung eines neuen "kombinierten Studiengangs".

Initiiert wurde das Pilotprojekt durch den beim Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM) eingerichteten Runden Tisch "Nachwuchswerbung in der Geodäsie", dem Vertreterinnen und Vertreter von Ministerien, Behörden, der Hochschule Mainz, der Berufsschulen, der kommunalen Spitzenverbände, und der Fach- bzw. Berufsverbände (BDVI, BTB, DVW, VDV)

angehören. Hierbei handelt es sich um eine Weiterführung des Runden Tisches "Neuordnung der Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie", mit dem der Umsetzungsprozess zur Etablierung der neuen Berufsbilder in den Ausbildungsberufen "Vermessungstechniker/in" und "Geomatiker/in" mit verschiedenen Aktionen begleitet wurde¹. Mit der Zielsetzung "Nachwuchswerbung in der Geodäsie" wurden die Aktivitäten auf alle Ausbildungsbereiche ausgedehnt und Arbeitsgruppen für die Themenbereiche "Öffentlichkeitsarbeit", "Kooperation mit Schulen" und "Duales Studium" gebildet. In den Jahren 2013 und 2014 lag der Schwerpunkt der Arbeit des Runden Tisches unter Federführung der Referatsgruppe "Vermessung und Geoinformation" in der Etablierung eines "dualen Studienmodells" für Nachwuchskräfte des dritten Einstiegsamts (3. EA).

Weitere Gründe für die Einführung eines neuen Studienmodells waren:

1. Das neue Laufbahnrecht in Rheinland-Pfalz.
Seit dem 1. Juli 2012 sind die Änderungen des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 und der Laufbahnverordnung vom 19. November 2010 in Kraft. Dies hat zu einer Neuausrichtung der Laufbahnausbildung geführt (u. a. Einführung neuer Laufbahnbezeichnungen, Fusion der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das zweite und dritte Einstiegsamt, Einrichtung von drei Vertiefungsrichtungen). Maßgebliches Fundament für die Umsetzung des neuen Studienmodells war die Straffung der Ausbildung und Prüfung für das 3. EA auf zwölf Monate.
2. Zum Erhalt einer zukunftsfähigen, leistungsstarken, effizienten und bürgernahen Verwaltung werden leistungsbereite und breit ausgebildete Nachwuchskräfte benötigt. Im „Kampf um die Besten“ sind Berufe mit „MINT-Qualifikationen“ besonders betroffen. In Nordrhein-Westfalen hat eine Analyse über

¹ zfv-Heft 2/2013, S. n-23 / avn-Heft 3/2013, S. 117 / VDVmagazin 1/2013, S. 30, BTBmagazin1/2-2013, S. 22

den Bedarf an Vermessungsfachkräften² ergeben, dass der Bedarf ab 2015 nicht mehr gedeckt werden kann und künftig auf zwei Stellenangebote nur noch eine Bewerberin oder ein Bewerber entfallen. Dieser Trend ist bundesweit feststellbar. Auch in Rheinland-Pfalz besteht insbesondere im 3. EA des Vermessungs- und geoinformationstechnischen Dienstes, mit der Einstellungs voraussetzung Bachelor of Science oder Dipl.-Ing. (FH), auf Grund der ungünstigen Altersstruktur und des Mangels an Nachwuchskräften Handlungsbedarf.

3. Der herkömmliche Vorbereitungsdienst im Anschluss an ein i. d. R. selbst finanziertes Studium bei einem geringen „Anwärtergehalt“ und einem vergleichsweise geringen Einstiegsgehalt (BesGr A 10) nach dem Vorbereitungsdienst sind zunehmend nicht mehr attraktiv. Die freie Wirtschaft bietet hier deutlich bessere Konditionen. Der Einstieg in den technischen Verwaltungsdienst beim Bund erfolgt seit 2011 in Besoldungsgruppe A 11.
4. In den letzten Jahren ist ein deutlicher Trend zu dualen Studiengängen festzustellen. Entsprechende Angebote der Hochschulen und Betriebe nehmen stetig zu. Auch die nicht technische Verwaltung kann hier punkten. In Rheinland-Pfalz werden duale Studiengänge für die allgemeine öffentliche Verwaltung und für die Polizei an den Standorten Mayen (Fachbereich Verwaltung) und Hahn-Flughafen (Fachbereich Polizei) angeboten. Die Finanzverwaltung wirbt mit dem Slogan „studieren mit Gehalt“ für duale Studiengänge an der Fachhochschule für Finanzen in Edenkoben. Hier besteht auch für gute Fachkräfte des zweiten Einstiegsamts (früher mittlerer Dienst) unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Weiterqualifizierung. In der technischen Verwaltung (Ingenieur-Wissenschaften, IT-Bereich) gibt es ein solches Angebot bisher nicht.
5. Zur frühzeitigen Kompensation eines Fachkräftemangels muss die Verwaltung heute reagieren, um

weiterhin entsprechend qualifizierten Nachwuchs einstellen zu können.

Der rheinland-pfälzische Lösungsansatz für ein kombiniertes Studienmodell.



KOMBINIERT STUDIERN



Bachelorstudiengang
„Geoinformatik und Vermessung“
in Kombination mit der
Laufbahnausbildung zur
Vermessungsoberinspektorin
zum Vermessungsoberinspektor

Abb. 1
Studiengangmodell "kombiniert studieren"

Das Modell zielt darauf ab, dass begleitend zum Bachelorstudium "Geoinformatik und Vermessung" und der Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden auch die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse als Zugangsvoraussetzung für die Laufbahn des 3. EA vermittelt werden. Der bisher nach dem Studium abzuleistende Vorbereitungsdienst von mindestens 15 Monaten wird hierbei durch eine insgesamt zwölfmonatige berufspraktische Ausbildung ersetzt, die während

² NÖV 2/2012, S. 3

des Studiums in den vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten erfolgen soll.

Pilotprojekt im vermessungs- und geoinformationstechnischen Dienst der Landesverwaltung

Die Konferenz der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre hat am 21. Juli 2014 im Rahmen der Fachkräftekampagne der Landesregierung in MINT-Berufen beschlossen, die Gewinnung und Bindung qualifizierter Nachwuchskräfte im technischen Verwaltungsdienst grundsätzlich anzugehen und zu optimieren. Der Beschluss beinhaltet neben der Ermittlung des Fachkräftebedarfs in den verschiedenen Bereichen des technischen Verwaltungsdienstes auch die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen mit den jeweiligen Fachreferaten. Die Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt im vermessungs- und geoinformationstechnischen Dienst der Landesverwaltung sollen in die landesweite Untersuchung zur Ermittlung des Fachkräftebedarfs einfließen.

Beteiligte / Kooperationspartner

Als mögliche Kooperationspartner der Hochschule Mainz kommen für das kombinierte Studienmodell alle Arbeitgeber in Frage, bei denen neben dem Bachelorabschluss, auch die Laufbahnausbildung als qualifizierendes Merkmal benötigt wird. Mit der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz als erstem Kooperationspartner der Hochschule Mainz wurde das Pilotprojekt am 1. September 2014 gestartet. Das Projekt ist zunächst auf eine Dauer von vier Jahren begrenzt. Eine Fortsetzung, ggf. unter Beteiligung weiterer Arbeitgeber im Jahr 2015 wird angestrebt.

Ausgangslage

Der Einstellungskorridor für das 3. EA in der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz erstreckt sich auf Grund künftiger altersbedingter Abgänge auf zwölf Personen / Jahr. Die Ausschreibung für das Pilotprojekt zur Fachkräftesicherung soll für diesen Verwaltungszweig zunächst auf neun Personen beschränkt werden, um weiteren drei Bewerberinnen und

Bewerbern mit Bachelorabschluss die Ableistung des herkömmlichen Vorbereitungsdienstes zu ermöglichen.

Zielsetzung

1. Es wird kein neuer akkreditierter Studiengang gebildet, weil dies kurzfristig und auf Grund der im Vergleich zu den Studiengängen anderer Verwaltungsbereiche geringeren Zahl an Studierenden nicht umsetzbar wäre. Es soll vielmehr ein bereits vorhandener, grundständiger Bachelorstudiengang mit einer berufspraktischen Ausbildung kombiniert werden.
2. Die berufspraktische Ausbildung entspricht qualitativ und quantitativ der Laufbahnausbildung für das 3. EA.
3. Bachelorstudium und berufspraktische Ausbildung sind unabhängig voneinander und schließen jeweils mit einer Prüfung ab.
 - a) Bachelor of Science (Hochschule Mainz)
 - b) Laufbahnprüfung 3. EA (Prüfungsausschuss)Die beiden Ausbildungen werden aber zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt.
4. Für die Dauer des kombinierten Studiums wird mit den Studierenden ein privatrechtliches Ausbildungsverhältnis eingegangen und eine finanzielle Unterstützung gezahlt. Netto entspricht diese etwa dem BAföG-Höchstsatz.
5. Teile der berufspraktischen Ausbildung werden in den Modulen "Praxisprojekt" und "Bachelorarbeit" des Studiums als Studien- und Prüfungsleistung anerkannt.
6. Die laufbahnrechtliche Anerkennung der berufspraktischen Ausbildung als Laufbahnbefähigung für das 3. EA ist an den Bachelorabschluss geknüpft.
7. Bewerberinnen und Bewerbern aus dem 2. EA des vermessungs- und geoinformationstechnischen Dienstes wird für die Dauer des kombinierten Studiums die Gewährung von Urlaub unter Wegfall der Bezüge ermöglicht.
8. Durch eine Option zur Übernahme in das Beamtenverhältnis mit einer fünfjährigen Dienstleistungs-

pflicht in der Vermessungs- und Katasterverwaltung soll eine Bindungswirkung an den Landesdienst erzeugt werden.

9. Mit der inhaltlichen Orientierung der berufspraktischen Ausbildung des kombinierten Studiums an der konventionellen Laufbahnausbildung und einem Abschluss mit einer Laufbahnprüfung ist die Anerkennung der Laufbahnbefähigung auch in den anderen Bundesländern sowie beim Bund grundsätzlich sichergestellt (gegenseitige dienstrechtliche Anerkennung der Laufbahnbefähigungen, die bei einem anderen Dienstherrn erworben wurden). Durch eine Anhörung der für das amtliche Vermessungswesen zuständigen obersten Landesbehörden der anderen Bundesländer soll dies zusätzlich untermauert werden.

Umsetzung / Zeitschiene

Neben zahlreichen Fachgesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern von Ministerien, Hochschule, Behörden und Berufsverbänden waren eine Vielzahl von Gesprächen und Abstimmungen mit weiteren Stellen (z. B. Dienstrechts- und Ausbildungsreferat des ISIM, Finanzverwaltung) erforderlich, damit der kombinierte Studiengang am 1. September 2014 starten konnte. Nachfolgend sind die einzelnen Umsetzungsschritte tabellarisch zusammengestellt.

- Vorstellung und Diskussion erster Studienplanmodelle in der AG "Duales Studium"
Juni 2013
 - Diskussion beamtenrechtlicher Aspekte für interne Bewerber aus dem 2. EA (u. a. Beurlaubung, Ruhen der Bezüge, Sozialversicherung)
August 2013 - Juni 2014
 - Abstimmung mit der Finanzverwaltung (Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zur geplanten finanziellen Unterstützung der Studierenden)
 - Vorbereitung einer Beschlussvorlage für die Konferenz der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsreferat des ISIM
Juni - August 2014
 - Kenntnisnahme (Zustimmung) der Konferenz der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und Einbindung des Pilotprojekts in eine flächendeckende Untersuchung zum Fachkräftebedarf im technischen Verwaltungsdienst des Landes.
Juli 2014
 - Entwurf und Abstimmung eines Kooperationsvertrags mit der Hochschule Mainz
Juli - September 2014
 - Ausschreibung von neun Ausbildungsstellen für den kombinierten Studiengang
Juli 2014
 - Auswahl von neun Bewerberinnen und Bewerbern nach der Bestenauslese aus insgesamt 15 Bewerbungen
Juli 2014
 - Entwurf und Abstimmung eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrags mit der Einstellungs- und Ausbildungsbehörde (LVerGeo) sowie dem ISIM (Dienstrechtsreferat und Ausbildungsreferat)
Juli - August 2014
 - Entscheidung über Anträge auf Beurlaubung für die Dauer des Studiums von Bewerberinnen und Bewerbern aus der VermKV (Sondergenehmigung im Vorgriff auf eine Änderung der Urlaubsverordnung Rheinland-Pfalz)
- Fachgespräche und Informationsaustausch mit
 - Hochschule Mainz / Duale Hochschule RP
 - Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK)
 - Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVerGeo)
 - Flurbereinigungsverwaltung Rheinland-Pfalz
 - Berufsverbänden, Gewerkschaften, PersonalvertretungenApril - Juni 2013
 - Bildung der AG "Duales Studium" aus Mitgliedern des Runden Tisches "Nachwuchswerbung in der Geodäsie"
Mai 2013

August 2014

- Start des "kombinierten Studiengangs" mit einer Einführungswoche beim LVerGeo in Koblenz und dem anschließenden "Allgemeinen Verwaltungseminar" in Vallendar

1. September 2014

- Begrüßung des ersten Studienjahrgangs und Vorstellung des neuen Studienmodells durch Staatssekretärin Heike Raab (ISIM) und die Vizepräsidentin der Hochschule Mainz, Frau Professorin Bettina Tabel.

1. Oktober 2014

Weiteres Vorgehen

Die neue "Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten und dritten Einstiegsamt im vermessungs- und geoinformationstechnischen Dienst (APOVermGeoD-E 2/3) des Landes Rheinland-Pfalz ist für Anfang 2015 vorgesehen. Die Evaluation des Pilotprojekts, unter Hinzuziehung aller Beteiligten, fließt in die flächendeckende Untersuchung des Nachwuchsbedarfs im technischen Verwaltungsdienst in Rheinland-Pfalz ein.

Schlussbetrachtung

Das Pilotprojekt "kombiniert studieren" ist geeignet, dem Nachwuchsmangel im vermessungs- und geoinformationstechnischen Dienst der Landesverwaltung Rheinland-Pfalz entgegenzuwirken. Durch eine Straffung des Vorbereitungsdienstes und eine auf die Ausbildungsinhalte abgestimmte Verzahnung eines grundständigen Bachelorstudiengangs mit einer berufspraktischen (Laufbahn-)Ausbildung wurde ein Studienmodell entwickelt das für alle Beteiligten eine Win-Win-Situation ergibt.

a) Vorteile für die Studierenden

- Zeitgewinn
- Verknüpfung von Theorie und Praxis
- zwei qualifizierende Abschlüsse in einem Studiengang

- unmittelbarer Berufs-(Laufbahn)einstieg nach dem Studium
- Arbeitsplatzangebot
- finanzielle Unterstützung
- bessere Planbarkeit des Berufs- und persönlichen Lebenswegs

b) Vorteile für die Arbeitgeber

- frühzeitige Gewinnung zielbewusster und leistungsbereiter junger Nachwuchskräfte
- Verknüpfung von Studium und praktischer Tätigkeit mit entsprechendem Technologietransfer
- verwaltungsnaher Ausbildung der Studierenden (bessere Identifizierung mit dem Arbeitgeber, geringere Abbruchquote)
- Verlängerung der Lebensarbeitszeit

c) Vorteile für die Hochschule

- Steigerung der Attraktivität des Bachelorstudiums
- kein neuer Studiengang mit Akkreditierung erforderlich
- bessere Berufsfeldfokussierung
- Erhöhung der Praxisnähe
- geringe Abbruchquote beim Studium
- Wissens- und Technologietransfer
- Nachfrage nach "Dualität" kann bedient werden (auch bei geringer Studierendenzahl)

Durch die Vereinbarung eines privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses war es möglich, das Pilotprojekt in einem Zeitraum von rund 18 Monaten auf den Weg zu bringen. Ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis oder ein Ausbildungsverhältnis als Beamtenanwärter/in auf Widerruf wäre in diesem Zeitraum wegen der erforderlichen rechtlichen Abstimmungsprozesse nicht möglich gewesen.



Abb. 2
Wissens- und Technologietransfer



Abb. 3
Begrüßung des ersten Studienjahrgangs durch Staatssekretärin Heike Raab (3.v.l.), die Vizepräsidentin der Hochschule Mainz, Professorin Bettina Tabel (links) und den Studiengangsleiter Professor Kern (2.v.l.) am 1.10.2014 in der Hochschule Mainz

(Bild: Bernd Hartmann / © ISIM)



Abb. 4

Staatssekretärin Heike Raab (rechts) und die Vizepräsidentin der Hochschule Mainz, Professorin Bettina Tabel bei der Unterzeichnung des Kooperationsvertrags für das kombinierte Studienmodell

(Bild: Bernd Hartmann / © ISIM)

"Mit der Einführung eines kombinierten Studiengangs, der Signalwirkung für andere technische Verwaltungen entfaltet, übernimmt Rheinland-Pfalz bundesweit eine Vorreiterrolle. So werden die Aktivitäten zur Etablierung des Studienmodells bereits mit großem Interesse von den benachbarten Bundesländern verfolgt", sagte Staatssekretärin Heike Raab am 1. Oktober bei der Begrüßung der ersten Studierenden in der Hochschule Mainz.

"Wir freuen uns, dass wir die langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit, auf die unsere Lehreinheit und das Innenministerium zurückblicken, nun mit diesem Studienmodell fortsetzen und ein zukunftssträchtiges Pilotprojekt gegen den Fachkräftemangel in die Praxis umsetzen können", so Bettina Tabel, Vizepräsidentin der Hochschule Mainz.

Aus Sicht der Studierenden ist das Land im Bereich des vermessungs- und geoinformationstechnischen Dienstes durch das neue Studienangebot ein attraktiver Arbeitgeber. Stefan Bungartz (**Abb. 3**, 4.v.l.) bedankte sich als Vertreter der Studierenden bei den Verantwortlichen der Hochschule und der Verwaltung, dass mit dem neuen Studienmodell erstmals auch im technischen Bereich ein an die Bedürfnisse der Studierenden angepasstes und nachgefragtes Studium angeboten wird.

Weitere Informationen

- www.lvermgeo.rlp.de (Rubrik Ausbildung)
- www.hs-mainz.de/technik/geoinformatik-und-vermessung
- <http://isim.rlp.de/vermessung-und-geoinformation/ausbildung-in-der-vermessungs-und-katasterverwaltung/>

Mo/Jahr	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept	Okt	Nov	Dez
2014			Ausschreibung extern Nach Abi	Vorpraktikum			Einschreibetermin F&M Z	Ausschreibung intern	Auswahlverfahren	Einführung AVS	1. Semester (29.9. - 17.1.)	
2015		LVermGeo zentrale Fachbehörde 7 Wo + 1 Wo Urlaub		2. Semester (16.3. - 04.7.)			Einstellungsbehörde VermKA (Liegenschaftskataster) / DLR / Kommune 9 Wo + 4 Wo Urlaub		3. Semester (5.10. - 23.1.)			
2016		FVS	Urlaub 3 Wo	4. Semester (21.3 - 9.7.)			Gastbehörden DLR / Kommune / VermKA jeweils 2 x 4 Wo Gastbehörde + 4 Wo Urlaub		5. Semester (3.10. - 21.1.)			
2017		Praxisprojekt (22.1.-14.5.) VermKA (Liegenschaftskataster) / DLR / Kommune 16 Wo davon: 2 Wo Praktische Prüfungsarbeit 2 Wo LVermGeo: Aufsichtsbehörde			Bachelorarbeit 10 Wo (15.5.- 22. 7.)		LVermGeo Aufsichtsbehörde 5 Wo + 2 Wo schriftl / mündl. Prüfungen + 3 Wo Urlaub					

AVS = Allgemeines Verwaltungsseminar, FVS= Fachgebundenes Verwaltungsseminar

Abb. 5
Zeitplan des kombinierten Studiengangs 2014 bis 2017



Schleswig-Holstein
Der Chef der Staatskanzlei



TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 16.09.2019

Über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2917

21. August 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage zu diesem Schreiben übersende ich zu Ihrer Information den Bericht zum aktuellen Umsetzungsstand des Konzeptes „Attraktivitätssteigerung der technischen Berufe in der Landesverwaltung“.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dirk Schrödter

Bericht zum Stand der Umsetzung des Konzeptes zur At- traktivitätssteigerung der technischen Berufe in der Lan- desverwaltung

Der Ministerpräsident
Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Version: 1.0
Stand: 19.08.2019
Verantwortlich: Staatskanzlei | Abteilung 4 | Referat 42

Inhalt

1	Das Konzept	3
2	Stand der Umsetzung	4
2.1	Handlungsfeld 1: Außendarstellung stärken und Handlungsfeld 4: Fachkräfte aktiv anwerben	4
2.1.1	Workshops	4
2.1.2	Werbemaßnahmen	4
2.1.3	Karriereportal	5
2.1.4	Auftritt „Technische Berufe“ im Landesportal	5
2.1.5	Stellenausschreibung über XING	5
2.1.6	Aktivitäten der Ressorts	5
2.1.7	Messeauftritt zum Tag der deutschen Einheit	6
2.2	Handlungsfeld 2: Abgestimmte Anwendung der laufbahnrechtlichen Maßnahmen	6
2.3	Handlungsfeld 3: Abgestimmtes Vorgehen für Maßnahmen im Tarifbereich	6
2.4	Handlungsfeld 5: Perspektivwechsel Arbeitgebermarkt	7
3	Weiteres Vorgehen	8
4	Fazit	9
5	Anlage: Ansätze zur Steigerung der Attraktivität bzw. Bekanntheit der technischen Berufe in der Landesverwaltung	10

1 Das Konzept

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 13. November 2018 das Konzept zur Attraktivitätssteigerung der technischen Berufe in der Landesverwaltung zur Kenntnis genommen (Kabinettsvorlage Nr. 214/18). Im Konzept ist die in vielen technischen Bereichen besondere Situation der Landesverwaltung hinsichtlich der Gewinnung von Fach- und Nachwuchskräften dargestellt. Probleme und Herausforderungen werden beleuchtet (z.B. demografischer Wandel, Arbeitsmarktsituation, fehlende Bekanntheit, Vergütung) und in fünf verschiedenen Handlungsfeldern Lösungsansätze dargestellt. Bei diesen Handlungsfeldern handelt es sich um:

- Handlungsfeld 1: Außendarstellung stärken
- Handlungsfeld 2: Abgestimmte Anwendung der laufbahnrechtlichen Maßnahmen
- Handlungsfeld 3: Abgestimmtes Vorgehen für Maßnahmen im Tarifbereich
- Handlungsfeld 4: Fachkräfte aktiv anwerben
- Handlungsfeld 5: Perspektivwechsel Arbeitgebermarkt

In der Staatskanzlei sind die Referate 42 „*Zentrales Personalmanagement*“ und 45 „*Ressortübergreifendes Personalmarketing, Leitstelle Betriebliches Gesundheitsmanagement und Suchtprävention*“ damit befasst, gemeinsam mit den betroffenen Ressorts die im Konzept formulierten Lösungsansätze praxisbezogen umzusetzen. Die Umsetzungsstände werden im Folgenden dargestellt.

2 Stand der Umsetzung

Die Staatskanzlei übernimmt die Aufgabe der Koordinierung und der inhaltlichen Begleitung des Konzeptes. Ein großer Teil der Verantwortung für die eigentliche Umsetzung liegt bei den betroffenen Ressorts; diese prüfen aus Ressortsicht, welche Bedarfe bestehen und welche konkreten Maßnahmen zu ergreifen sind.

2.1 Handlungsfeld 1: Außendarstellung stärken und Handlungsfeld 4: Fachkräfte aktiv anwerben

Die Handlungsfelder 1 und 4 werden gemeinsam betrachtet, da sie große Überschneidungen aufweisen und daher in der praktischen Arbeit häufig zusammen betrachtet werden.

2.1.1 Workshops

Zu den Handlungsfeldern 1 und 4 hat die Staatskanzlei insgesamt drei ganztägige Workshops unter Beteiligung der betroffenen Ressorts (MILI, MELUND, FM und MWVATT) und mit Unterstützung eines extern beauftragten Moderators durchgeführt. Die Workshops fanden am 25.02.2019, 19.03.2019 und 24.04.2019 statt.

Ziele dieser Workshops waren u.a.:

- Erfahrungsaustausch,
- Erarbeiten der Bedarfe,
- Definieren von zu erreichenden Zielgruppen innerhalb der Berufsbilder.
- Beantwortung der Frage: Was kann insbesondere die Landesverwaltung als Arbeitgeber bieten?
- Skizzieren möglicher Marketingmaßnahmen,
- Entwickeln von dezentralen Ansätzen zur Steigerung der Attraktivität bzw. Bekanntheit auf verschiedenen Ebenen, die ggfs. von den jeweiligen Dienststellen/Ressorts in eigener Zuständigkeit verfolgt werden können. (s. Anlage).

2.1.2 Werbemaßnahmen

Auf Basis der Workshops wurden verschiedene Werbemaßnahmen formuliert, für deren gestalterische Umsetzung ein Rahmenvertrag mit einer Designagentur abgeschlossen wurde. Dabei werden (Stand 29.07.2019) mehrere Ansätze verfolgt.

Beispielhaft können hierfür genannt werden:

- digitale Anzeigenschaltungen,
- Gestaltung Flyer „technische Berufe“,
- Druck von Swing Cards und Buspostern,
- Einsatz digitaler Werbetafeln im Stadtgebiet Kiel,
- Hochwertige zielgruppengerechte Give-Aways (z.B. für Messen).

In diesem Zusammenhang wurden bzw. werden von einem professionellen Fototeam Ende Juli und in der ersten Augushälfte aktuelle Fotos von Beschäftigten aufgenommen, die im Rahmen der Werbemaßnahmen verwendet werden.

In Zusammenarbeit mit der Filmagentur „Plan B“ aus Kiel werden in diesem Jahr noch zwei weitere Recruiting-Filme gedreht (jeweils 1 Minute; Ausbildungsportal / Kino / Youtube).

Mit Blick auf die vorgenannten Bemühungen, technische Berufe stärker zu bewerben, sollen in *Film 1* Arbeitsplätze des LBV-SH und des LVerMGeo SH in Szene gesetzt werden.

Mit *Film 2* soll darüber hinaus die Vielfalt und Vorzüge des Arbeitgebers Land SH aufgezeigt werden (mobiles Arbeiten, Teamarbeit, Personalentwicklung und moderne Arbeitsplätze).

Zu beiden Filmen haben erste Besprechungen stattgefunden. Derzeit werden die Drehbücher erarbeitet. Es ist angestrebt, die Filme möglichst im Herbst d.J. fertigzustellen.

2.1.3 Karriereportal

Das Karriereportal der Landesverwaltung wird von der Staatskanzlei aktualisiert. Eine grundsätzliche Überarbeitung des Internetauftritts ist in Planung. Ziel ist es, künftig alle Informationen rund um das Thema Karriere von einer ansprechenden, zentralen Internetseite aus zur Verfügung zu stellen.

2.1.4 Auftritt „Technische Berufe“ im Landesportal

Um Interessierten im Rahmen der Werbekampagne auch vor der Fertigstellung des neuen Karriereportals eine gute Anlaufstelle zu bieten, wird unter der Kurz-URL www.schleswig-holstein.de/technik eine Seite auf dem Landesportal eingerichtet, auf der ein Überblick über technische Berufsfelder beim Land geboten wird.

2.1.5 Stellenausschreibung über XING

Das Berufsnetzwerk XING wird von den Dienststellen vermehrt im Rahmen von Stellenausschreibungen für eine breitere Ansprache von potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern genutzt. Die Dienststellen haben die Möglichkeit, über die Staatskanzlei alle Stellenausschreibungen im Bereich technischer Berufe insbesondere bei einer geforderten einschlägigen Berufserfahrung über XING zu veröffentlichen.

2.1.6 Aktivitäten der Ressorts

Neben den Bereichen der Kampagne, die von der Staatskanzlei koordiniert werden, sind die betroffenen Ressorts auf verschiedenen Feldern eigenständig aktiv. So wer-

den in allen Ressorts in den entsprechenden Bereichen Schülerpraktika angeboten, vielfach stellen die Kolleginnen und Kollegen selbst ihre Themen im Schulunterricht vor und sind im Bereich Social Media aktiv, um Schülerinnen und Schüler direkt anzusprechen. Alle Ressorts betreiben regelmäßig Messestände auf Berufsmessen im ganzen Land. In vielen Bereichen finden Kooperationen mit Hochschulen statt, beispielsweise für das Schreiben von Praxisarbeiten oder das Angebot von dualen Studiengängen. Printmedien sind zwar immer noch ein wichtiges Werbemedium, werden inzwischen jedoch oft ergänzt durch (z.B.) Radio- und Onlinewerbung.

2.1.7 Messeauftritt zum Tag der deutschen Einheit

Zum Tag der deutschen Einheit wird der Bereich „technische Berufe“ mit mehreren Ständen vertreten sein. Alle Ressorts sind dazu eingeladen, sich hier werbewirksam aktiv einzubringen.

2.2 Handlungsfeld 2: Abgestimmte Anwendung der laubahnrechtlichen Maßnahmen

Die Begründung von Beamtenverhältnissen gewinnt zunehmend zentrale Bedeutung für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes. Das öffentlich-rechtliche (lebenslange) Dienst- und Treueverhältnis begründet über begleitende Umstände (durch die Auswirkungen von Alimention, Schutz und Fürsorge) hinaus eine besondere Bindung zwischen der Beamtin oder dem Beamten und dem jeweiligen Dienstherrn und trägt damit intensiver als ein Beschäftigungsverhältnis (insbesondere gegenüber der freien Wirtschaft). Der Entwurf einer Kabinettsvorlage befindet sich derzeit auf Arbeitsebene in der Abstimmung. Die Vorlage erweitert und verdeutlicht die bisherigen Möglichkeiten der Verbeamtung bei Neueinstellungen mit dem Ziel, Verbeamtungen im gesamten Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung grundsätzlich zu ermöglichen und auf diese Weise einen Beitrag zur Attraktivitätssteigerung zu leisten.

2.3 Handlungsfeld 3: Abgestimmtes Vorgehen für Maßnahmen im Tarifbereich

Eine Herausforderung bei der Gewinnung von technischen Fach- und Nachwuchskräften ist die in der Landesverwaltung gebotene Vergütung, die im Vergleich zur privaten Wirtschaft und auch im Vergleich zu einigen anderen öffentlichen Arbeitgebern geringer ausfallen kann. Aus diesem Grund wurden im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes vom Finanzministerium Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 2,5 Mio. € zur Verfügung gestellt. Von diesen Mitteln sind 500 T€ für Begleitmaßnahmen der Staatskanzlei reserviert. Von den verbleibenden 2 Mio. € liegen 1,575 Mio. € für Stellenhebungen, Zulagengewährungen (§ 16 TV-L und Amtszulagen) sowie Begleitmaßnahmen bereit, die von den Ressorts direkt in Anspruch genommen werden können, um entsprechende Stellen finanziell aufzuwerten. Die übrigen 425 T€ sind im Rahmen eines Vorwegabzugs für die GMSH zur Erhöhung des Organleiheanteils

eingepplant. Von den 2 Mio. € wurden mit Stand 30. Juni 2019 bereits Mittel im Umfang von 698,2 T€, also rd. 35 Prozent, in Anspruch genommen.

2.4 Handlungsfeld 5: Perspektivwechsel Arbeitgebermarkt

Im Zentrum dieses Handlungsfeldes steht die folgende Frage: „Was können und müssen wir tun, um bereits im Einstellungsprozess einen bestmöglichen Eindruck zu hinterlassen?“ Für die Beantwortung dieser Frage sind Auswahlprozesse zu analysieren, in der Theorie zu optimieren und angemessen, langfristig und nachhaltig in die Praxis zu übertragen. Das Handlungsfeld 5 wird im Nachgang zu den beschriebenen Maßnahmen aufgearbeitet.

3 Weiteres Vorgehen

Neben den bereits dargestellten Aktivitäten befinden sich eine Reihe weiterer Projekte in der Planung, die schwerpunktmäßig in 2020 aufgegriffen werden. Hierzu gehören die folgenden Projekte:

- Prüfung des Einsatzes von mobilen Stelen als Werbemittel vor werbewirksamen Landesliegenschaften,
- Bedrucken von Textilien zum Einsatz von Beschäftigten als Markenbotschaftern,
- Nutzung von Stand-Up-Paddling-Boards als Werbeflächen,
- Beschaffung eines Strandkorbes mit solarbetriebener Workstation als Werbeträger.

4 Fazit

Seit Beginn des Jahres sind bei der Umsetzung des Konzeptes zur Attraktivitätssteigerung der technischen Berufe in der Landesverwaltung erkennbar wichtige Meilensteine erreicht. In vier der fünf Handlungsfelder wurden in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ressorts verschiedene Lösungen entwickelt, die entweder bereits auf den Weg gebracht sind oder sich in der Schlusskonzeption befinden. In der Workshop-Arbeit konnten praxisorientierte Impulse für das ressortinterne Marketing gemeinsam entwickelt werden. Die Arbeiten am Handlungsfeld 5 werden in Kürze aufgenommen.

5 **Anlage: Ansätze zur Steigerung der Attraktivität bzw. Bekanntheit der technischen Berufe in der Landesverwaltung**

- a. **Abholen im Berufsleben** (Tagungen, Kongresse, Xing, Headhunting, ...)
- Talentsuche über XING
 - Gezieltere Ansprache von erfahrenen Fachkräften aller Altersgruppen
 - Hospitation als Marketing
 - Stammtische etablieren und Netzwerke bilden
- b. **Aktionen an den Hochschulen** (Vorlesungen, Speed-Dating, Ansprache Raum HH, ...)
- Ringvorlesung zur beruflichen Orientierung
 - ehemalige Studierende präsentieren eigenen beruflichen Werdegang
 - Jobmessen/Karrieremessen auf dem Campus
 - Vorlesung durch den Ministerpräsidenten an der CAU (für den Bereich Rechtswissenschaften); zudem Vorlesungen weiterer Kabinettsmitglieder in unterschiedlichen Fakultäten von Hochschulen, z.B. Vorlesung an der HCU Hamburg (für den Bereich Vermessung und Geoinformation)
 - Kontakt zur Career-Center CAU
 - Kontakt zu AStA CAU → gemeinsame Veranstaltungen
 - Teilnahme an Fachtagungen oder Kolloquien
 - Vergabe von Themen für Abschlussarbeiten
 - Bezahlte Praktika für die Semesterferien verlosen
 - Speed-Dating für Bauingenieure (FH KI, TH HL) und für Vermessungsingenieure (HCU HH: „Jobbörse des DVW“)
- c. **Arbeitgeber- und Bewertungsportale** (XING, LinkedIn, Kununu, ...)
- Landespersonal stärker aktivieren XING zu nutzen
 - Auftritt unter LinkedIn → abklären
 - Ständige Pflege der Auftritte auf den Portalen notwendig
 - Zusammenführen der momentan noch unterschiedlichen AG-Bezeichnungen
 - Guideline zur Nutzung der Portale entwickeln und bewerben
- d. **Beschäftigte des Landes als Werbebotschafter**
- Sportveranstaltungen anbieten, bei denen das Land als Ausrichter fungiert (ggf. nicht nur in Kiel)
 - o Beispiele: Firmenlauf, Drachenbootrennen, Ingenieurs-Marathon etc.
 - Textilien in Form von Kleidung (Poloshirts, Hoodies etc.) an Mitarbeiter des Landes verteilen
 - Merchandising anbieten
 - Loyalität in den sozialen Netzwerken zeigen
 - Fahrzeugwerbung
 - Werbepremien ausloben, wenn Mitarbeiter des Landes neue Mitarbeiter anwerben

e. In der Schule (Stellenausschreibungen, Praktika, Vorstellung im Unterricht, Videos, ...)

- Ausbildungsbotschafter besuchen die Schulen
- Kooperationsvertrag abschließen und leben
- Kontakt halten zu den Koordinatoren in den Schulen
- BOM in den Schulen besuchen
- Annoncen des Landes z.B. in den Schülerzeitungen etc. abdrucken
- Eigene Unterrichtsstunde gestalten, in der das Land und seine Strukturen vorgestellt werden
- Mehr Schülerpraktika anbieten und dafür werben
- Vorbereitung auf Einstellungstests beim Land anbieten (insbesondere Mathe)
- Wettbewerbe (z.B. wie Mathe-Olympiade, Jugend forscht) vom Land sponsern lassen
- Sportveranstaltungen (Turniere, Wettkämpfe) veranstalten → dabei Give-Aways verteilen
- Girls Day ausbauen

f. Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft (Führerschein, Zuschläge, ...)

- § 16 V TV-L: erfolgreich zur Personalgewinnung genutzt
- Praktika: kleine Präsente am Ende des Praktikums vergeben
- § 69 BesG: 50 % bzw. 70 % Anwärtersonderzuschlag wurde beim Finanzministerium beantragt und wird hoffentlich zum Erfolg bei der Anwärtergewinnung
- § 9 BesG: Zuschlag zum Grundgehalt unter Verlängerung der Lebensarbeitszeit erfolgreich genutzt
- Dienstwagen oder Dienstfahrrad anbieten
- Dienstsport anbieten
- Vergünstigungen z.B. bei Abschluss eines „Sport-Vertrags“ oder Kauf eines E-Bikes

g. Messen und Co. (Messeauftritte für Schüler/innen und Studenten/innen verbessern, ...)

- Messestände ansprechender gestalten:
 - o offener und einladender
 - o mehr Eyecatcher an den Messeständen (AR/Monitore/...) → um Zielgruppe der Jugendlichen besser anzusprechen
 - o Mehr Interaktion (Animation/Akrobatik)
- Mobile Stele einsetzen (kann hinterher ggf. anderweitig verwendet werden)
- fröhlichere Stimmung der Ansprechpersonen am Stand wünschenswert
- Ansprechpersonen sollten besser informieren können über:
 - o Möglichkeiten von Praktika (Ansprechperson, Kontaktdaten)
 - o Bachelorarbeiten
 - o Bezahlung
 - o Karrierepfad
- Ausbildungsbotschafter kompetent ausbilden

- Durchführung alternativer Werbemaßnahmen, wie z.B. Guerilla-Marketing-Aktionen
- h. Studenten/innen einbinden** (Praxisarbeiten, duales Studium, Trainee, Studium und Vorbereitungsdienst, ...)
 - Probleme: zu geringe finanzielle Förderung der Studenten
 - Lösung: Studenten Geld zahlen für Praxis-/Bachelorarbeiten
 - Projektarbeiten an Studierende vergeben
 - Mehr bzw. überhaupt Praktikumsplätze vorhalten → Leitfaden zum einheitlichen Vorgehen entwickeln
 - Praxistrainer „honorieren“
 - Werkstudenten einstellen

Konzept zur Attraktivitätssteigerung der technischen Berufe in der Landesverwaltung

Der Ministerpräsident
Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Version: 3.0
Stand: 13.11.2018
Verantwortlich: Staatskanzlei | Abteilung 4 | Referat 42

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Fachkräftemangel	4
2.1	Demografischer Wandel	4
2.2	Arbeitsmarktsituation Bauingenieurswesen	5
2.3	Gehälter Bauingenieurswesen	6
3	Arbeitnehmersicht	8
3.1	Faktoren der Arbeitgeberwahl	8
3.2	Das Ansehen der Beamtinnen und Beamten	9
4	Stärken-Schwächen-Analyse	10
5	Ressortabfrage	12
5.1	Technische Berufe in der Landesverwaltung	12
5.2	Bewerbersituation	13
5.3	Nutzung bestehender Instrumente	13
6	Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung	14
6.1	Personal gewinnen	14
6.2	Personal halten	16
6.3	Personal entwickeln	18
6.4	Steuerung der Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung	19
7	Hinweise zur Priorisierung und Umsetzung der Maßnahmen	20

1 Ausgangslage

In der Landesverwaltung arbeiten viele Menschen in technischen Berufen: Das Land Schleswig-Holstein beschäftigt 772 Bauingenieurinnen und Bauingenieure, 186 Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure und über 200 Personen in weiteren Ingenieursberufen. Des Weiteren arbeiten 120 Bautechnikerinnen und Bautechniker sowie 227 Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker bzw. Geomatikerinnen und Geomatiker für das Land. Weil die Gewinnung von Fachkräften in Zeiten einer konjunkturellen Hochlage und historisch niedriger Arbeitslosigkeitsquoten schwierig ist, können die Abgänge derzeit jedoch nicht immer zeitnah und in Einzelfällen auch gar nicht nachbesetzt werden. Der demografisch bedingte Fachkräftemangel verschärft die Ausgangslage weiter.

Daher wurden die Staatskanzlei und das Finanzministerium am 03.07.2018 vom Kabinett gebeten, unter Einbeziehung der vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus erarbeiteten Eckpunkte zur Attraktivitätssteigerung der technischen Berufe im Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr bis zur Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2019 ein Konzept zur Attraktivitätssteigerung der technischen Ingenieurberufe in der Landesverwaltung insgesamt vorzulegen. Es werden 2,5 Millionen Euro in 2019 für Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung im Haushalt eingestellt.¹

Das hier vorgelegte Konzept gliedert sich in sechs Bereiche:

- Im ersten Teil wird der Fachkräftemangel in den technischen Berufen betrachtet.
- Im zweiten Teil wird dargestellt, nach welchen Kriterien die technischen Fachkräfte ihren zukünftigen Arbeitgeber auswählen.
- Im dritten Teil wird darauf aufbauend gezeigt, welche Stärken und welche Schwächen das Land als Arbeitgeber für die technischen Berufe aufweist und welche Chancen und Risiken beim Anwerben von Fachkräften bestehen.
- Im vierten Teil werden die Ergebnisse einer im Juli/August durchgeführten Ressortabfrage präsentiert.
- Im fünften Teil werden mögliche Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität in den technischen Berufen dargestellt.
- Der sechste Teil enthält Vorschläge zur Umsetzung von Maßnahmen in fünf ausgewählten Handlungsfeldern.

¹ EP 11, 11 – 46 101

2 Fachkräftemangel

2.1 Demografischer Wandel

Im öffentlichen Dienst erleben wir den Beginn des Fachkräftemangels. Eine Prognose² geht davon aus, dass 2030 rund 800.000 Fachkräfte im öffentlichen Dienst in Deutschland fehlen.

In absoluten Zahlen sind dies z.B. rund 194.000 Personen in den lehrenden Berufen sowie 151.000 nicht-akademische kaufmännische und Verwaltungsfachkräfte, 24.000 ingenieurtechnische und vergleichbare Fachkräfte sowie weitere 24.000 akademische Fachkräfte (Naturwissenschaften, Ingenieurwesen und Mathematik). Der Anteil dieser Personen, die im öffentlichen Sektor arbeiten, ist sehr unterschiedlich: Bei den lehrenden Berufen sind es 91%, bei den kaufmännischen und Verwaltungsfachkräften 40%, bei den ingenieurtechnischen sowie akademischen Fachkräften sind es jeweils nur 8%.

Absoluter Fachkräftemangel (ab 5.000 Personen)		An- teil ÖS	Relativer Engpass (Anteil der nicht besetzbaren Stellen an der Ge- samtnachfrage)		An- teil ÖS
1.	Lehrende Berufe: 194.000	91%	1.	Akademische und vgl. Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnik: 16,4%	6%
2.	Nicht-akademische kaufmännische Fachkräfte und Verwaltungsfachkräfte: 151.000	40%	2.	Ingenieurtechnische und vgl. Fachkräfte: 15,9%	8%
3.	Nicht-akademische juristische, sozialpflegerische, kulturelle Fachkräfte: 80.000	65%	3.	Betreuungsberufe: 15%	50%
	[...]			[...]	
10.	Ingenieurtechnische und vergleichbare Fachkräfte: 24.000	8%	8.	Naturwissenschaftler/innen, Ingenieure/innen, Mathematiker/innen: 13,9%	8%
10.	Naturwissenschaftler/innen, Ingenieure/innen, Mathematiker/innen: 24.000	8%			

Tabelle 1: Fachkräftemangel absolut und relativ. Prognose 2030.

Betrachtet man den Engpass jedoch nicht in absoluten Zahlen, sondern relativ, verändert sich das Bild: der relative Engpass beschreibt den Anteil der nicht besetzbaren Stellen an der Gesamtnachfrage. Der größte relative Engpass wird für die akademischen und vergleichbaren

² Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst. Prognose und Handlungsstrategien bis 2030. pwc.

Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnik prognostiziert, mit 16,4% - das heißt, das jede sechste Stelle nicht besetzt werden kann. Bei den ingenieurtechnischen und vergleichbaren Fachkräften ergibt sich mit 15,9% ein sehr ähnliches Bild. Diese beiden Berufsgruppen arbeiten jedoch nur mit 6% bzw. 8% im öffentlichen Sektor. Hier besteht also eine starke Konkurrenz mit der Privatwirtschaft. Der relative Engpass bei den Lehrkräften wird auf 14,5 Prozent und bei den Verwaltungsfachkräften auf 12,2% prognostiziert. Da hier der Anteil der Stellen im öffentlichen Sektor jedoch sehr hoch ist, besteht vor allem eine Konkurrenzsituation mit anderen Bundesländern, bei den Verwaltungsfachkräften auch mit Kommunen und dem Bund.

Fazit Fachkräftemangel

Der relative Fachkräftemangel ist in den ingenieurtechnischen Berufen und bei den vergleichbaren Fachkräften besonders hoch. Gleiches gilt für informations- und kommunikationstechnische Berufe. Um diese Fachkräfte besteht vor allem eine Konkurrenzsituation mit der Privatwirtschaft.

2.2 Arbeitsmarktsituation Bauingenieurwesen

Die gesamtwirtschaftliche Konjunktur zeichnet sich trotz außenpolitischer Turbulenzen durch eine bereits langanhaltende stabile Wachstumsphase aus. Dies führt zu einer seit 2010 stetig sinkenden Arbeitslosenquote, die aktuell bei 5.2% liegt (August 2018). In Schleswig-Holstein liegt die Quote mit 5,4% (August 2018) nur leicht über dem Bundesdurchschnitt.

Exemplarisch für die technischen Berufe wird die Arbeitsmarktsituation der Fachrichtung Bauingenieurwesen näher betrachtet, da diese die zahlenmäßig meistgesuchte Berufsgruppe unter den technischen Berufen im Land darstellt.

Das Baugewerbe befindet sich in einer konjunkturellen Hochphase mit hohen Auftragseingängen. 89 % der Bauunternehmen hatten in den vergangenen sechs Monaten Probleme, ihre offenen Stellen zu besetzen. Vor fünf Jahren gaben dies erst 79 % an. Bis die Stellen besetzt sind, vergeht immer mehr Zeit: 45% der offenen Bauingenieurs-Stellen kann erst nach vier Monaten oder später besetzt werden, ein Drittel der offenen Stellen kann gar nicht besetzt werden, und nur 21% der Stellen kann in 0-3 Monaten besetzt werden.

Dies ergab die Auswertung einer Sonderumfrage, welche das ifo Institut im August 2018 durchgeführt hat.

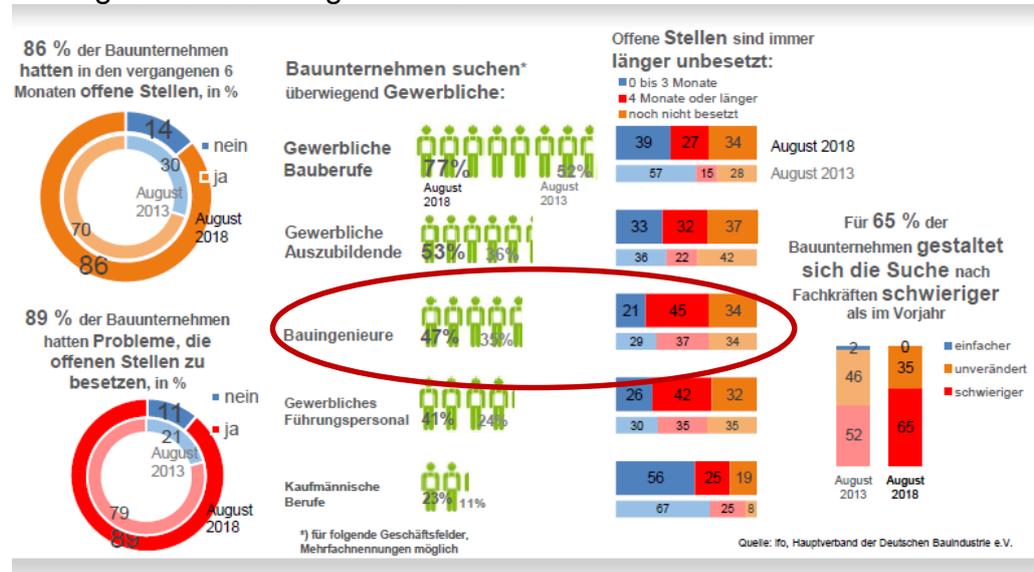


Abbildung 1: Quelle: ifo Sonderumfrage 2018, Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

Fazit Arbeitsmarkt

Die konjunkturelle Hochphase führt zu historisch niedrigen Arbeitslosenzahlen. Der demografisch bedingte Fachkräftemangel wird durch die konjunkturstarke Wirtschaftslage – gerade auch im Baugewerbe – noch weiter verschärft. Offene Stellen für Bauingenieurinnen und Bauingenieure können nur schwer nachbesetzt werden. Der Arbeitsmarkt hat sich von einem Arbeitgeber- zu einem Arbeitnehmermarkt gewandelt, auf dem die Fachkräfte aktiv umworben werden.

2.3 Gehälter Bauingenieurswesen

Als ein Grund für geringe Bewerberzahlen in den technischen Berufen wird das im Vergleich zur Privatwirtschaft eher geringe Gehalt genannt. Hier lohnt es, genauer hinzuschauen. Unter den Bauingenieurinnen und Bauingenieuren kann das Land zumindest bei den Einstiegsgehältern durchaus mithalten:

- Marküblich sind rund 35.000 € Einstiegsgehalt (Jahresbrutto)³. Pro Monat sind dies rund 2.900 €.
- Andere Quellen⁴ gehen von rund 39.500 € Jahresbrutto aus und damit 3.300 € pro Monat.
- Im Tarifbereich gestaltet sich der Vergleich wie folgt:

³ <https://www.berufsstart.de/einstiegsgehalt/bachelor/bauingenieur.php>;

<https://www.audimax.de/ingenieur/branchen/bau/einstiegsgehalt-von-bauingenieuren>;

⁴ <https://www.ingenieur.de/karriere/gehalt/wie-viel-verdient-ein-bauingenieur/>

TV-L-09 Stufe 1 = 2.750 €; Stufe 2 = 3.030 €

TV-L-10 Stufe 1 = 3.090 €; Stufe 2 = 3.400 €

TV-L-11 Stufe 1 = 3.202 €; Stufe 2 = 3.523 €

Allerdings liegt der Ländertarif TV-L unter den TVöD-Tarifen, die von Kommunen und dem Bund gezahlt werden. Die Lücke wird im April 2019 bei durchschnittlich 6,63% liegen und schwankt mit den jeweiligen Tarifabschlüssen, ist jedoch in den letzten Jahren insgesamt größer geworden.

Das Beamtenverhältnis ist mit Tarifverträgen nicht direkt vergleichbar. Zudem ist vor der Ernennung ein 1,5 jähriger Vorbereitungsdienst oder eine mindestens 2,5 jährige berufliche Tätigkeit erforderlich. Trotzdem seien der Vollständigkeit halber die entsprechenden Besoldungshöhen genannt:

Besoldung A10= 2.729 € (Stufe 2) und 2.816 € (Stufe 3).

Vorbereitungsdienst: 1.191 € + 50% Zulage .

Die Gehälter steigen signifikant für Personen mit Berufserfahrung:⁵ Durchschnittlich verdienen Bauingenieurinnen und Bauingenieure mit Berufserfahrung rund 56.000 €. Fach- oder Projektingenieurinnen und -ingenieure bekommen im Schnitt Bruttojahresgehälter um die 47.320 €. Für Projektleitungen werden 57.000 € und für Gruppen- oder Teamleitungen rund 79.673 € gezahlt. Die Gehälter in Planungsbüros liegen bei rund 51.000 €. Insgesamt verdienen Bauingenieurinnen und Bauingenieure mit einem Bachelor-Abschluss durchschnittlich 4.000 Euro weniger als Master-Absolventen oder Diplom-Ingenieur/innen.

Rund ein Drittel der Absolventen im Fach Bauingenieurswesen sind weiblich. Auch wenn sich der Gehaltsabstand zu den Männern verringert hat, verdienen sie rund 7% weniger als ihre männlichen Kollegen. Insgesamt sind Bauingenieurinnen und Bauingenieure die schlechtbezahlteste Berufsgruppe und verdienen durchschnittlich 8.000 Euro weniger als andere Ingenieursberufe.

Fazit Gehälter Bauingenieurswesen

Für Berufseinsteiger ist das Gehalt im öffentlichen Dienst durchaus vergleichbar, solange die Berufseinsteiger als TV-L-Beschäftigte einsteigen und nicht als Anwärter. Für Personen mit Berufserfahrung, insbesondere für Projektleiter und Führungskräfte ist die Bezahlung in der Privatwirtschaft deutlich höher.

⁵ Die folgenden Zahlen sind der Gehaltsstudie von dortiger Fußnote 2 (siehe zuvor Fußnote 4) entnommen.

3 Arbeitnehmersicht

3.1 Faktoren der Arbeitgeberwahl

Um besser zu verstehen, warum sich junge Menschen für oder gegen eine Tätigkeit beim Land als Arbeitgeber entscheiden, soll ein Blick auf die Sichtweise der Studierenden im Hinblick auf die Wahl ihres künftigen Arbeitgebers geworfen werden. Eine aktuelle Befragung unter 2.000 Studierenden aus 27 verschiedenen Universitäten (Ernst&Young Studentenstudie 2018) liefert interessante Ergebnisse:

- Der öffentliche Dienst ist die mit Abstand beliebteste Branche unter den Studierenden. Über 40% zieht es in den öffentlichen Sektor. Dies sind knapp 10% mehr als vor 2 Jahren.
- Auch die Studierenden mit exzellenten Ergebnissen zieht es mit über 41% in den öffentlichen Sektor.
- Unter den Ingenieurinnen und Ingenieuren jedoch taucht der öffentliche Sektor als Wunsch-Arbeitgeber nicht auf. IT/Software, Industrie und Maschinenbau sind die Branchen der Wahl.

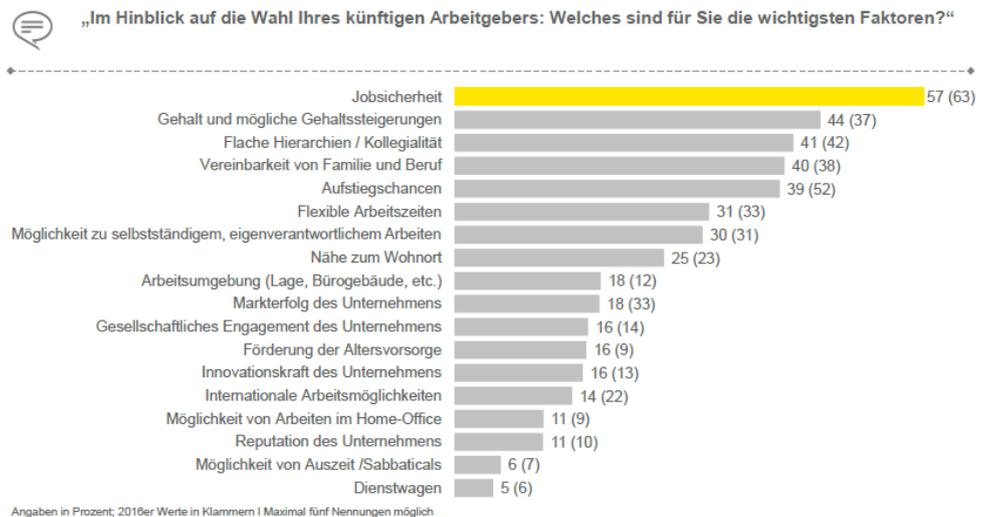


Abbildung 2: EY Studentenstudie 2018. Faktoren Arbeitgeberwahl

- Befragt nach den wichtigsten Faktoren bei der Arbeitgeberwahl nennt weit über die Hälfte Jobsicherheit als wichtigsten Faktor (57%), gefolgt vom Gehalt und möglichen Steigerungen (44%) sowie flachen Hierarchien/Kollegialität (41%) und Vereinbarkeit von Beruf und Familie (40%). Ein Dienstwagen hingegen wird nicht als relevant eingestuft (5%).
- Differenziert nach Frauen und Männern ergibt sich ein etwas anderes Bild: Den Frauen ist nach der Jobsicherheit (62%) die Vereinbarkeit von Beruf und Familie (49%) wichtiger als das Gehalt (44%).

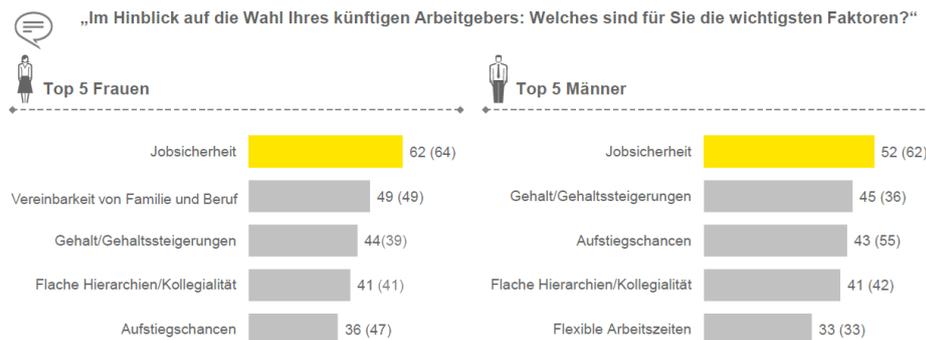


Abbildung 3: EY Studentenstudie 2018. Faktoren Arbeitgeberwahl differenziert nach Frauen und Männern

Fazit Faktoren Arbeitgeberwahl

Der öffentliche Dienst ist bei weitem die beliebteste Branche unter Studierenden. Jobsicherheit ist der wichtigste Faktor bei der Arbeitgeberwahl, bei Männern folgt das Gehalt an zweiter Stelle, bei Frauen liegt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie an zweiter und das Gehalt an dritter Stelle.

3.2 Das Ansehen der Beamtinnen und Beamten

In einer jährlich durchgeführten „Bürgerbefragung Öffentlicher Dienst“ des Deutschen Beamtenbundes wird das Ansehen aller Berufsgruppen abgefragt. Die Beamtenschaft wird von 39% der Befragten hoch angesehen und liegt damit im unteren Mittelfeld. Nennenswert ist die positive Veränderung im Verlauf der vergangenen zehn Jahre, denn gegenüber 2007 wird der Beruf von +12% der Befragten hoch angesehen. Weitaus besser schneiden konkrete öffentliche Berufe ab, wie z.B. Lehr- und Erziehungsberufe, die jedoch in diesem Zusammenhang nicht näher betrachtet werden.

Aus der aktuellen Befragung geht ebenfalls hervor, dass sich das Ansehen in den letzten Jahren stetig verbessert hat. Rund Dreiviertel der Befragten bezeichnen die Beamtinnen und Beamten als pflichtbewusst, verantwortungsbewusst und zuverlässig. Weitaus mehr Befragte als 2007 bezeichnen Beamtinnen und Beamte als hilfsbereit (68%, gegenüber 2007 +11%) und unbestechlich (51%, gegenüber 2007 +14%). Aus einer Auswahl von negativen Eigenschaften werden die Begriffe stur (44%), mürrisch (32%) und arrogant (32%) am häufigsten genannt.

Fazit Ansehen der Beamtinnen und Beamten

In den letzten zehn Jahren ist das Ansehen der Beamtinnen und Beamten deutlich gestiegen und sie werden signifikant häufiger als hilfsbereit und unbestechlich wahrgenommen.

4 Stärken-Schwächen-Analyse

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Aussagen aus den beiden vorangehenden Kapiteln zusammengefasst und in Form einer Stärken-Schwächen-Analyse dargestellt:

<p style="text-align: center;">Stärken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit • vielfältiges Aufgabenspektrum • gesellschaftliche Relevanz / Gemeinwohlorientierung • Vereinbarkeit Beruf und Privatleben 	<p style="text-align: center;">Schwächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • fehlendes Wissen über berufliche Möglichkeiten • verbesserungswürdiges Außenbild • geringe persönliche Entwicklungsmöglichkeiten • Defizite im Arbeitsumfeld (Gebäude, Ausstattung)
<p style="text-align: center;">Möglichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • öffentlicher Dienst gilt derzeit als attraktivste Branche unter Studierenden (Quelle: EY) 	<p style="text-align: center;">Hindernisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • TVöD liegt deutlich über TV-L (ab 4/19 6,63%)* • technische Berufe sind in allen Branchen gefragt → Arbeitnehmermarkt • Privatwirtschaft zahlt deutlich höhere Gehälter

* Der Unterschied zwischen TV-L / TVöD verändert sich entsprechend der jeweiligen Tarifabschlüsse

Tabelle 2: SWOT-Analyse | Das Land SH als Arbeitgeber

Das Land als Arbeitgeber kann damit punkten, sichere Arbeitsplätze zu bieten, die ein vielfältiges Aufgabenspektrum mit hoher gesellschaftlicher Relevanz umfassen und dabei eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewähren.

Schwachpunkte, die die Besetzung von Stellen mit Fachkräften erschweren sind zum einen die geringe Bekanntheit der beruflichen Möglichkeiten beim Land. Auch das Ansehen des Beamtenberufs liegt im unteren Mittelfeld, auch wenn es in den letzten Jahren gestiegen ist. Die Studie „Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst“⁶ weist darauf hin, dass die persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten als eingeschränkt wahrgenommen werden. Allerdings seien die tatsächlichen Möglichkeiten meist sehr viel größer als in der Wahrnehmung von Berufseinsteigern bekannt. Defizite im Arbeitsumfeld, vor allem im Zustand der Ge-

⁶ Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst. Prognose und Handlungsstrategien bis 2030. pwc.

bäude sowie in der technischen Ausstattung werden ebenfalls als klare Schwachpunkte in dieser Studie benannt.

Eine große Chance dagegen ist die Tatsache, dass der öffentliche Sektor derzeit zur beliebtesten Branche unter Studierenden gilt, und dass Themen wie Jobsicherheit und Vereinbarkeit von Beruf und Familie als sehr wichtig eingestuft werden bei der Arbeitgeberwahl.

Hindernisse hingegen liegen in der Gehaltsstruktur TVöD/TV-L, da hier eine größere Lücke klafft (durchschnittlich 6,63% ab 4/2019) und die Abwanderung zu Bund und Kommunen für Fachkräfte finanziell attraktiv ist.

Zudem herrscht in den technischen Berufen insgesamt ein Fachkräftemangel – aufgrund der demografischen Entwicklung sowie aufgrund der konjunkturellen Hochphase. Das Land konkurriert mit der Privatwirtschaft, die insbesondere für Personen mit Berufserfahrung höhere Gehälter zahlt.

Aus dieser zusammenfassenden Betrachtung lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

Stärken und Möglichkeiten nutzen

An erster Stelle sollte sich das Land als Arbeitgebermarke für die technische Berufe präsentieren und aktiv mit seinen Stärken werben:

- vielfältiges und gemeinwohlorientierte Aufgabenspektrum berufsspezifisch darstellen
- mit den Rahmenbedingungen (Sicherheit / Vereinbarkeit) werben
- gezielt weibliche Nachwuchskräfte ansprechen
- attraktive Einstiegsmöglichkeiten für Berufseinsteiger bieten

Schwächen reduzieren!

- Das Außenbild verbessern und die beruflichen Optionen (direkt in Schulen, Berufs- und Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten) bekannter machen
- Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten kommunizieren und neu schaffen
- Angemessenen Standard für die technische Ausstattung schaffen

Umgang mit Hindernissen:

- Proaktive Personalgewinnung: Perspektivwechsel vom Arbeitgeber- zum Arbeitnehmermarkt
- Vergütungsabstand zwischen TVöD und TV-L für ausgewählte Dienststellen nivellieren
- Vergütungsabstand gegenüber der Privatwirtschaft reduzieren und Stärken hervorheben

5 Ressortabfrage

Um den tatsächlichen Mangel in den technischen Berufen in der Landesverwaltung greifbar zu machen, wurde im Juli/August 2018 eine Ressortabfrage durchgeführt. Alle Ressorts außer der Staatskanzlei sowie dem MJEVG, die jeweils Fehlanzeige gemeldet haben, haben sich beteiligt.

Im ersten Teil wurde die Anzahl der Beschäftigten in den jeweiligen technischen Berufen sowie die aktuelle Bewerbersituation erhoben. Die Ressorts wurden zudem nach den von ihnen angenommenen Gründen für geringe Bewerberzahlen und nach Vorschlägen für Maßnahmen zur Gegensteuerung befragt. Im zweiten Teil der Ressortabfrage wurde die Nutzung der bereits bestehenden Instrumente zur Attraktivitätssteigerung abgefragt.

5.1 Technische Berufe in der Landesverwaltung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass folgende technische Berufe am stärksten in der Landesverwaltung vertreten sind:

Akademische technische Berufe		Nicht-akademische technische Berufe	
Bau-Ing ⁷ .	353	Bautechniker/innen	107
Bau-Ing. Hochbau	245	Techniker/innen	13
Bau-Ing. Tiefbau	43		
Bau-Ing. Wasserwirtschaft	14		
Bau-Ing. techn. Umweltschutz	117		
Summe	772		120
Ing. Maschinenbau	57	Vermessungstechniker/innen	35
Ing. Elektrotechnik	63	Geomatiker/innen	36
Ing. Vermessung	118		
Ing. Versorgungstechnik	34		
Summe	272		81
Architekt/innen	30	Bauzeichner/innen	32

Tabelle 3: Ressortabfrage Juli/August 2018

Zusätzlich wurden pauschal angegeben: +2

- Ingenieursberufe in den Bereichen Maschinenbau, Elektrotechnik, Elektronik, Informatik, Chemie, Agrar-Ing. (37)

⁷ Hierunter fallen nach Zahlen nicht differenziert 75 Ingenieur/innen Hochbau/Tiefbau/Wasserbau.

- Diverse, z. B. Dipl. Ing. Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Chemie, Elektrotechnik, Dipl. Informatik (27)
- Div. Ing. ohne Zuordnung

Die Bauingenieur/innen bilden bei weitem die größte Gruppe mit aktuell 772 Personen. An zweiter Stelle stehen die Vermessungsingenieur/innen. Unter den nichtakademischen Berufen bilden die Bau- sowie Vermessungstechniker/innen die größte Gruppe. Deshalb stehen diese Berufsgruppen im Fokus bei den im folgenden Kapitel vorgeschlagenen Maßnahmen.

5.2 Bewerbersituation

Momentan können größtenteils alle ausgeschriebenen Stellen besetzt werden – auch wenn teilweise mehrfach ausgeschrieben werden muss. Allerdings gibt es auch einzelne Stellen, die sich nicht besetzen lassen (z.B. 4 Stellen im LLUR für Bauingenieure/innen, Vermesser/innen sowie Umwelttechniker/innen). Die Anzahl der geeigneten Bewerbungen ist allerdings recht gering. Mehrfach wurde genannt, dass durchschnittlich nur drei qualifizierte Bewerbungen eingehen.

Als Gründe vermuten die Ressorts an erster Stelle die geringe Vergütung (5) und das schlechte Image (4) sowie überregulierte Prozesse und starre Strukturen (4) und die Konkurrenz zur Privatwirtschaft (4). Fluktuation geschieht größtenteils zu Kommunen (TVöD-Tarif) aufgrund der dort höheren Bezahlung.

5.3 Nutzung bestehender Instrumente

Die Instrumente zur Schaffung monetärer Anreize werden bisher genutzt – allerdings in eher geringem Umfang. Im Einzelnen sind dies:

- Tarifbereich: §16 Abs. 5 TV-L
- Beamtenbereich: 9 SHBesG; Anwärtersonderzuschläge nach § 69 SHBesG
- Leistungsstufenordnung (LStuVO) wird nicht genutzt
- Erweiterung der Leistungsprämienverordnung (LPVO) auf Landesbeamte wird ebenfalls als nicht wirksam eingestuft
- Möglichkeit der Verbeamtung nach 2,5 Jahren oder später wird im Einzelfall angeboten
- Kaum Einstellungen im 1. Beförderungsamts

6 Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung

In diesem Abschnitt werden Maßnahmen dargestellt, die zur Erreichung der Ziele aus der SWOT-Analyse beitragen und damit dem Fachkräftemangel in den technischen Berufen entgegen wirken.

Die Maßnahmen gliedern sich in die drei Abschnitte Personal gewinnen, Personal halten und Personal entwickeln.

6.1 Personal gewinnen

Die Anfänge des demografischen Wandels sowie die konjunkturstarke Wirtschaftslage führen dazu, dass Fachkräfte in den technischen Berufen stark gesucht sind. Das Land konkurriert um die technischen Fachkräfte sowohl mit Kommunen und dem Bund und gleichzeitig mit der Privatwirtschaft. Dadurch verändert sich die Arbeitsmarktsituation: Bewerbende können sich ihren Arbeitgeber aussuchen; überspitzt formuliert bewirbt sich der Arbeitgeber beim Arbeitnehmer. Dies erfordert einen Perspektivwechsel bei der Personalgewinnung und beinhaltet die aktive Umwerbung der Zielgruppen sowie die Ausrichtung des gesamten Personalgewinnungsprozesses an den Bewerbenden.

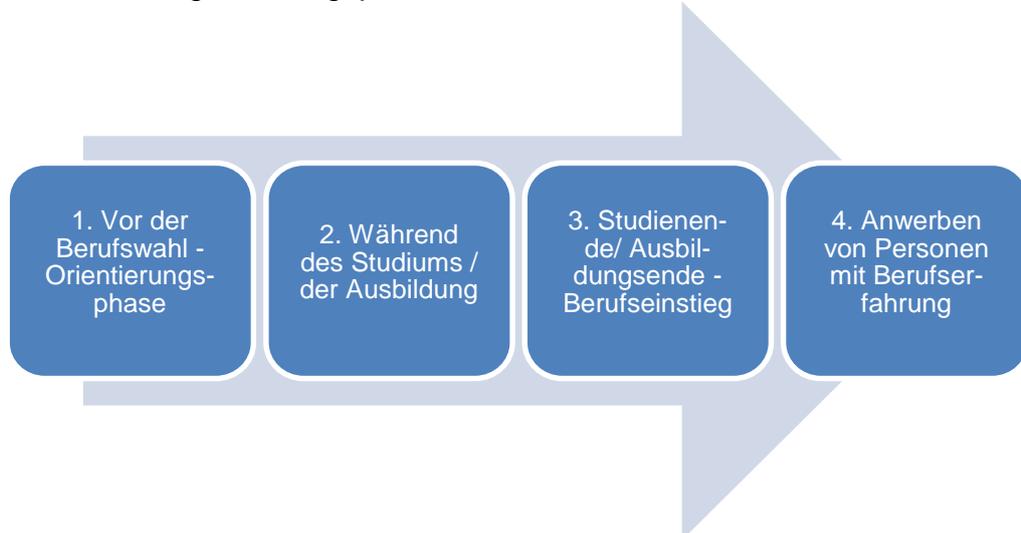


Abbildung 4: Personalgewinnung im Lauf der Fachkarriere

Die konkreten Maßnahmen der Personalgewinnung gestalten sich unterschiedlich, je nachdem wann sie im Verlauf der Fachkarriere ansetzen.

Vor der Berufswahl in der Orientierungsphase

1. Im Rahmen der bereits laufenden Nachwuchskräftekampagne
 - YouTube-Filme über die gesuchten Berufe produzieren

- bei Schüler-Messen gezielt über diese Berufe informieren
- 2. Unterrichtsmodul für Schulen mit MINT-Schwerpunkt erstellen und abhalten
- 3. am GirlsDay teilnehmen (Dienststellen mit den entsprechenden fachlichen Schwerpunkten)
- 4. Schülerpraktika besonders an technisch orientierten Schulen anbieten und parallel Netzwerke mit der Lehrerschaft aufbauen
- 5. Tag der Offenen Tür für Schülergruppen

Während des Studiums und während der Ausbildung

6. Bereits in der Umsetzung: Duales Studium Bauingenieurwesen an der FH Kiel einrichten
7. Vorlesungen (hochrangig besetzt) mit parallelen Informationsständen (Wissensmarkt) für angehende Bauingenieurinnen und Bauingenieure an norddeutschen Fachhochschulen abhalten
8. Ausbildungsvereinbarungen abschließen (z.B. für angehende Bautechniker/innen)
9. Stipendien für Fachschulen mit vertraglicher Bindung anbieten
10. Kooperationen mit Ausbildungsstätten eingehen, ggf. auch über Schleswig-Holstein hinaus

Studienende/Ausbildungsende und Berufseinstieg

11. Bezahlte Praktika-Plätze (auch in Teilzeit) für Bauingenieurinnen und Bauingenieure, Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sowie weitere technische Mangelberufe anbieten, die ihre Bachelor-Arbeit schreiben werden
12. Auf Absolventenmessen gezielt über die technischen Berufe informieren: Informationen über die diversen Berufsfelder, Einstiegsmöglichkeiten/ Referendariate/ Verbeamtung etc. informieren

Anwerben von Personen mit Berufserfahrung

13. Ansprechende Stellenanzeigen in einschlägigen Jobportalen veröffentlichen und Arbeitgeberprofile erstellen
 - große Jobbörsen (*StepStone, Monster*)
 - Branchenspezifische Jobbörsen (z.B. *Jobs in Grün und Bau, Bauingenieur24, Fachjobs24*)
 - Spezial-Jobbörsen für Ingenieursberufe (z.B. <https://jobs.ingenieur.de/>)

14. Headhunter für besondere Stellen beauftragen (Kriterien hierfür festlegen)
15. Bei Bedarf rechtliche Möglichkeiten ausschöpfen, um eine attraktive Vergütung zu bieten: (§ 16 Abs. 5 TV-L | §§ 9, 69 SHBesG)
16. Verbeamtung (auch für Quereinsteiger) anbieten
17. Einstieg im 1. Beförderungsamts anbieten
18. Umzugshilfe gewähren

6.2 Personal halten

Die Ressortabfrage hat ergeben, dass die Fluktuation insgesamt eher gering ist. Wenn Beschäftigte den Arbeitgeber wechseln, gehen sie überwiegend zu den Kommunen. Hier ist die Konkurrenz demnach am stärksten. Teilweise gehen die Beschäftigten auch in die Privatwirtschaft, z.B. in Planungs- und Ingenieurbüros. Im Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr (LBV) besteht die Sondersituation, dass der Bund zukünftig die Hoheit für die Autobahnen übernimmt, und dementsprechend eine verstärkte Abwanderung zum Bund befürchtet wird.

Monetäre Anreize

Als Hauptgrund für Fluktuation wurde in der Ressortabfrage die unterschiedliche Vergütung (Differenz TV-L/TVöD) benannt. Ab 04/2019 beträgt der Unterschied zwischen TV-L und TVöD durchschnittlich 6,63%. Eine Änderung im Tarifrecht (z.B. Veränderung der Vergütung für die technischen Berufe) ist grundsätzlich möglich, bedürfte aber zunächst eines Konsens innerhalb der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (15 Mitgliedsländer) und kann dann im Wege von Tarifverhandlungen mit den Gewerkschaften vorgenommen werden. Das benötigt Zeit und ist in Verhandlungen erfahrungsgemäß auch durch andere tarifliche Fragen für andere Berufsgruppen überlagert.

Es bestehen jedoch bereits Instrumente, mit deren Hilfe die Vergütung für die technischen Fachkräfte attraktiver gestaltet werden kann.⁸ Diese werden jedoch nicht systematisch in den technischen Mangelberufen eingesetzt.

So regelt § 16 Abs. 5 TV-L: *Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Beschäf-*

⁸ Zur Umsetzung siehe Empfehlungen des Finanzministeriums vom 25.07.2018 (Az: VI 115 - 034.10 - TV-L §§ 16/17)

tigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. Die Zulage kann befristet werden. Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

Für besonders engagierte tarifbeschäftigte Fachkräfte kann bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen eine Stufenverkürzung angewendet werden (§ 17 Abs. 2 TV-L).⁹

Für Beamtinnen und Beamte ist das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein einschlägig. Hier ist die Zahlung von Sonderzuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (§ 9 SHBesG) sowie die Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen (§ 69 SHBesG) geregelt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, im 1. Beförderungsamst einzustellen und Tarifbeschäftigten die Verbeamtung anzubieten.

Daraus ergeben sich folgende Maßnahmen, um die Vergütung für die technischen Berufe attraktiver zur gestalten und Personal zu halten:

19. Anwendung der bestehenden Instrumente ressortübergreifend abstimmen:

- Verbeamtung
- Einstieg im 1. Beförderungsamst
- Anwendung § 9 SHBesG und § 69 SHBesG
- Anwendung § 16 Abs. 5 TV-L

20. Hilfestellung bei der Anwendung der bestehenden Instrumente um Personal zu halten: Vertiefte Informationen über bestehende Möglichkeiten mithilfe eines kurzen E-Learning-Moduls für Personalverantwortliche.

21. Schließung der Lücke zwischen TV-L und TVöD durch Aufstockung des Gehaltes über die Zulage nach §16 Abs. 5 TV-L für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der einschlägigen technischen Berufe, die in den Dienststellen gehalten werden sollen (hierzu Empfehlungen des Finanzministeriums vom 25.07.2018 (Az: VI 115 - 034.10 - TV-L §§16/17)).¹⁰

Nutzung des Potentials älterer Fachkräfte

22. Für Personen kurz vor dem Ruhestand im Beamtenverhältnis ist eine bis zu dreijährige Verlängerung der Arbeitszeit möglich (Zuschläge werden gewährt). Die Verlängerung ist ohne Ausschreibung möglich.

⁹ Unter Beachtung der Empfehlungen des Finanzministeriums vom 25.07.2018 (Az: VI 115 – 034.10 – TV-L §§ 16/17)

¹⁰ Beispielrechnung: für 700 Personen mit einem Monatsverdienst von 3.500 € Brutto beläuft sich eine Zulage um 6,63% auf 232 €. Das sind circa 278 € Arbeitgeber-Brutto pro Monat und Person und damit ca. 2,34 Mio. € pro Jahr

23. Für Personen im Ruhestand: Beamte und Tarifbeschäftigte können mit einem befristeten Arbeitsvertrag aus dem Ruhestand zurückgeholt werden. Hierfür ist eine Stellenausschreibung erforderlich.
24. Eine Weiterbeschäftigung über die Regelaltersgrenze ist für Tarifbeschäftigte ebenfalls möglich. Es kann zur Rente i.d.R. unbegrenzt hinzuverdient werden. Zuschläge werden nicht gezahlt. Bezüglich der Vertragslänge gibt es keine Beschränkungen.

Weitere Maßnahmen

25. Attraktive Arbeitsplatzgestaltung hinsichtlich der Arbeitsmittel: Dienststellen/Arbeitsplätze in den Mangel-Berufen sollten bei Bedarf vordringlich modernisiert werden.
26. Mitarbeiterbindung stärken: In den besonders von Fluktuation betroffenen oder bedrohten Dienststellen kann mit Hilfe einer Mitarbeiterbefragung ermittelt werden, welche Ansatzpunkte bestehen, um die Mitarbeiterzufriedenheit zu erhöhen und damit Fluktuation zu vermeiden. Diese Maßnahmen können jedoch je nach Dienststelle unterschiedlich ausfallen.¹¹

6.3 Personal entwickeln

Die persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind ein wichtiger Motivationsfaktor, um Personal zu gewinnen und um Personal zu halten. Zum einen sind die Entwicklungsmöglichkeiten beim Land unter Bewerbern nicht immer bekannt und sollten daher in der Außendarstellung hervorgehoben werden. Zum anderen sind die Regelungen gerade für Beamte recht starr und sollten weiter flexibilisiert werden:

Ein Übergang von Laufbahngruppe 2.1 zu 2.2. ist zwar schon heute möglich – allerdings nur in Verbindung mit der Übernahme von Führungsaufgaben.¹² Eine sogenannte Expertenkarriere ohne die Übernahme von Führungsverantwortung ist bisher jedoch nicht vorgesehen. Mit (berufsbegleitenden) Weiterbildungen und Studienabschlüssen allein kann in der Regel nicht die Befähigung zu einer höheren Laufbahngruppe erreicht werden, da zum Erwerb der Laufbahnbefähigung neben

¹¹ Die GMSH hat z.B. mit besonderen Leistungen für Familien gute Erfahrungen gemacht: Kinderfreizeiten in den Sommerferien, Bewerbungstraining für Kinder von Beschäftigten (dies ist nicht an Bewerbung bei der GMSH gekoppelt) sowie Einladung der Eltern von neuen Auszubildenden zur Besichtigung des Arbeitsplatzes.

¹² Im Rahmen des auf angehende Führungskräfte ausgelegten Verfahrens nach § 10 a der Allgemeinen Laufbahnverordnung in Verbindung mit der Qualifizierungsrichtlinie des Landes.

dem geeigneten Studienabschluss eine hauptberufliche Tätigkeit oder ein Vorbereitungsdienst erforderlich ist. Ausnahmen bestehen nur dann, wenn Studiengänge sowohl die wissenschaftlichen als auch die berufspraktischen Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben in der jeweiligen Laufbahn erforderlich sind.

Auch in Positionen mit Personalverantwortung sind die Weiterentwicklungsmöglichkeiten begrenzt. Leitungspositionen mit einer besonders großen Leitungsspanne und/oder bedeutenden Aufgaben sind bisher nicht attraktiver vergütet als durchschnittliche Leitungspositionen.

Folgende Maßnahmen zur Personalentwicklung bieten sich an und wären ggf. zu prüfen:

27. Erwerb eines berufsbegleitenden Masterabschlusses (z.B. im Fach Bauingenieurwesen) unterstützen durch

- Beurlaubung für Weiterbildung
- Kostenübernahmeregelungen
- und bei Bedarf weitere Maßnahmen

28. Expertenkarrieren insbesondere in den technischen Berufen konzipieren

29. (Berufsbegleitende) Weiterbildungen/Studiengänge in den technischen Berufen identifizieren oder initiieren, die auch die nötigen berufspraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln

30. Die besoldungsrechtliche Bewertung und Einordnung von Leitungspositionen mit einer besonders großen Leitungsspanne bzw. bedeutenden Aufgaben wird überprüft.

6.4 Steuerung der Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung

In diesem Kapitel wurden 30 mögliche Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität in den technischen Berufen dargestellt. Die Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung sind dann zielführend, wenn durch sie eine angemessene Anzahl an qualifizierten Bewerbungen auf die ausgeschriebenen Stelle in den technischen Berufen eingeht und bei den bereits besetzten Stellen eine möglichst geringe Fluktuation erreicht wird. Die Zahl der qualifizierten Bewerbungen pro Stelle sowie die Fluktuation (=freiwillig ausgeschiedene Beschäftigte/ durchschnittlicher Personalbestand) sind geeignete Messgrößen. Es empfiehlt sich, diese Kennzahlen kontinuierlich zu erheben, um bewerten zu können, ob die Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung greifen und um eine weitere Steuerung der Maßnahmen zu ermöglichen.

7 Hinweise zur Priorisierung und Umsetzung der Maßnahmen

Im vorangehenden Kapitel wurden 30 Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität in den technischen Berufen dargestellt, die zur Erreichung der aus der SWOT-Analyse abgeleiteten Ziele beitragen. An dieser Stelle wird eine Priorisierung vorgenommen, damit vordringlich die Maßnahmen umgesetzt werden, die sowohl als besonders wirksam als auch kurzfristig greifend eingeschätzt werden. Es wird empfohlen, die Attraktivitätssteigerung in den technischen Berufen in den folgenden fünf Handlungsfeldern zu starten:

Handlungsfeld	Maßnahmen	Strategische Ziele
1. Außendarstellung: das Land als attraktiven Arbeitgeber für die technischen Berufe bekannt machen sowie dem „verstaubten Image“ ¹³ entgegenwirken	<ul style="list-style-type: none"> - YouTube-Filme - Messe-Besuche - Unterrichtsmodule 	<ul style="list-style-type: none"> - Stärken und Möglichkeiten nutzen: mit attraktiven beruflichen Möglichkeiten werben - Schwächen reduzieren: positives Außenbild vermitteln
2. Vorgehen abstimmen, um laufbahnrechtliche Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung zielgerichtet einzusetzen	<ul style="list-style-type: none"> - Verbeamtung sowie - Einstieg im 1. Beförderungssamt 	<ul style="list-style-type: none"> - Stärken nutzen: Jobsicherheit anbieten
3. Vorgehen abstimmen, um Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung im Tarifbereich zielgerichtet einzusetzen	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung von § 16 Abs. 5 TV-L 	<ul style="list-style-type: none"> - Hindernisse bewältigen: Differenz zwischen TV-L und TVöD ausgleichen.
4. Fachkräfte aktiv anwerben und attraktive Einstiegsangebote unterbreiten	<ul style="list-style-type: none"> - Bezahlte Praktikplätze für Bau-Ing, Ing- Vermessung sowie weitere technische Mangelberufe - Info-Veranstaltungen an Hochschulen - Ausbildungsvereinbarungen/Stipendien - gezielt weibliche Nachwuchskräfte an- 	<ul style="list-style-type: none"> - Stärken nutzen: Jobsicherheit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und vielfältiges Aufgabenspektrum betonen - Umgang mit Hindernissen: dem Fachkräftemangel durch aktive Personalgewinnung begegnen

¹³ Zitat aus der Ressort-Abfrage

	sprechen	
5. Perspektivwechsel vom Arbeitgeber- zum Arbeitnehmermarkt vornehmen	<ul style="list-style-type: none"> - Bewerbungsprozesse aus dem Blickwinkel der Bewerbenden überprüfen und optimieren. - Der Bewerbungsprozess ist „Visitenkarte“ für das Land als Arbeitgeber 	<ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit Hindernissen: beim Werben um Fachkräfte auf dem Arbeitgebermarkt gegenüber Kommunen und der Privatwirtschaft konkurrenzfähig bleiben - Schwächen reduzieren: ein positives Außenbild vermitteln und Image optimieren

Tabelle 4: Prioritäten setzen - fünf Handlungsfelder

Die Schritte zur Umsetzung dieser Maßnahmen sind im folgenden Abschnitt skizziert

1. Handlungsfeld: Außendarstellung stärken

Schritte zur Umsetzung	Beteiligte Ressorts
Bestehende Kampagne weiterentwickeln und weitere Berufsfelder identifizieren, für die geworben werden soll (Bauingenieurswesen, Bautechniker/innen...)	MWVATT/MELUND/MILI ggf. weitere Ressorts; StK steuert / begleitet
Ziel(e) der Kampagne festlegen (Bewerberzahl für xy erhöhen / Bekanntheit unter Studierenden steigern / „verstaubtes Image“ korrigieren [...])	MWVATT/MELUND/MILI ggf. weitere Ressorts; StK steuert / begleitet
Zielgruppen definieren (Auf wen zielt die Kampagne? Was spricht diese Zielgruppe an? Was ist dieser Gruppe bei der Berufswahl wichtig?)	MWVATT/MELUND/MILI ggf. weitere Ressorts; StK steuert / begleitet
Geeignete Kommunikationskanäle auswählen, um die Zielgruppe zu erreichen (YouTube-Filme, Berufsmessen, Unterrichtsmodule an MINT-Schulen, GirlsDay.....)	MWVATT/MELUND/MILI ggf. weitere Ressorts; StK steuert / begleitet
Inhalte/Botschaften für die jeweiligen Kanäle erarbeiten (Was soll genau vermittelt werden? Welche Botschaften sollen hängen bleiben?)	MWVATT/MELUND/MILI ggf. weitere Ressorts; StK steuert / begleitet
Kampagne umsetzen und Wirkung messen (Reaktionen der Zielgruppe auswerten. Auswirkungen auf die gesetzten Ziele messen.)	MWVATT/MELUND/MILI ggf. weitere Ressorts; StK steuert / begleitet

Tabelle 5: Handlungsfeld 1 - Außendarstellung stärken

2. Handlungsfeld: Abgestimmte Anwendung der laufbahnrechtlichen Maßnahmen

Umsetzung	Beteiligte Ressorts
Rechtliche Rahmenbedingungen für die Anwendung der beiden Maßnahmen Verbeamtung sowie Einstieg im 1. Beförderungsmantel zusammenstellen	StK/FM/Ressorts
Erfahrungsaustausch: Handhabung der beiden Instrumente in den Ressorts kennen und Sichtweisen austauschen	StK/PRK
Auswirkungen abschätzen: kurz- und langfristige Wirkungen, die durch die Anwendung beider Instrumente entstehen, berücksichtigen	StK/FM/Ressorts
Meinungsfindung: abgestimmte Vorgehensweise für die Anwendung beider Instrumente in technischen Berufen entwickeln	StK/PRK

Tabelle 6: Handlungsfeld 2 – abgestimmte Anwendung der laufbahnrechtlichen Maßnahmen

3. Handlungsfeld: abgestimmtes Vorgehen für Maßnahmen im Tarifbereich (*Mittel bisher nur für 2019; Verstetigung*)

Umsetzung	Beteiligte Ressorts
Anwendbarkeit von §16 Abs. 5 TV-L auf die technischen Berufe in einzelnen Dienststellen überprüfen	StK/Ressorts
Dienststellen identifizieren, die Schwierigkeiten haben, technische Nachwuchskräfte zu gewinnen und/oder die konkret von Abwanderung bedroht sind; In diesen Dienststellen den Anteil der Tarifbeschäftigten in den technischen Berufen erheben	StK/MWVATT; ggf. weitere Ressorts
Anwendung von §16 TV-L Abs. 5 zur Schließung der Lücke zum TVöD und ggf. parallele Anwendung von § 9 SHBesG kalkulieren	StK/Ressorts
Entscheidungsfindung und Umsetzung	StK/Ressorts
Während und nach der Umsetzung Wirksamkeit überprüfen: Fluktuation messen / Mitarbeiter-Zufriedenheit in den Blick nehmen / ungewünschte Nebeneffekt („Neid“) beachten	StK/Ressorts

Tabelle 7: Handlungsfeld 3 – abgestimmtes Vorgehen für Maßnahmen im Tarifbereich

4. Handlungsfeld: Fachkräfte aktiv anwerben

Umsetzung	Beteiligte Ressorts
Kontaktaufnahme mit Hochschulen: Land SH als Arbeitgeber für Bauingenieurwesen bzw. Vermessung/Geodäsie präsentieren; Parallel bezahlte Praktikumsplätze z.B. für Bachelor-Arbeiten anbieten und die Betreuung der Praktikanten sicherstellen. Hierbei gezielt weibliche Nachwuchskräfte ansprechen. Für andere technische Mangelberufe ist dieses Vorgehen grundsätzlich ebenfalls möglich.	MWVATT/MELUND/ MILI ggf. weitere betroffene Ressorts/StK
Kooperationen mit Ausbildungsstätten/Fachschulen eingehen und Stipendien bzw. Ausbildungsvereinbarungen konzipieren (z.B. für Bautechniker und Bautechnikerinnen)	MWVATT/MELUND/ MILI ggf. weitere Ressorts
Angebote bekannt machen und Auswahlverfahren festlegen	MWVATT/MELUND/ MILI ggf. weitere Ressorts/StK
Bei Eignung frühzeitig Übernahme-Angebote unterbreiten	MWVATT/MELUND/ MILI ggf. weitere Ressorts
Auswertung der Maßnahmen durch Feedback-Gespräche und Systematisierung der Erfahrungen	StK /MWVATT/MELUND/ MILI / ggf. weitere Ressorts

Tabelle 8: Handlungsfeld 4 - Fachkräfte aktiv anwerben

5. Handlungsfeld: Perspektivwechsel Arbeitnehmermarkt

Umsetzung	Beteiligte Ressorts
In Abstimmung mit MWVATT drei strategisch relevante Dienststellen identifizieren, die Nachwuchs in den Technischen Berufen suchen	StK/MWVATT
Aktuelle Ist-Bewerbungsprozesse in diesen Dienststellen erheben und visualisieren	StK/MWVATT/ Dienststellen
Vom Blickwinkel der Bewerbenden die Prozesse beurteilen und optimierte Soll-Prozesse entwickeln	StK/MWVATT/ Dienststellen
Umsetzung der geänderten Prozesse	MWVATT/ Dienststellen
Auswertung der Erfahrungen, Weiterentwicklung der Prozesse, Anwendung auf andere Dienststellen ermöglichen	StK/MWVATT/ Dienststelle

Tabelle 9: Handlungsfeld 5 - Perspektivwechsel Arbeitnehmermarkt

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Quelle: ifo Sonderumfrage 2018, Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.	6
Abbildung 2: EY Studentenstudie 2018. Faktoren Arbeitgeberwahl	8
Abbildung 3: EY Studentenstudie 2018. Faktoren Arbeitgeberwahl differenziert nach Frauen und Männern	9
Abbildung 4: Personalgewinnung im Lauf der Fachkarriere	14

Tabellen

Tabelle 1: Fachkräftemangel absolut und relativ. Prognose 2030.	4
Tabelle 2: SWOT-Analyse Das Land SH als Arbeitgeber	10
Tabelle 3: Ressortabfrage Juli/August 2018	12
Tabelle 4: Prioritäten setzen - fünf Handlungsfelder	21
Tabelle 5: Handlungsfeld 1 - Außendarstellung stärken	21
Tabelle 6: Handlungsfeld 2 – abgestimmte Anwendung der laufbahnrechtlichen Maßnahmen	22
Tabelle 7: Handlungsfeld 3 – abgestimmtes Vorgehen für Maßnahmen im Tarifbereich	22
Tabelle 8: Handlungsfeld 4 - Fachkräfte aktiv anwerben	23
Tabelle 9: Handlungsfeld 5 - Perspektivwechsel Arbeitnehmermarkt	23

Abkürzungen

StK	Staatskanzlei
MJEVG	Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung
MBWK	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
MILI	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
FM	Finanzministerium
MWVATT	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
MSGJFS	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

■ Wo studieren und arbeiten Sie?

Studienorte

Studienorte an der FHÖV NRW für den Studiengang Verwaltungsinformatik sind Köln und Münster.



Bild: adobe stock

Einstellungsbehörden

Sie studieren zwar an der FHÖV NRW, eingestellt werden Sie aber entweder vom Kreis, von kreisfreien und kreisangehörigen Städten und Gemeinden, Kommunal- oder Landschaftsverbänden, der staatlichen Verwaltung wie z.B. den Landesministerien oder den Bezirksregierungen. In diesen Behörden werden Sie in den fachpraktischen Studienabschnitten von erfahrenen Ausbilderinnen und Ausbildern betreut und lernen dadurch direkt Ihre zukünftige Arbeitsumgebung kennen.

Wenn Sie weitere Fragen haben, z.B. ob auch in Ihrer Umgebung die Ausbildung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, angeboten wird, wenden Sie sich bitte persönlich oder über die jeweilige Homepage an Ihre Einstellungsbehörde.

■ Studienvoraussetzung und Bewerbung

Studienvoraussetzung ist

- die Allgemeine Hochschulreife (Abitur)
- die Fachhochschulreife (FHR) oder
- ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand.

Eine direkte „Einschreibung“ für ein Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW ist nicht möglich. Die Einstellungsbehörden wählen die Bewerberinnen und Bewerber aus und weisen diese der FHÖV NRW für das Studium zu.

Bewerbung

Sie müssen sich zunächst bei einer Einstellungsbehörde um einen Ausbildungsplatz für das duale Studium „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) bewerben.

Informieren Sie sich hierfür bei Ihrer Stadt, Ihrer Gemeinde, Ihrer Kreisverwaltung, den Kommunal- oder Landschaftsverbänden, den Landesministerien oder den Bezirksregierungen.

Weitere Informationen zum Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung finden Sie unter:

www.fhoev.nrw.de



Bild: adobe stock

Verwaltungsinformatik (B.A.)
Gestalten Sie den Digitalisierungsprozess
im öffentlichen Dienst

■ Herausgeber
Der Präsident der Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung NRW
FHÖV NRW
Haidekamp 73
45886 Gelsenkirchen

FHÖV NRW 2019

 Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
NRW

**STU
DIUM**

■ Duales Studium im öffentlichen Dienst

Sie wollen nach Abitur, Fachhochschulreife oder einem als gleichwertig anerkannten Bildungsstand studieren und gleichzeitig in die praktische Arbeitswelt einsteigen?

Sie suchen einen abwechslungsreichen und krisensicheren Beruf? Sie wollen Verwaltungswissen zukunftsfähig machen und es mit der digitalen Welt verknüpfen? Dann entscheiden Sie sich für den öffentlichen Dienst und ein duales Studium an der FHÖV NRW.

Fakten im Überblick

- Bezahltes Vollzeitstudium
- Regelstudienzeit 3 Jahre
- Studienbeginn jährlich zum 1. September
- Theorie- und Praxisphasen wechseln sich ab
- Erwerb der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der allg. Verwaltung
- Erwerb eines europaweit anerkannten Abschlusses (Bachelor of Arts - B.A.)
- Voraussetzung für ein Masterstudium an allen deutschen und europäischen Hochschulen
- Abwechslungsreiche Berufsaussichten

■ Der Bachelor im „Dualen Studium“

Was bedeutet duales Studium?

Duale Studiengänge zeichnen sich durch eine Kombination von Theorie und Praxis aus. Sie „büffeln“ also nicht nur im Kursraum und in der Bibliothek. Die gelernte Theorie wird direkt in den fachpraktischen Studienabschnitten angewendet und vertieft.

Während des gesamten Studiums sind Sie Beamtin oder Beamter auf Widerruf oder Tarifbeschäftigter bei Ihrer Einstellungsbehörde. Sie erhalten Anwärterbezüge nach dem Landesbesoldungsgesetz NRW bzw. die durch die Einstellungsbehörde festgelegte Vergütung.

Wie studieren Sie an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung?

Sie studieren in festen Kursen. Hierdurch haben Sie den Vorteil, schnell eine persönliche und effektive Lernumgebung mit den Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie den Lehrenden aufzubauen. Einige Inhalte des Studiums müssen Sie sich im Selbststudium eigenständig erarbeiten.

Aber auch hier werden Sie nicht allein gelassen! Während Ihres Selbststudiums steht Ihnen die Online-Lernplattform ILIAS mit ihren vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung und auch die Lehrenden stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

■ Inhalte des Studiums

Studieren in Modulen

Das Studium besteht aus Theorie- und Praxismodulen, in denen anwendungsbezogen und fächerübergreifend gelehrt und gelernt wird. Dabei sind die Module auf die folgenden Fachgebiete ausgerichtet:

- Grundlagen der Informatik
- IT-Anwendungsentwicklung
- IT-Management
- Rechtswissenschaften
- Verwaltungswissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften
- Sozialwissenschaften

Der Studiengang Verwaltungsinformatik versetzt die Studierenden in die Lage, Verwaltung 4.0 zu gestalten, behördliche Prozesse im Rahmen der Digitalisierung fachlich zu begleiten, indem grundlegendes Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen vermittelt werden.

Dabei sind besondere Lehrveranstaltungen wie das „Seminar“, das „praxisbezogene Projekt“, das „Training sozialer Kompetenzen“ (TSK) sowie „Interkulturelle Kompetenz“ und „Sprachen“ vorgesehen.

Prüfungen

Während des Studiums schließt jedes Modul mit einer Prüfung ab. Dabei gibt es unterschiedliche Prüfungsformen wie die Klausur, das Fachgespräch, Programmieren oder die Hausarbeit. Am Ende des Studiums steht die Bachelorarbeit einschließlich eines Kolloquiums.

Studienverlaufsplan

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
September	Einführungswoche		noch P 3
Oktober	S 1* (16 Wochen)	S 3 (14 Wochen)	P 4 (14 Wochen)
November			
Dezember			
Januar			
Februar	Weihnachtspause noch S 1	Weihnachtspause	Weihnachtspause
März	S 2 (20 Wochen)	P 2 (13 Wochen)	S 4 (16 Wochen)
April			
Mai			
Juni	P 1* (13 Wochen)	Projekt (9 Wochen)	S 5 Bachelorarbeit + Kolloquium (8 Wochen)
Juli		P 3 (14 Wochen)	
August			P 5 (10 Wochen)

* S 1 - S 4 = Fachwissenschaftliche Studienabschnitte 1 - 4

* P 1 - P 5 = Fachpraktische Studienabschnitte 1 - 5

Fachkräftemangel wirksam bekämpfen – erste Ansätze

Dem öffentlichen Dienst fehlen Fachkräfte. Schon jetzt sind es nach Angaben des dbb beamtenbund und tarifunion 300.000 Beschäftigte. Die Tendenz ist steigend. Hinzu kommen die darüber hinaus benötigten Stellen. In den kommenden zehn Jahren gehen mehr als 1,25 Millionen Beschäftigte in den Ruhestand. Davon alleine rund 1,1 Millionen Menschen in Land und Kommunen. Angesichts dieser Aussichten ist das Thema Fachkräftegewinnung von anhaltend hoher Relevanz.

Vor allem die sogenannten MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik)-Bereiche im öffentlichen Dienst leiden unter Personalmangel. Das gilt für den akademischen wie für den nicht-akademischen Zweig. Verschiedene Ansätze sollten nach Meinung der komba gewerkschaft nrw verfolgt werden, damit der öffentliche Dienst auch für diese Berufe als attraktiver und zukunftsfähiger Arbeitgeber wahrgenommen wird:

1. Dem öffentlichen Dienst fällt es nach wie vor schwer, selbstbewusst und offensiv mit den eigenen (durchaus vorhandenen) Vorzügen auf mögliche Bewerberinnen und Bewerber zuzugehen. Bereits in der Schule müssten die Chancen und die Vielfalt des öffentlichen Dienstes stärker herausgestellt werden. Dies ist beispielsweise durch Ausbildungsbotschafter/innen vorstellbar, die für die Kommune als Arbeitgeber werben. Auch die Präsenz auf **Jobmessen** sollte intensiviert und durch eine u.a. ansprechende Standgestaltung sowie mehr Möglichkeiten zur Interaktivität professionalisiert werden.

Um Themen, die für Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen gleichermaßen bedeutsam sind, aktiv zu verfolgen, sind gemeinsame **Projekte/Kampagnen** denkbar. Die komba gewerkschaft startet Ende Februar mit einer Kampagne zum Fachkräftemangel unter dem Motto „Beruf kann „jeder“. Berufung nicht.“ (www.unsere-berufung.de)

2. **Kooperationen mit Technischen Hochschulen** sollten stärker forciert werden. Um nur einige wenige mögliche Anknüpfungspunkte zu nennen: Teilnahme an Ringvorlesungen, die nahezu an allen Hochschulen zur beruflichen Orientierung sowohl Arbeitgeber als auch Berufsfelder vorstellen, Vergabe von Themen für Abschlussarbeiten und Begleitung der Studierenden sowie das Angebot bezahlter Praktikumsplätze.
3. Die vorhandenen Ausbildungskonzepte sind nicht länger zeitgemäß. Sie müssen generell modularer und flexibler aufgebaut werden. Mit starren Systemen lassen sich perspektivisch nicht genügend Fachkräfte ansprechen. Die Entwicklung muss hin zu **dualen Studiengängen** führen.

Auf diesem Wege könnten potenzielle Beschäftigte frühzeitig an den öffentlichen Dienst gebunden werden und seine Vorteile schätzen lernen. Andere Bundesländer, darunter Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, haben im MINT-Bereich bereits duale Studiengänge eingeführt.

- **Rheinland-Pfalz:** Mit dem Studienmodell "kombiniert studieren" bietet Rheinland-Pfalz seit 2014 für den technischen Verwaltungsdienst ein "Studium mit Gehalt" an. Der Studiengang verbindet ein normales, grundständiges Bachelorstudium mit der Laufbahnausbildung für das dritte Einstiegsamt des vermessungs- und geoinformationstechnischen Dienstes (bzw. seit 2015 auch der Flurbereinigungsverwaltung) der Landesverwaltung Rheinland-Pfalz in Form einer berufspraktischen Ausbildung. Die Gesamtausbildungszeit beträgt drei Jahre. Die beteiligten Verwaltungen bieten finanzielle Anreize und eine Übernahmeoption in das Beamtenverhältnis nach erfolgreichem Abschluss. **[Anlage 1 anbei]**
 - **Schleswig-Holstein:** In Kooperation mit diversen Fachhochschulen bietet das Land Schleswig-Holstein unter anderem ein duales Bachelorstudium im Bereich „Bauingenieurwesen“ oder zum „Vermessungsingenieur/in mit Ausbildung zum/zur Geoinformationsoberinspektor/in“ an. **[Anlage 2 a und b anbei]**
4. Die Möglichkeiten einer **Verbeamtung** während einer Ausbildung im technischen Bereich sind auch in Nordrhein-Westfalen begrenzt. Es fehlt an dualen Modellen. Erste Ansätze gibt es mit dem ab September 2020 laufenden dualen Studium zum/r Verwaltungsinformatiker/in an der Fachhochschule für Polizei und Verwaltung NRW. **[Anlage 3 anbei]** Ein Beamtenverhältnis gewinnt für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zunehmend an Bedeutung. Dies sollte ebenso als Anreiz und Akquisemittel eingesetzt werden. Generell werden die bestehenden Möglichkeiten des Laufbahnrechts in Nordrhein-Westfalen zu wenig genutzt. Im Sinne der Fachkräftegewinnung sollten auch die dort festgeschriebenen Optionen eine stärkere Berücksichtigung finden (siehe Exkurs).
5. Zur Attraktivität zählt neben angemessenen Rahmenbedingungen ein gutes Einkommen. Ein Instrument, um dem herrschenden Fachkräftemangel zu begegnen, ist ein **attraktiver Flächentarifvertrag**, der sich wettbewerbsfähig zeigt. Die Einkommensbedingungen müssen sich aus diesem Grund deutlich entwickeln. In diesem Zusammenhang ist die Nutzung bereits bestehender Instrumente innerhalb des Tarifvertrages wieder in Erinnerung zu rufen. Anreize könnten auf zwei Ebenen eingesetzt werden: Einmal vertikal von unten nach oben bei den Entgeltgruppen und zum anderen horizontal von links nach rechts in den Stufenbeträgen der Entgelttabelle. Hier ist beispielsweise über eventuelle Verkürzungen von Stufenlaufzeiten zu sprechen.

Exkurs: Laufbahnrecht, Möglichkeiten einer Verbeamtung in NRW:

- Absolvieren eines Vorbereitungsdienstes – dies sind klassischerweise die Anwärterinnen und Anwärter der Laufbahngruppe 1. 2. Einstiegsamt (mittlerer Dienst) bzw. der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (gehobener Dienst). Sie werden an den Studieninstituten bzw. der Hochschule für Polizei und Verwaltung ausgebildet und erhalten während der Ausbildung Anwärterbezüge. Für den technischen Bereich gibt es soweit erkennbar nur eine vergleichbare Ausbildung für bestimmte Vermessungsingenieure. Technische Beamte der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (höherer Dienst) müssen ihren Master-Abschluss an der Uni außerhalb des öffentlichen Dienstes selbst erwerben und werden in bestimmten Laufbahnen (z.B. Bauingenieurswesen) zunächst als Referendare verbeamtet.
- Bewerber/innen besonderer Fachrichtung: Auf dieser Grundlage können im Ergebnis alle Beschäftigten mit einem Bachelorabschluss verbeamtet werden. Sie müssen dann allerdings **vor der Verbeamtung** die Ausbildung an der (Fach-) Hochschule selbst finanzieren und anschließend in dem Ausbildungsberuf mindestens noch zwei Jahre und sechs Monate lang praktisch gearbeitet haben.
- Andere Bewerber/innen: Dies sind Quereinsteiger, deren Ausbildung nicht ganz deckungsgleich ist mit der Tätigkeit im öffentlichen Dienst. Diese Verbeamtung erfolgt nur nach langjähriger vorheriger beruflicher Tätigkeit und mit Zustimmung des Landespersonalausschusses.



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G.6.2-005/002
Ansprechpartner:
Beigeordneter Wohland
Hauptreferent Becker
Referentin Bongartz

Durchwahl 0211 • 4587-223/246

Vorbericht

43. Sitzung des Rechts-, Personal- und Organisationsausschusses des StGB NRW am 30. September 2020 in Eschweiler

Zu Punkt 7 der TO:

Rechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit; Amtsblätter und social media-Nutzung durch Behörden

7.1 Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Recht, Personal und Organisation nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Er hält den Betrieb von sog. Fanpages bzw. die Nutzung von Social Media durch die Kommunen gerade auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Umgang der Corona-Krise für hilfreich. Es muss eine möglichst datenschutzkonforme Nutzung dieser Fanpages möglich sein.

7.2 Begründung:

7.2.1 Social Media Nutzung

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat in einem Verfahren, in dem es um die Beanstandung des Betriebs einer Facebook-Fanpage seitens der privatrechtlich organisierten Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein durch die Datenschutzaufsichtsbehörde geht, den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) angerufen.

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens ist eine Trägerin der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die neben einer eigenen Homepage eine sog. Fanpage bei Facebook unterhält. Das beklagte Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) hat im November 2011 gegenüber der Klägerin die Deaktivierung dieser Fanpage angeordnet. Die Nutzungsdaten der Besucher würden von Facebook über ein „Cookie“ bei einem Aufruf der Fanpage erhoben. Sie würden von Facebook u.a. für Zwecke der Werbung sowie für eine auch der Klägerin bereitgestellte Nutzerstatistik genutzt, ohne dass die Nutzer hierüber hinreichend aufgeklärt würden und in diese Nutzung eingewilligt hätten. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die Klägerin sei als Fanpagebetreiberin auch nicht verantwortliche Stelle im Hinblick auf die von Facebook erhobenen Daten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Vorlage an den EuGH beschlossen. Nach seiner Auffassung werfen u.a. die Reichweite der Prüf- und Handlungsbefugnisse des ULD sowie die Frage, ob die Klägerin als Fanpagebetreiberin eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Auswahl des

Betreibers ihrer Internetrepräsentanz und dessen datenschutzrechtskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten trifft, unionsrechtliche Zweifelsfragen auf. Dabei hat es - wie das OVG - keine Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch Facebook vorgenommen.

Auf diese Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 25. Februar 2016 - BVerwG 1 C 28.14) hatte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mit Urteil vom 5. Juni 2018 (C-210/16) entschieden, dass der Betreiber einer Fanpage für die durch Facebook erfolgende Datenverarbeitung mitverantwortlich ist. Er ermögliche durch den Betrieb der Fanpage Facebook den Zugriff auf die Daten der Fanpage-Besucher.

Mit dem an das EuGH Urteil anknüpfende Urteil stellt das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.09.2019 (BVerwG 6 C 15.18) klar, dass die Datenschutzbehörde den Betrieb einer Facebook-Fanpage untersagen kann, falls die von Facebook zur Verfügung gestellte digitale Infrastruktur schwerwiegende datenschutzrechtliche Mängel aufweist.

Das Verfahren hat das Bundesverwaltungsgericht wieder an das Oberverwaltungsgericht in Schleswig-Holstein verwiesen.

Im Januar 2020, nachdem der Datenschutzbeauftragte des Landes Baden-Württemberg angekündigt hatte, aus rechtlichen Bedenken seinen Twitter-Account zu löschen und Behörden aufgefordert hatte, es ihm gleichzutun, haben sich zahlreiche Medienberichte mit der Frage befasst, ob nun auch sämtliche Behörden und Kommunen den Rückzug aus sozialen Netzwerken antreten müssen.

Zudem hat der Abgeordnete Stefan Kämmerling (SPD) mit seinen Kleinen Anfragen 3289 und 3290 vom 8. Januar 2020 (Drucksache 17/8376) auf die rechtlichen Bewertungen von Peter Biesenbach, Minister der Justiz des Landes NRW, Bezug genommen. Die Kleine Anfrage spricht das Spannungsverhältnis zwischen zulässiger bzw. gebotener Öffentlichkeitsarbeit und datenschutzrechtlichen Aspekten in Bezug auf die Nutzung sozialer Medien an.

Die Geschäftsstelle hat diese neuen Entwicklungen zum Anlass genommen, das Gespräch mit der Datenschutzbeauftragten des Landes NRW und mit der vom Land NRW eingerichteten Task Force Social Media zu suchen.

Hierzu fand Anfang Juli 2020 zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Staatskanzlei ein Gespräch zum Umgang mit Fanpages in Sozialen Medien.

Übereinstimmend wurde festgestellt, dass der Betrieb von sogenannten Fanpages durch die öffentliche Hand gerade auch in der zurückliegenden und noch nicht abgeschlossenen Krisenzeit für die Arbeit von Land und Kommunen von besonderer Bedeutung ist. Vor diesem Hintergrund ist allen gemeinsam daran gelegen, das Instrument der sozialen Medien möglichst datenschutzkonform auch in Zukunft nutzen zu können. Wenn die Bürgerinnen und Bürger schnell und unmittelbar erreicht werden sollen, geschieht dies über die sozialen Medien für einen großen Teil der Bevölkerung, insbesondere wenn die Kommunikationsbeziehungen schon vor einer akuten Krise aufgebaut sind.

Die Landesregierung hat eigens zu diesem Thema eine Task Force eingerichtet. Zudem soll auf Bundes- und europäischer Ebene eine Lösung zur Frage der Nutzung sozialer Medien im Einklang mit den Zielen datenschutzrechtlicher Regelungen erreicht werden.

7.2.2. Amtsblätter

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 20. Dezember 2018 (Az. I ZR 112/17) im Fall des Crailsheimer Stadtblattes entschieden, dass ein Wettbewerbsverstoß gegenüber der Lokalpresse durch die Kommune als Herausgeber eines Amtsblattes anzunehmen ist.

Aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG sei das Gebot der Staatsferne der Presse abzuleiten, wobei es sich um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG handelt. Dessen Umfang und Grenzen bestimmen sich bei gemeindlichen Publikationen unter Berücksichtigung der aus der Garantie der kommunalen

Selbstverwaltung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG folgenden gemeindlichen Kompetenzen einerseits und der Garantie des Instituts der freien Presse aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG andererseits.

Für die konkrete Beurteilung kommunaler Publikationen mit Blick auf das Gebot der Staatsferne der Presse sind Art und Inhalt der veröffentlichten Beiträge auf ihre Neutralität sowie Zugehörigkeit zum Aufgabenbereich der Gemeinde zu untersuchen und ist unter Einbeziehung des äußeren Erscheinungsbilds eine wertende Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Je stärker eine kommunale Publikation den Bereich der ohne weiteres zulässigen Berichterstattung überschreitet und bei den angesprochenen Verkehrskreisen - auch optisch - als funktionales Äquivalent zu einer privaten Zeitung wirkt, desto eher ist die Garantie des Instituts der freien Presse gefährdet und die daraus abgeleitete Marktverhaltensregelung des Gebots der Staatsferne der Presse verletzt.

Dieser Rechtsprechung ist auch im November 2019 das Landgericht Dortmund (Az. 3 O 262/17) gefolgt.

Demnach lautet die Grundregel:

Ein Amtsblatt darf nicht presseähnlich sein. Das bedeutet, ein Satz wie „Wir berichten über das Geschehen in der Stadt“ ist rechtlich schon grenzwertig. Auch ist es nicht zulässig, allgemein Themen aufzugreifen, die von besonderer Bedeutung für die Stadt erscheinen. Genau darüber definiert sich eine lokale Zeitung, nicht aber ein Amtsblatt. Ein Newsticker etwa wäre definitiv rechtswidrig. Anders sieht es bei einem Veranstaltungskalender aus, wenn dieser sich auf Vereine der Stadt bezieht. Definitiv Kernaufgabe eines Amtsblattes ist hingegen die Selbstdarstellung und die Öffentlichkeitsarbeit der Verwaltung. Hier ist die Rede von der Verpflichtung zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Die Berichte müssen aber immer einen thematischen Zusammenhang zu kommunalen Verwaltungstätigkeiten aufweisen.

Zwischen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und dem Zeitungsverlegerverband hat es im Frühjahr 2020 ein Gespräch zu der Problematik gegeben, um Lösungsmöglichkeiten auszuloten. Es wurde die Vereinbarung getroffen, dass derartige Streitigkeiten in Zukunft möglichst nicht vor Gericht ausgetragen werden sollen. Vielmehr soll in diesen Fällen ein Mediatoren – Gesprächsangebot genutzt werden. Außerdem ist ein gemeinsamer Workshop für die Pressesprecher in Vorbereitung.



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G.6.2-005/002
Ansprechpartner:
Beigeordneter Wohland
Referentin Bongartz

Durchwahl 0211 • 4587-223/226

Vorbericht

43. Sitzung des Rechts-, Personal-
und Organisationsausschusses
des StGB NRW am 30. September 2020 in Eschweiler

Zu Punkt 8 der TO:

Kommunale Ordnungsdienste; Aus- und Fortbildung und Digitalfunk

8.1 Beschlussvorschlag:

8.1.1 Der Ausschuss für Recht, Personal und Organisation unterstützt die Überlegungen der kommunalen Spitzenverbände sowie des Ministeriums des Innern NRW zu bedarfs- und praxisgerechter Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kommunalen Ordnungsdienstes. Der Ausschuss stellt fest, dass eine modulare Weiterbildung unter Einbeziehung der kommunalen Studieninstitute sinnvoll ist. Auf keinen Fall darf es einen eigenständigen Ausbildungsgang für die kommunalen Ordnungsdienste geben, da gerade bei kleineren Kommunen der flexible Einsatz der Mitarbeitenden von enormer Bedeutung ist. Dies hat auch wieder die Bewältigung der Corona-Pandemie gezeigt.

8.1.2 Der Rechts-, Personal und Organisationsausschuss fordert, bei der anstehenden Änderung der Funkrichtlinie für den Digitalfunk der Ordnungsbehörden die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene frühzeitig zu beteiligen. Die örtlichen Ordnungsbehörden müssen als Nutzer an dem Digitalfunk beteiligt werden.

8.2 Begründung:

8.2.2 Aus- und Fortbildung des kommunalen Ordnungsdienstes

Die kommunalen Spitzenverbände haben Anfang September 2020 mit dem Ministerium des Innern NRW ein Gespräch zum Thema „Aus- und Fortbildung des kommunalen Ordnungsdienstes“ geführt.

Dabei wurde deutlich, dass für die Vollzugskräfte im kommunalen Ordnungsamt zum Teil Qualifizierungsbedarf in erster Linie hinsichtlich des Einsatztrainings besteht, wie z.B. die Anwendung von Eingriffstechniken oder Techniken der Eigensicherung. Die Vermittlung praktischer Kenntnisse sollte dabei von einem theoretischen Teil begleitet werden, in dem die rechtlichen Grundlagen für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs, die Ausübung von Standardbefugnissen und die strafrechtlichen Voraussetzungen, z.B. für die Nothilfe oder Notwehr, erlernt werden.

Es bestand Einigkeit, dass hier Bedarf für eine Fortbildung im Sinne der zusätzlichen Vermittlung von Kenntnissen für die kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht, nicht jedoch für einen eigenständigen Ausbildungsgang. Diese Fortbildungsangebote sollten dabei nicht nur den Ordnungsämtern offenstehen, sondern auch anderen kommunalen Vollzugskräften je nach Bedarf.

Im Fokus der gemeinsamen Arbeitsgruppe soll die konzeptionelle Entwicklung einer modularen Fortbildung unter Einbeziehung der kommunalen Studieninstitute (KSI), sowie von Praktikern aus den Kommunen und der Polizei stehen. Die kommunalen Studieninstitute bieten zusätzlich zu der Ausbildung von Verwaltungsfachangestellten (VFA) bereits jetzt diverse Fortbildungen auch zum Thema Ordnungsrecht an. Insbesondere dort, wo große Städte zu den Trägern des KSI gehören, sind bereits Fortbildungen mit dem Schwerpunkt „Ordnungswesen“ an die VFA-Ausbildung angekoppelt. Die Lehrenden sind hier größtenteils Praktiker aus den Behörden, die im Nebenamt unterrichten. Bisher fehlen „praktische“ Angebote. Durch die Etablierung einheitlicher Lehrinhalte und Qualitätsstandards kann die Vorgehensweise im Vollzug in den Kommunen vereinheitlicht und die Qualität der Aufgabenerfüllung gesteigert werden. Ein landeseinheitliches Angebot wird auch von den Studieninstituten gewünscht. Ein entsprechender Konzeptentwurf, der den internen Bedarf berücksichtigt, kann von dort kurzfristig erarbeitet werden.

Die kommunalen Spitzenverbände wurden gebeten, kurzfristig für die weiteren Sitzungen Vertreter aus den Kommunen sowie aus dem Bereich der kommunalen Studieninstitute zu benennen. Um die Bandbreite der kommunalen Erfahrungen und ihre bestehenden Bedarfe abzubilden, sollen möglichst jeweils Vertreter aus kleinen, mittleren und großen Kommunen in die Arbeitsgruppe einbezogen werden. Mit diesen Vertretern soll das Gespräch unter Einbeziehung des Konzeptentwurfs fortgesetzt werden. Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe soll nach den Herbstferien stattfinden.

8.2.3 Digitalfunk für die örtlichen Ordnungsbehörden

Die Corona-Pandemie hat wiederum gezeigt, wie wichtig die Arbeit in den örtlichen Ordnungsbehörden ist. Diese sind das Rückgrat der Ordnungsverwaltung. Daher muss die Ausstattung auch zeitgemäß sein. Bei der derzeit in Vorbereitung befindlichen Überarbeitung der Funkrichtlinie des Bundes für den Digitalfunk der Ordnungsbehörden muss Ziel sein, auch die kommunalen Ordnungsbehörden in den Kreis der Nutzer aufzunehmen, damit ein Funkverkehr auch mit der Polizei und den Feuerwehren reibungslos auf neuestem technischen Stand möglich ist. Inzwischen stehen auch mehr Frequenzen zur Verfügung, so dass das alte Argument gegen die Einbeziehung der kommunalen Ordnungsbehörden nicht mehr gelten kann.



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G.6.2-005/002
Ansprechpartner:
Beigeordneter Wohland

Durchwahl 0211 • 4587-223

Vorbericht

43. Sitzung des Rechts-, Personal-
und Organisationsausschusses
des StGB NRW am 30. September 2020 in Eschweiler

Zu Punkt 9 der TO:

Melde-App für Gewalterfahrungen Einsatzkräfte

9.1 Beschlussvorschlag:

Der Rechts-, Personal- und Organisationsausschuss des StGB NRW begrüßt die Einführung eines Melde- und Erfassungssystems Gewaltübergriffe. Ein solches Erfassungssystem ist ein wichtiger Bestandteil des Aktionsplanes „Gewalt gegen Einsatzkräfte“.

9.2 Begründung:

Im September 2019 wurde der Aktionsplan „Gemeinsam gegen Gewalt – Aktionsbündnis zum Schutz von Feuerwehr- und Rettungskräften“ veröffentlicht. Der Aktionsplan ist eine gemeinsame Initiative des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS), der Unfallkasse NRW, der komba gewerkschaft, des Verbandes der Feuerwehren in NRW und der kommunalen Spitzenverbände. Der Rechts-, Personal- und Organisationsausschuss des StGB NRW hatte diesen Aktionsplan in der Entstehung auch begleitet.

Der Aktionsplan ist in folgende 5 Handlungsfelder eingeteilt:

1. Aus- und Fortbildung,
2. Einsatz/Einsatzteam,
3. Schnittstellenarbeit,
4. Arbeitgeber,
5. Politik, Gesetzgeber, Ressorts.

Er enthält Vorschläge und Arbeitsaufträge zu konkreten Maßnahmen aus diesen Handlungsfeldern.

Als eine Maßnahme, die die Arbeitgeber betrifft, wurde verabredet, ein niederschwelliges Meldeangebot an die Beschäftigten zu standardisieren. Hintergrund ist, dass insbesondere Erwartungen der Beschäftigten im Nachgang zu einem Übergriff an den Dienstherrn/Arbeitgeber/Unfallversicherungsträger zu berücksichtigen sind. Die Nachsorge bei Übergriffen ist eine unerlässliche Hilfe für die betroffenen Helfer und Helferinnen.

Der Weg der persönlichen Meldung sowie die Hinweise zur Verarbeitung müssen transparent sein. Die positiven Effekte für die Helfenden müssen für diese deutlich sichtbar werden („jemand nimmt uns ernst und kümmert sich um unsere Meldung“). Für die Dienstherren ergibt sich die Chance, die Folgebearbeitung effizient zu gestalten.

Es wurde verabredet, eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines solchen Meldeangebotes zu beauftragen. Zuletzt hat die Arbeitsgruppe am 14.08.2020 im MAGS getagt. Über die vorgesehene Plattform und die Finanzierung durch das MAGS wird Herr Schnäbelin vom MAGS, Referatsleiter Rettungsdienst, in der Sitzung informieren.

Pilotbetrieb-Rahmenbedingungen

Das MAGS und das IM werden eine Anschubfinanzierung leisten, so dass die Kosten der Serversysteme in den ersten beiden Jahren vom Land gedeckt werden können.

Im Pilotbetrieb zahlen die Pilotteilnehmer lediglich individuelle Lizenzkosten. Dafür sind sie frühzeitig an der Entwicklung des Systems beteiligt.

Nach Evaluierung des Pilotbetriebes soll ein landesweiter Einsatz das Ziel sein. Die Umlage der Kosten erfolgt dann auf alle teilnehmenden Kommunen. Für den Pilotbetrieb können sich noch Kommunen melden.

Eine Power-Point-Präsentation zu den bisherigen Überlegungen ist dem Vorbericht als **Anlage** beigefügt.



Arbeitsgruppe Melde- und Erfassungssystem Gewaltübergriffe (AG MEG)

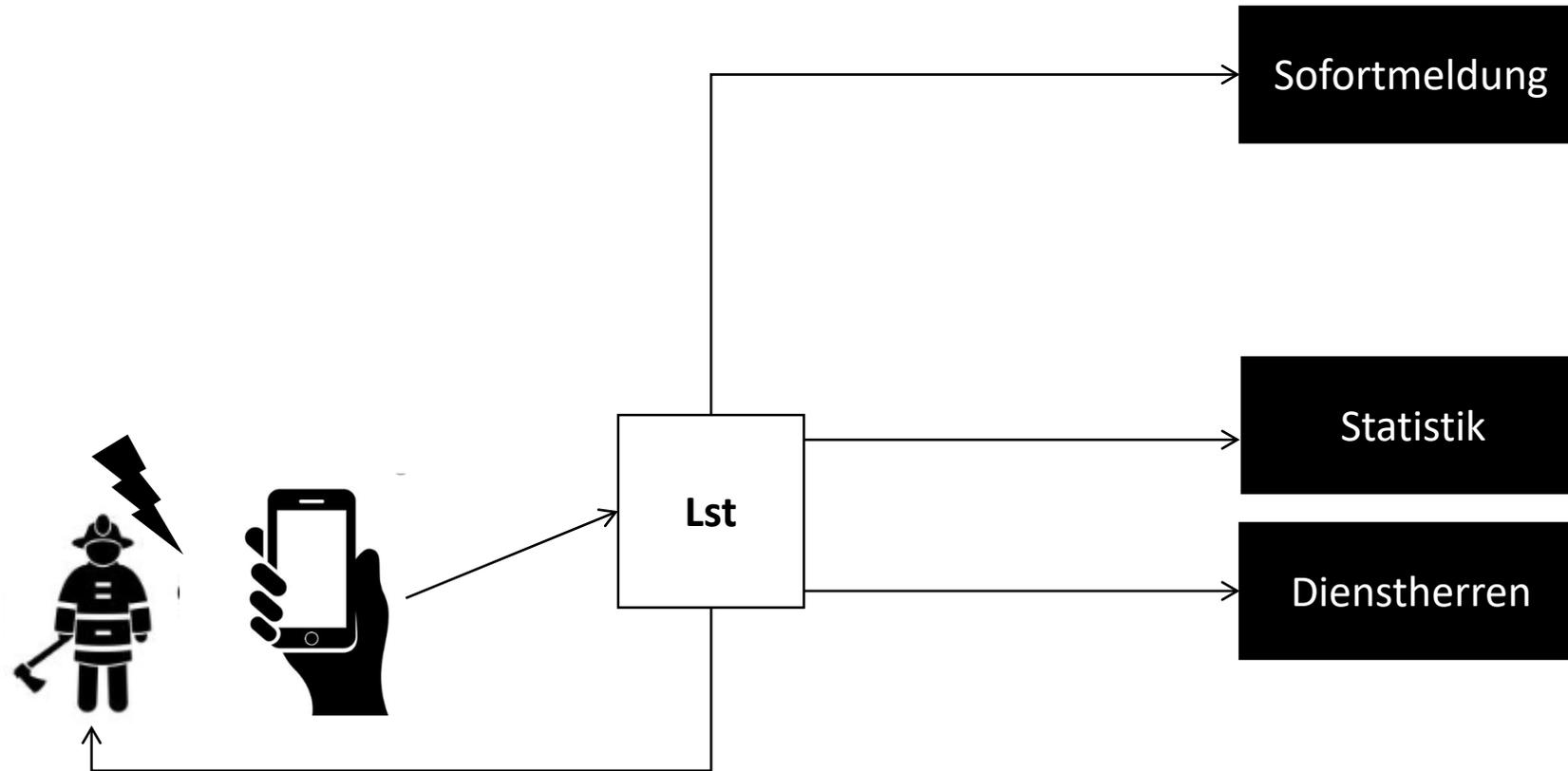
AK RettD – 03.09.2020



Überblick

- wichtiger Bestandteil des Aktionsplanes Gewalt gegen Einsatzkräfte
 - Besetzung der Arbeitsgruppe u. a. durch Mitglieder des AK LIS

Prozess nach einem Gewaltübergriff





Meldung des Übergriffs

- Status Quo
 - Daten des Übergriffs müssen mehrfach in Eigeninitiative eingegeben werden
 - Ablauf wenig wertschätzend
- mit geplanter Plattform
 - per Webseite über jedes Gerät möglich
 - schnell und smart
 - Leitstelle verifiziert Daten (z. B. Einsatznummer)
 - automatisierte Generierung einer Sofortmeldung
 - höhere Motivation Ereignisse und Übergriffe zu melden



Erfassung des Übergriffs

- Einfluss der Meldung in landesweite Statistik
 - datenschutzkonform
 - nutzerbasierte Filterung (lediglich Meldungen des eigenen Bereichs der Aufgabenträger sind sichtbar)
- entwickelter Fragenkatalog mit Unterstützung der RUB
 - ca. 80% der Fragen vordefiniert
 - 20% individuelle Fragen für die Aufgabenträger



Auswertung der Übergriffe

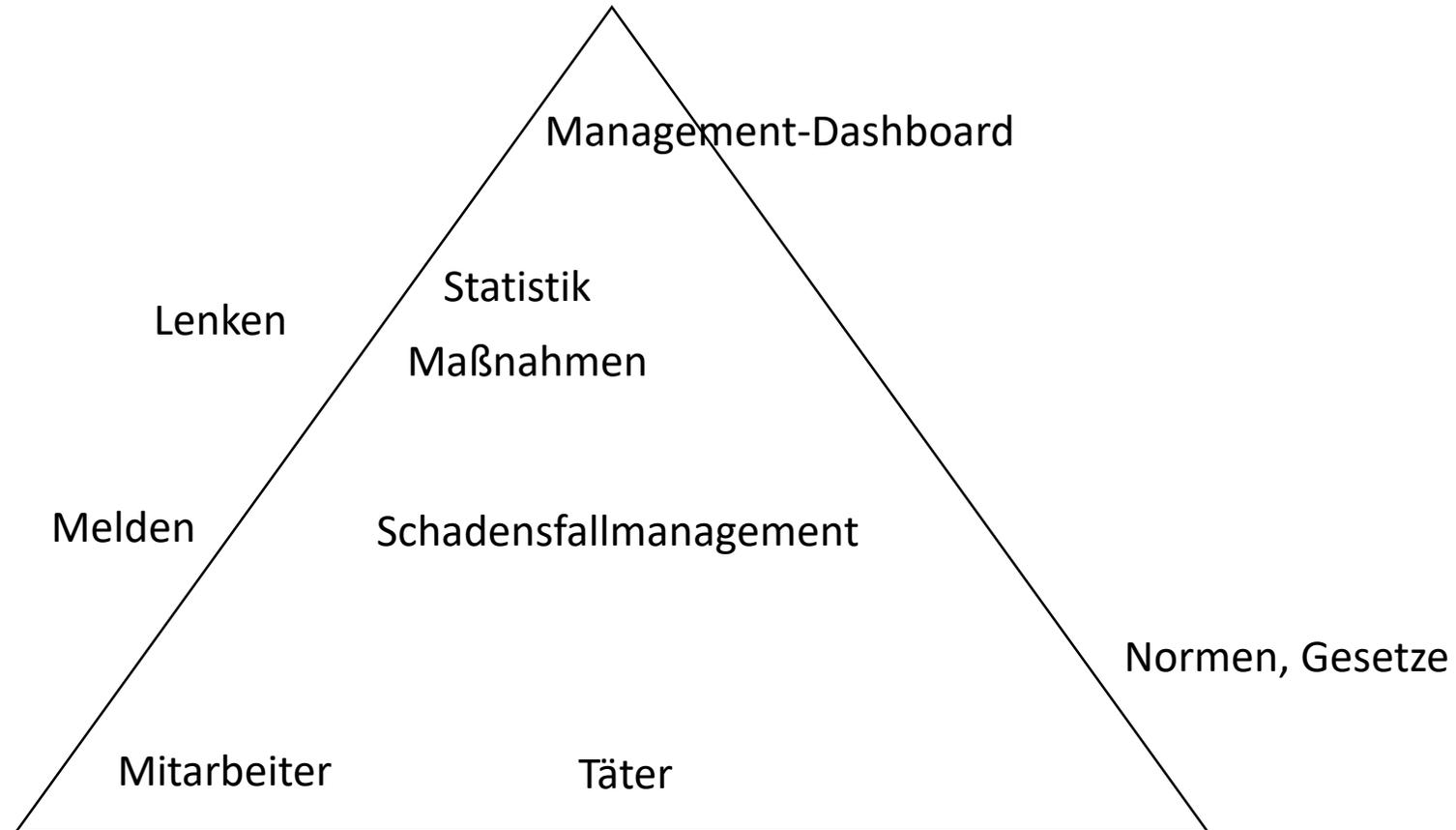
- Phänomen/Problem „Gewalt gegen Einsatzkräfte“
 - kann quantifiziert werden
 - es gibt belastbare und vergleichbare Zahlen und Daten
- Ansicht kann individuell angepasst werden
 - Dashboard anpassbar
 - Filter definierbar
 - Diagramme anpassbar
- Automatische Generierung von monatlichen oder quartalsweisen Berichten (Reports)



Vorgangsbearbeitung

- Informationen (Mails, Dokumente, etc.) stehen zentral in einem „Ticket“ beisammen
 - dadurch kann eine adäquate Reaktion erfolgen
 - Nachsorge kann organisiert und vermerkt werden
 - Einsatznachbesprechung (Debrief)
 - PSU
 - ärztliche Untersuchung (+ möglicherweise AU-Tage)
 - zeitnahe Reaktionen auf Übergriff werden unterstützt
 - Strafantrag
 - zivilrechtliche Forderungen
 - Aussagegenehmigungen
 - Qualitätsmanagement -> Aus- und Fortbildung
 - zielgerichtete Maßnahmen
 - Recherchemöglichkeiten (Störer, Aktenzeichen Pol/Justiz, Einsatznummer, Einsatzkraft)

CIRS-Pyramide





Warum eine Erfassung für Einsatzkräfte wichtig ist...

- Fürsorgepflicht des Dienstherrn kann besser nachgekommen werden
- Betroffene Einsatzkraft wird über jeden Schritt persönlich oder per Email informiert
- zeitnahe und zielgerichtete Verfolgung der Übergriffe
 - zeigt das die Dienstherrn sich kümmern
 - Anhand von Fakten können strategische und taktische Maßnahmen ergriffen werden
 - stärkt Mitarbeitern den Rücken
 - steigert die Attraktivität den Tätigkeitsbereichs Rettungsdienst



Herausforderungen des Projektes

- Datenschutzkonformität sicherstellen
 - Minimale Erfassung personenbezogener Daten
 - keine direkten Rückschlüsse auf Personen
 - lediglich Angabe einer Einsatznummer zur Validierung der Eingabe
- Anforderungen definieren und filtern
 - keine Luftschlösser
 - Fokus auf Vereinfachung der Arbeitsabläufe
 - Automatisierung von Teilvorgängen
 - ohne aufwendige Benutzerstrukturen (für die Einsatzkräfte)

Fallstudie

Erfassungszeitraum vom 01.09.2016 bis 08.06.2018



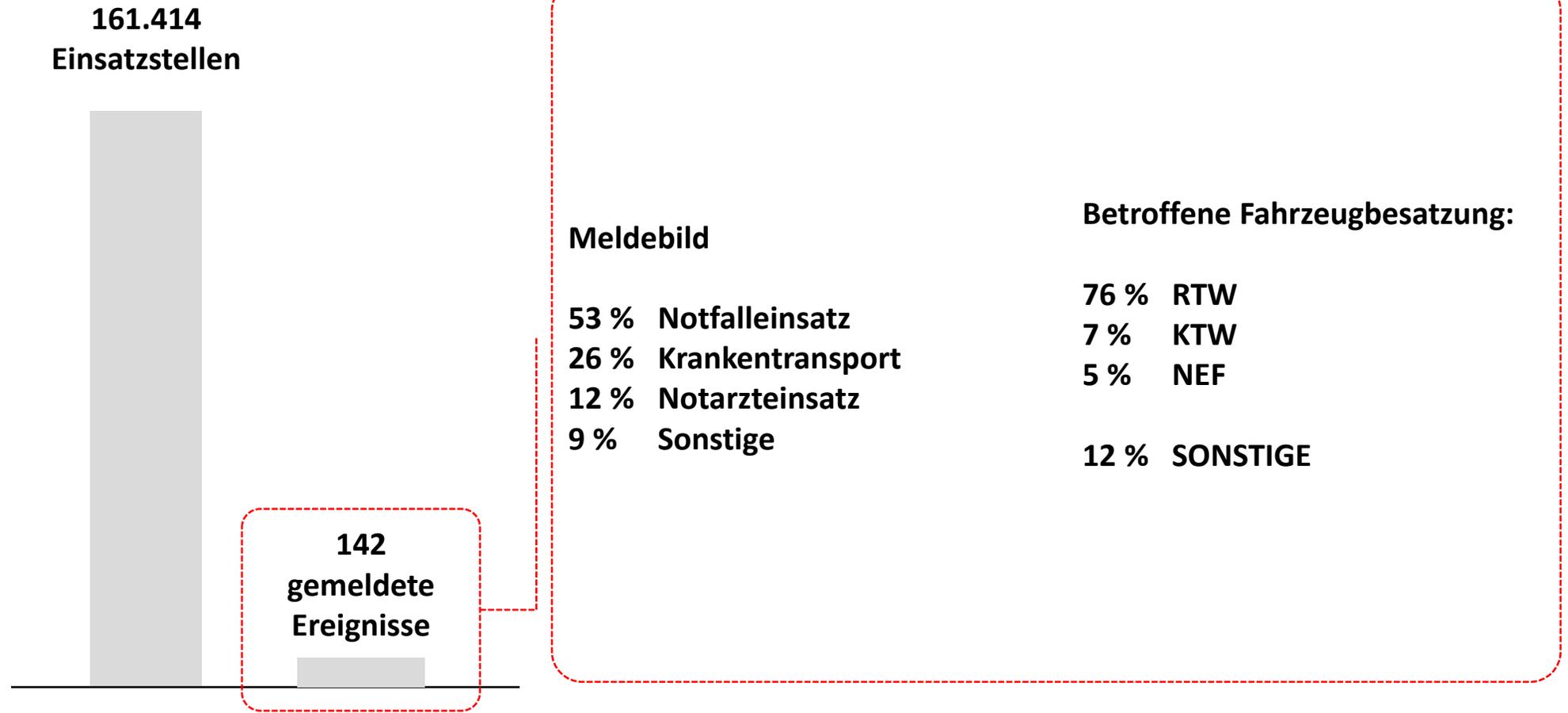
Feuerwehr und Rettungsdienst
Landeshauptstadt Düsseldorf

**Umfrage
Gewalt gegen Einsatzkräfte**



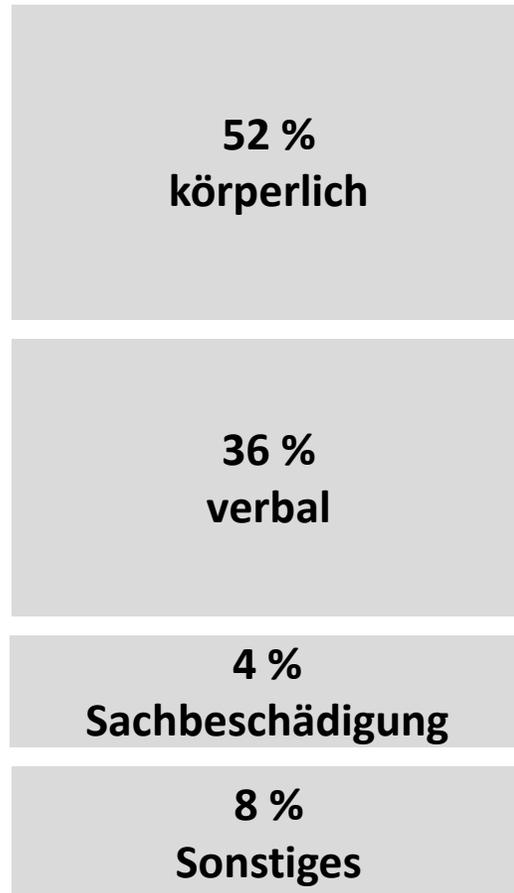
<https://www.surveymonkey.de/r/GEWALT>

Erfassungszeitraum vom 01.09.2016 bis 01.02.2018

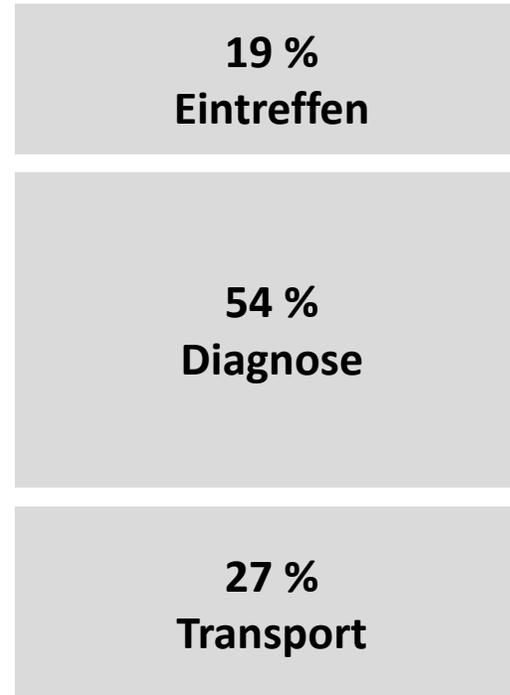


Erfassungszeitraum vom 01.09.2016 bis 01.02.2018

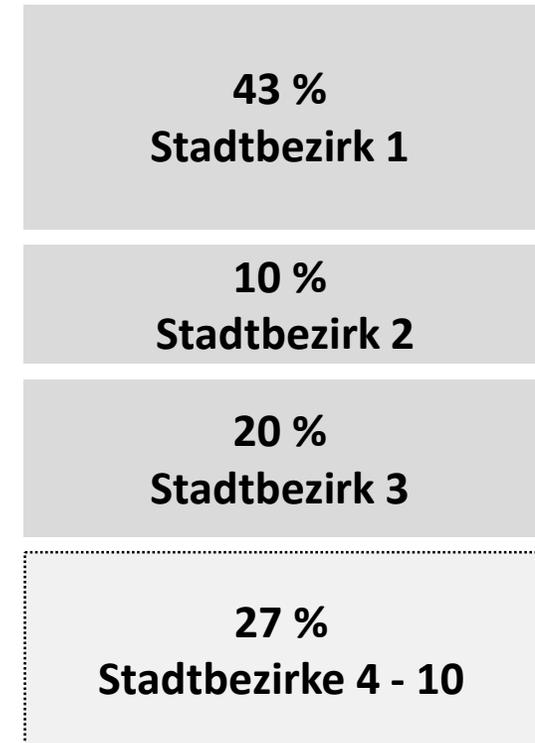
Art der ausgeübten Gewalt



Das Ereignis erfolgte während...



Welche Stadtbezirke sind am meisten betroffen?





Aktueller Stand

- Erstellung der grundlegenden Leistungsbeschreibung ✓
- Durchführung einer Markterkundung ✓
- Vorbereitung der Ausschreibung
- Ausschärfen der Leistungsbeschreibung
- Planung eines Pilotbetriebs



Pilotbetrieb - Rahmenbedingungen

- Anschubfinanzierung durch MAGS/IM
 - Kosten der Serversysteme werden in den ersten beiden Jahren vom Land gedeckt
- Pilotteilnehmer
 - zahlen lediglich individuelle Lizenzkosten
 - überschaubare Kosten im Pilotzeitraum
 - frühzeitige Mitwirkung an der Entwicklung des Systems
- Nach Evaluierung des Pilotbetriebs
 - möglicherweise landesweiter Einsatz
 - Umlage der Kosten auf alle teilnehmenden Kommunen



Interessensbekundungen für Pilotbetrieb

- insgesamt zehn Teilnehmer im Piloten
- Teilnehmer aus unterschiedlichen Regierungsbezirken wünschenswert
- Interessensbekundung per Mail: david.marten@ratingen.de



Kontakt - Ansprechpartner

<p>David Marten - Leitung AG MEG</p> <p>Feuerwehr der Stadt Ratingen</p> <p>Abteilung I – Personal, Rettungsdienst, Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>02102 / 550 37100</p> <p>David.Marten@ratingen.de</p>	<p>Christoph Schäfer</p> <p>Feuerwehr der Stadt Düsseldorf</p> <p>37/42 - Informations- und Kommunikationstechnik</p> <p>0211 / 89 20 230</p> <p>Christoph.Schaefer@duesseldorf.de</p>	<p>Michael Boßle</p> <p>Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen</p> <p>Referat 34 - Ausbildung, Logistik, Informations- und Kommunikationstechnik und Haushaltsangelegenheiten im Brand- und Katastrophenschutz</p> <p>0211 / 871 2489</p> <p>Michael.Bossle@im.nrw.de</p>
---	---	--



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G.6.2-005/002
Ansprechpartner:
Beigeordneter Wohland
Hauptreferent Becker

Durchwahl 0211 • 4587-223/246

Vorbericht

43. Sitzung des Rechts-, Personal- und Organisationsausschusses des StGB NRW am 30. September 2020 in Eschweiler

Zu Punkt 10 der TO: **Neugestaltung der Integrationspauschale des Landes nach § 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz**

10.1 Beschlussvorschlag:

10.1.1 Der Ausschuss erachtet eine Novelle der Integrationspauschale gem. § 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz dann als sachgerecht, wenn die Landesmittel durch die Reformen nicht zu Lasten der Kommunen verringert werden.

10.1.2 Der Ausschuss sieht keinen Grund dafür, dass den Kommunen nicht auch über das Jahr 2020 hinaus mindestens 432 Mio. €/Jahr gem. § 14 c TIntG als allgemeine Integrationspauschale zur Verfügung gestellt werden. Eine Verrechnung mit der FlÜAG-Pauschale ist sachwidrig, da die Aufgaben unterschiedlich sind. Er erwartet hier wie bei der FlÜAG-Novelle endlich entsprechende Vorschläge von Seiten des Landes.

10.2 Begründung:

Gem. § 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIntG) gewährt das Land den Gemeinden für die Aufnahme des nachfolgend genannten Personenkreises für die Dauer von zwei Jahren ab dem Datum der Einreise Integrationspauschalen und zwar

1. für jede berechtigte Person nach § 12, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII - Sozialhilfe) bezieht, eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 1.050 Euro,
2. für jede berechtigte Person nach § 12, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) bezieht, eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 250 Euro.

Der Personenkreis umfasst:

1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler (§ 4 Absatz 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und deren Familienangehörige (§ 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
2. Zugewanderte, die als Ausländerinnen oder als Ausländer mit einer oder einem Spätausgesiedelten im Aufnahmeverfahren eingereist, vom Bundesverwaltungsamt registriert und verteilt worden sind,

3. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. März 2018 (BGBl. I S. 342) geändert worden ist,
4. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (Resettlement-Flüchtlinge) sowie
5. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 22 des Aufenthaltsgesetzes.

Die Gesamtsumme der gewährten Integrationspauschalen betrug in 2019 5.095.420,00 €. Dabei betrug die Integrationspauschalen 5.095.000,00 € und auf die Härtefallerhöhungen fielen 420,00 €.

Details können der **Anlage 1** entnommen werden.

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKKFI) hat Prof. Hellermann von der Universität Bielefeld beauftragt, die bisherigen Regelungen unter verfassungsrechtlichen aber auch verwaltungspraktischen Aspekten zu überprüfen. Zugleich sollte er Vorschläge für eine Novellierung dieser Pauschale machen. Sein Gutachten aber auch sein Vortrag sind dem Vorbericht als **Anlage 2** und **Anlage 3** beigelegt.

Im Wesentlichen schlägt er folgende Änderungen vor:

- a. Flexible Ausgestaltung der Integrationspauschalen in Anlehnung an Veränderungen der SGB II-/SGB XII-Regelsätze
- b. Aufgabe der Differenzierung zwischen SGB II- und SGB XII-Beziehern hinsichtlich der Höhe der Pauschale
- c. Aufgabe der Beschränkung auf nach SGB II/SGB XII leistungsberechtigte neu zugewanderte Personen
- d. Entfall der Härtefallklausel

Details finden sich in seinem Gutachten ab S. 43 ff.

Aus Sicht der Geschäftsstelle ist der Vorschlag sachgerecht. Denn er trägt Aufwand und Nutzen hinreichend Rechnung. Dabei ist aber zu beachten, dass durch eine solche Novelle nicht die Fördermittel zulasten der Kommunen verringert werden.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass das MKKFI eine größere Novelle des gesamten Teilhabe- und Integrationsgesetz im Herbst 2020 auf den Weg bringen möchte.

Zukunft der allgemeinen Integrationspauschale

Leider äußert sich das Ministerium auch weiterhin nicht dazu, wie die künftigen Integrationszahlungen gem. § 14 c Teilhabe- und Integrationsgesetz – also insbesondere dem Personenkreis von Asylbegehrenden, anerkannten Schutzberechtigten und Geduldeten - ausgestaltet werden sollen. Der Ausschuss sieht keinen Grund dafür, dass den Kommunen nicht auch weiterhin mindestens 432 Mio. €/Jahr zur Verfügung gestellt werden. Eine Verrechnung mit der FlüAG-Pauschale ist sachwidrig, da die Aufgaben unterschiedlich sind.



Sachstand zur Grundnovellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes des Landes NRW

Anja Kraska, Referentin im Referat 413 „Rechtsfragen der Zuwanderung und Integration“
und Leiterin der Projektgruppe „Einbürgerung“

Düsseldorf, 21.08.2020



Evaluation

- **Auswertung des Berichts über die Erfahrungen mit dem TIntG an den Landtag vom 22.12. 2016 mit einer Befragung von rd. 30 an der Integration der Menschen mit Einwanderungsgeschichte beteiligten Verbände und Organisationen sowie der Kommunalen Spitzenverbände**

Ergebnis: Bewährung des TIntG in der praktischen Anwendung und die unbedingte Notwendigkeit für eine Fortgeltung des Gesetzes mit Verbesserungs- bzw. Anpassungsbedarf

- **Workshop 28. Juni 2019 / Landesbeirat für Teilhabe und Integration
Beteiligung von über 100 integrationspolitischen Akteuren aus allen gesellschaftlichen Sparten, Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Verbänden und Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, Kirchen, Kommunalen Spitzenverbänden**
- **Beteiligung der anderen Ressorts (IMAG Integration, Ressortabfrage zu Änderungsbedarfen, einzelne Ressortgespräche)**
- **Videokonferenzen zu den Themen Präambel und Integrationsverständnis sowie Antidiskriminierung im Juli und August 2020**



Geplante Inhalte der Neuregelung

- Schaffung einer **Präambel** zur Erneuerung und normativen Bestätigung des integrationspolitischen Konsenses
- Definition von Integration, Teilhabe und Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts ausgehend von den drei ausdifferenzierten Zieldimensionen der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 – „**Erstintegration von Neuzugewanderten – Nachhaltige Integration in die Regelsysteme – Gesellschaft gestalten**“ – damit verbunden ist die Überarbeitung der §§ 1 bis 3 TIntG
- Herstellung von mehr Verbindlichkeit und Verlässlichkeit für die **bisherige landesgeförderte Infrastruktur**
- Überarbeitung der Begrifflichkeiten des TIntG, insbesondere die Änderung der Definition und Bezeichnung von Menschen mit Migrationshintergrund hin zu **Menschen mit Einwanderungsgeschichte**
- Überarbeitung der **Formulierungen zur Interkulturellen Öffnung und interkultureller Kompetenz**



Geplante Inhalte der Neuregelung

- Fortentwicklung der Kommunalen Integrationszentren, die Aufnahme der Landesförderung **Kommunales Integrationsmanagement** in das TIntG als maßgebliches rechtskreisübergreifendes Handlungsinstrument zur Verknüpfung der unterschiedlichen Integrationszuständigkeiten vor Ort
- Prüfung **Datenübermittlungs- und Verarbeitungsregelung** für landesgeförderte Integrationsmaßnahmen von Kommunen und freien Trägern
- Rechtsfortentwicklungen im Bereich Integration in **Arbeit / Ausbildung** und Integration in **Bildung**; jeweils in enger Abstimmung mit MAGS bzw. MSB
- Überarbeitung der **Regelungen zu den Integrationspauschalen des Landes nach § 14 TIntG**
- Landesaufgabe der Förderung von **Antidiskriminierung und Antirassismus** als eigener Paragraf



Weitere Planungen

- **Erstellung des ersten Referentenentwurfes - September 2020**
- **Verbändeanhörung – November 2020**
- **Gesetzgebungsverfahren im Landtag – 2021**
- **In-Kraft-Treten – spätestens zum 1. Januar 2022**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Referat 413 „Rechtsfragen der Zuwanderung und Integration“
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211/837-4254
TIntG.NRW@mkffi.nrw.de**

Mehr über uns: www.chancen.nrw

**Neugestaltung und Neuberechnung der Integrationspauschalen
gemäß § 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz**

Rechtsgutachten

von

Prof. Dr. Johannes Hellermann
Lehrstuhl für öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht
Fakultät für Rechtswissenschaft
Universität Bielefeld

im Auftrag des

Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dezember 2019

GLIEDERUNG

A. Gegenstand des Gutachtens und Gang der Untersuchung	1
I. Gegenstand und Auftrag des Gutachtens	1
II. Gang der gutachtlichen Untersuchung	2
B. Ausgangslage.....	3
I. Gesetzeslage.....	3
1. Vorgeschichte des Teilhabe- und Integrationsgesetzes	3
a. Landesrecht: Das Landesaufnahmegesetz (LAufG).....	3
aa. Begünstigter Personenkreis	4
(1) (Spät-)Aussiedler deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit	4
(2) Ausländische Flüchtlinge	5
bb. Gemeindliche Aufgaben.....	6
cc. Finanzierungsregelungen.....	7
(1) § 9 Abs. 2 und 3 LAufG 1972/2003	7
(2) § 10a Abs. 3 LAufG 2003	8
b. Relevantes Bundesrecht	9
aa. Zuwanderungs- und Aufenthaltsrecht	9
bb. Sozialrecht.....	10
(1) § 46a SGB XII.....	11
(2) § 46 SGB II.....	12
2. Die Rechtslage seit Inkrafttreten des Teilhabe- und Integrationsgesetzes.....	12
a. Landesrecht: Das Teilhabe- und Integrationsgesetz.....	12
aa. Materieellrechtliche Vorgaben	13
(1) Begünstigter Personenkreis	13
(2) Gemeindliche Aufgaben.....	14
(3) Finanzierungsregelungen.....	14
bb. Vorgaben zum Verfahren	16
b. Entwicklungen im relevanten Bundesrecht.....	17
aa. Zuwanderungs- und Aufenthaltsrecht	17
bb. Sozialrecht.....	18
(1) § 46a SGB XII.....	18
(2) § 46 SGB II.....	18
II. Tatsächliche Situation	19
1. Gewährung der Pauschalen	20
a. Ablauf des Verfahrens.....	20
b. Die Mittelgewährung	21
2. Verausgabung der gewährten Mittel	22
C. Rechtsgutachtliche Würdigung	23
I. Rechtsgutachtliche Beurteilung der geltenden Fassung von § 14 TIntG.....	23

II

1. Verfassungsrechtliche Würdigung	23
a. Konnexitätsprinzip (Art. 78 Abs. 3 LV NRW)	23
aa. Keine landesrechtliche Übertragung einer neuen Aufgabe	23
bb. Zur auszugleichenden Mehrbelastung.....	26
b. Gebot interkommunaler Gleichbehandlung	27
aa. Maßstab	27
bb. Anwendung auf § 14 (Abs. 1) TIntG	28
(1) Sachgerechtigkeit der Differenzierungsgründe	29
aaa. Eingrenzung auf neu zugewanderte Personen i.S.v. § 11 TIntG	29
bbb. Begrenzung bzgl. der Aufenthaltsdauer	31
ccc. Begrenzung auf SGB XII- und SGB II-Leistungsbezieher	32
ddd. Differenzierung der Höhe der Pauschalen zwischen SGB XII- und SGB II-Leistungsbeziehern	35
(2) Zulässigkeit der vierteljährlichen Pauschalierung.....	36
cc. Zusammenfassende Bewertung	38
2. Würdigung aus verwaltungspraktischer Perspektive	38
a. Die Praxis der Gewährung von Integrationspauschalen.....	38
aa. Durchführung des Zuweisungsverfahrens	38
(1) Vierteljahrespauschalen nach § 14 Abs. 1 TIntG.....	38
aaa. Die Durchführung des Zuweisungsverfahrens im Allgemeinen.	38
bbb. Insbesondere: Probleme beim SGB II-Datenabgleich	39
(2) Härtefallerhöhungen nach § 14 Abs. 3 TIntG	39
bb. Das Ergebnis der Integrationsmittelzuweisung.....	39
b. Die Verausgabung der Mittel aus der Integrationspauschale.....	40
II. Optionen zur Neugestaltung und Neuberechnung.....	41
1. Beizubehaltende Regelungselemente.....	41
a. Personenkreis der neu zugewanderten Personen nach § 11 TIntG	41
b. Begrenzung auf die Dauer von zwei Jahren ab Einreise.....	42
c. Vierteljährliche Pauschalierung der Zuweisungen.....	42
2. Änderungsoptionen	43
a. Flexible Ausgestaltung der Integrationspauschalen in Anlehnung an Veränderungen der SGB II-/SGB XII-Regelsätze	43
b. Aufgabe der Differenzierung zwischen SGB II- und SGB XII-Beziehern hinsichtlich der Höhe der Pauschale	44
c. Aufgabe der Beschränkung auf nach SGB II/SGB XII leistungsberechtigte neu zugewanderte Personen	46
d. Differenzierung nach unterschiedlichen Personengruppen.....	47
e. Härtefallregelung.....	48
aa. Aufgabe der Härtefallklausel.....	48
bb. Neuausgestaltung der Härtefallklausel.....	49
D. Schlussbemerkung.....	49

GUTACHTEN

A. Gegenstand des Gutachtens und Gang der Untersuchung

I. Gegenstand und Auftrag des Gutachtens

Das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012

GV.NRW. S. 97, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019, GV.NRW. S. 363, im Folgenden abgekürzt zitiert als „TIntG“.

überträgt den Gemeinden in § 12 TIntG die Aufgabe der Aufnahme und Betreuung neu zugewanderter Personen i.S.v. § 11 TIntG in ihrem Gemeindegebiet. Zur Finanzierung dieser gemeindlichen Aufgabe sieht § 14 TIntG vor:

§ 14 Integrationspauschalen

(1) Für die Aufnahme des in § 11 genannten Personenkreises gewährt das Land den Gemeinden für die Dauer von zwei Jahren ab dem Datum der Einreise Integrationspauschalen

1. für jede berechnete Person nach § 12, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII - Sozialhilfe) bezieht, eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 1.050 Euro,

2. für jede berechnete Person nach § 12, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II -Grundsicherung für Arbeitssuchende) bezieht, eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 250 Euro.

(2) Die Integrationspauschalen dienen den in § 12 Absatz 1 genannten Aufgaben.

(3) Die Integrationspauschalen können im begründeten Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte auf Antrag der Gemeinde angemessen um bis zu 20 Prozent erhöht werden.

(4) Das Nähere zum Verfahren über die Gewährung der Integrationspauschalen regelt das für Integration zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung. Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich auch auf die Änderung der in Absatz 1 festgelegten Pauschalhöhen bei Veränderung der Leistungssätze nach § 22 SGB II in Verbindung mit § 6 SGB II und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

(5) Die Auszahlung der Integrationspauschalen an die Gemeinden einschließlich der Entscheidung über das Vorliegen eines besonderen Härtefalles nach Absatz 3 erfolgt durch das Kompetenzzentrum für Integration. Die Gemeinde hat dem Kompetenzzentrum für Integration einmal jährlich über die Verwendung der Mittel zu berichten. Das Kompetenzzentrum für Integration trifft im Benehmen mit dem für Integration zuständigen Ministerium Regelungen über die Ausgestaltung der Berichterstattung.

Diese Regelung der Gewährung von vierteljährlichen Integrationspauschalen an die Gemeinden durch das Land ist der zentrale Gegenstand des vorliegenden Rechtsgutachtens.

Aufgabe des Gutachtens ist es, juristisch-fiskalische Grundlagen für eine Neuausgestaltung der Integrationspauschalen nach § 14 TIntG zu schaffen und hierfür verschiedene Lösungsmodelle zu entwickeln. Dabei ist es die ausdrückliche Vorgabe, dass die zukünftige Neuausgestaltung nicht zu einer Reduktion der Höhe der Integrationspauschalengewährung führen soll. Als wünschenswert ist eine Vereinfachung und Entbürokratisierung der Verteilung der Integrationspauschalen vorgegeben. Im Einzelnen soll u.a. erwogen werden, inwieweit eine flexible Regelung in Anlehnung an die Veränderungen der Regelsätze des Sozialgesetzbuchs II (SGB II) und des Sozialgesetzbuchs XII (SGB XII) möglich erscheint. Weiter sollen insbesondere die in § 14 Abs. 1 TIntG vorgesehene Differenzierung der Integrationspauschalen nach SGB II- und SGB XII-Leistungsbezug bzw. die Möglichkeit der Zusammenfassung in einer einzigen Integrationspauschale und die Härtefallklausel des § 14 Abs. 3 TIntG überprüft werden.

II. Gang der gutachtlichen Untersuchung

Das vorliegende Gutachten widmet sich im Folgenden zunächst der Darstellung der aktuellen Ausgangslage (B.). Dabei wird sowohl die gegebene Rechtslage (B. I.) wie auch die hierauf gestützte Praxis (B. II.) in den Blick genommen; in letzterer Hinsicht stützt die gutachtliche Untersuchung sich insbesondere auch auf den Bericht des Kompetenzzentrums für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg über die Gewährung von Integrationspauschalen nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW (TIntG) für das Haushaltsjahr 2018

Im Folgenden: Bericht des Kompetenzzentrums für Integration 2018,

sowie auf ausführliche Gespräche mit den zuständigen Personen im Referat des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und beim Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg. Anschließend erfolgt eine rechtsgutachtliche Würdigung (C.). Dabei wird zunächst die aktuelle Regelung der vierteljährlichen Integrationspauschalen aus verfassungsrechtlicher und verwal-

tungspraktischer Perspektive kritisch gewürdigt (C. I.). Hierauf aufbauend werden Optionen zur Neugestaltung der Regelung entwickelt (C. II.). Die Untersuchung schließt mit einer zusammenfassenden Schlussbemerkung (D.).

B. Ausgangslage

I. Gesetzeslage

1. Vorgeschichte des Teilhabe- und Integrationsgesetzes

a. Landesrecht: Das Landesaufnahmegesetz (LAufG)

Unmittelbarer Vorläufer des heute geltenden Teilhabe- und Integrationsgesetzes ist das Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG) vom 21. März 1972 (im Folgenden: LAufG 1972).

GV.NW. S. 61, geändert durch Art. 22 Zweites Gesetz zur Funktionalreform vom 18. Sept. 1979 (GV.NW. S. 552), Art. 9 Rechtsbereinigungsgesetz 1984 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dez. 1984 (GV.NW. S. 806), Art. 4 Rechtsbereinigungsgesetz 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Okt. 1987 (GV.NW. S. 342), Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes vom 30. März 1990 (GV.NW. S. 208), Art. 3 Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungs-Gesetzes, Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes vom 29. Nov. 1994 (GV.NW. S. 1087), Art. 65 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen vom 25. Sept. 2001 (GV.NRW. S. 708).

Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 ist dieses Gesetz außer Kraft getreten und ersetzt worden durch das neugefasste Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz - LAufG) vom 28. Februar 2003 (im Folgenden: LAufG 2003).

GV.NRW. S. 95, geändert durch Art. 6 Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005 vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30), Art. 6 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe vom 16. Dez. 2004 (GV. NRW. S. 816), Art. 64 Fünftes Befristungsgesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), Art. 1 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 107), Art. 3 Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) vom 21. November 2006 (GV. NRW. S. 570).

Dieses blieb in Kraft, bis es durch das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften vom 14. Februar 2012,

GV.NRW. S. 97.

in Kraft getreten am 1. Januar 2012, aufgehoben und durch das Teilhabe- und Integrationsgesetz ersetzt wurde.

aa. Begünstigter Personenkreis

(1) (Spät-)Aussiedler deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit

Nach der Ursprungsfassung der §§ 1, 2 LAufG 1972 waren Begünstigte des Gesetzes zunächst Aussiedler und Flüchtlinge i.S.d. Bundesvertriebenengesetzes sowie Zuwanderer deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit. Im Laufe der Zeit gab es gewisse Anpassungen und Änderungen. Nach dem Änderungsgesetz 1990

Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes vom 30. März 1990 (GV.NW. S. 208).

waren Aussiedler und Zuwanderer begünstigt, nach dem zweiten Änderungsgesetz 1994

Art. 3 Nr. 2 und 3 Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes vom 29. Nov. 1994 (GV.NW. S. 1087).

zudem auch Spätaussiedler und ihnen gesetzlich gleichgestellte Personen und nach dem Landesaufnahmegesetz 2003

GV.NRW. S. 95.

schließlich in Anpassung an das geänderte Bundesvertriebenengesetz Aussiedler und Spätaussiedler und diesen jeweils gleichgestellte Personen i.S.d. Bundesvertriebenengesetzes sowie Zuwanderer, die als Ausländer mit dem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist, in einem Grenzdurchgangslager registriert und auf das Land Nordrhein-Westfalen verteilt worden sind.

(2) Ausländische Flüchtlinge

Bis zum Inkrafttreten des Landesaufnahmegesetzes 2003 hatte das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 27. März 1984

GV.NRW. S. 214, zuletzt geändert durch Artikel 64 des Gesetzes vom 25. September 2001, GV.NRW. S. 708.

die Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge durch die Gemeinden umfassend und abschließend geregelt. Es hatte dabei in § 2 Nr. 2 und 3 FlüAG in der seit 1. Januar 1995 geltenden Fassung auch Personengruppen eingeschlossen, die nunmehr in einer grundsätzlichen Erweiterung des Anwendungsbereichs in das Landesaufnahmegesetz 2003 überführt wurden. § 10a Abs. 1 LAufG 2003 erstreckte den Anwendungsbereich zum einen auf Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (Kontingentflüchtlingsgesetz) vom 22. Juli 1980,

BGBl. I S. 1057.

worunter sich vor allem jüdische Zugewanderte aus der ehemaligen Sowjetunion verbargen, zum anderen auf Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 die Einreise und der Aufenthalt gestattet worden ist (§ 10a Abs. 1 LAufG 2003). Begründet wurde dies insbesondere mit dem Hinweis, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (Grundsicherungsgesetz)

BGBl. I S. 1310, 1335.

diese Personengruppen, soweit über 65 Jahre alt oder als über 18-Jährig dauerhaft erwerbsgemindert, in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezog und dass in der Folge eine wirksame landesrechtliche Kostenerstattungsvorschrift zugunsten der Gemeinden fehlte.

Vgl. LT-Drs. 13/3202, S. 1 f., sowie LT-Vorlage 13/1889.

Weiterer Änderungsbedarf folgte daraus, dass die bis dahin herangezogenen bundesgesetzlichen Regelungen durch das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) des Bundes

Art. 1 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004, BGBl. I S. 1950; vgl. dazu näher unten unter B. I. 1. b. aa. [S. 9].

ersetzt worden sind. In redaktioneller Anpassung hieran

Vgl. LT-Drs. 13/6014, S. 36.

erfasste § 10a Abs. 1 LAufG 2003 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 Ausländer im Sinne von § 23 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) und Ausländer im Sinne von § 22 des Aufenthaltsgesetzes.

Art. 6 Nr. 1 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe vom 16. Dez. 2004, GV.NRW. S. 816.

Das Änderungsgesetz vom 7. März 2006

GV.NRW. S. 107.

nahm eine Erweiterung auch auf mit Ausländern im Sinne von § 23 Abs. 2 AufenthG eingereiste Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten, vor.

bb. Gemeindliche Aufgaben

Nach § 1 LAufG 1972 war zunächst nur die Aufnahme (vorläufige Unterbringung und bevorzugte Versorgung mit Wohnraum) der begünstigten Personen eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung der aufnahmeverpflichteten Gemeinde. 1984 kam ergänzend die Aufgabe der Betreuung dieser Personengruppen hinzu.

Art. 9 Nr. 1 Rechtsbereinigungsgesetz 1984 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dez. 1984 (GV.NW. S. 806).

Zur Aufnahme verpflichtet war die Gemeinde, in der der Berechtigte erstmals seinen Wohnsitz nimmt oder genommen hat, bzw. bei einem Wohnortwechsel – unter gewissen einschränkenden Voraussetzungen – die neue Wohnsitzgemeinde (vgl. § 3 LAufG). Die Unterbringung sollte nach Möglichkeit durch angemessene Wohnraumversorgung, ansonsten in von den Gemeinden zu errichtenden und zu unterhaltenden Übergangsheimen erfolgen, wobei der Aufenthalt in Übergangsheimen zwei Jahre nicht übersteigen sollte (vgl. §§ 4, 5 LAufG). Bezüglich der mit dem Landesaufnahmegesetz 2003 einbezogenen Ausländer ergab sich die Pflichtenstellung der einzelnen Gemeinde als Folge der Zuweisung in Aufnahmegemeinden durch die zuständige Landesstelle. Diese erfolgte zunächst in entsprechender Anwendung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (§ 10a Abs. 2 LAufG 2003), seit dem 1. Januar 2007 nach Maßgabe des neugefassten § 10a Abs. 2 LAufG 2003;

Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) vom 21. Nov. 2006, GV.NRW. S. 570.

danach entscheidet die Landesstelle nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zuweisung der Ausländer, wobei die Wohnortwünsche, enge verwandtschaftliche Beziehungen sowie die Möglichkeiten der Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden sollen.

cc. Finanzierungsregelungen

Die mit der Errichtung und Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Kosten trugen von Beginn an die Gemeinden (§ 9 Abs. 1 LAufG). Im Laufe der Zeit unterschiedlich geregelt wurden die in diesem Zusammenhang vom Land den Gemeinden gewährten Leistungen.

(1) § 9 Abs. 2 und 3 LAufG 1972/2003

Nach der Ursprungsfassung von § 9 Abs. 2 und 3 LAufG 1972 wurden für die Erstellung, den Erwerb oder die Herrichtung der Übergangsheime Landeszuschüsse nach Maßgabe des Haushaltsplans gewährt; die mit der Unterhaltung der erforderlichen Übergangsheime verbundenen, nicht durch Benutzungsgebühren gedeckten Aufwendungen wurden den Gemeinden erstattet.

Vgl. dazu LT-Drs. 15/2944, S. 54: „Die ursprüngliche Zweckbestimmung des Landesaufnahmegesetzes in seinen Anfängen war die vorrangige Versorgung des neu zugewanderten Personenkreises – vor allem der Spätausgesiedelten in Zeiten ihres starken Zuzugs – mit Wohnraum bzw. ausnahmsweise die Unterbringung in Übergangsheimen in Zeiten knapper Wohnungen. Damit verbunden waren ein stringentes Verteilsystem und die Kompensation der gemeindlichen Kosten für die vorläufige Unterbringung durch das Land.“

Diese Regelung wurde mit dem zweiten Änderungsgesetz 1994 ersetzt durch einen Anspruch der Gemeinden auf Pauschalzuweisungen; für die mit der Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Aufwendungen erhielten sie vom Land nunmehr eine Vierteljahrespauschale von 390 DM für jeden in einem Übergangsheim untergebrachten Berechtigten, wobei die Höhe der Pauschale durch Rechtsverordnung der Preisentwicklung angepasst werden konnte.

Art. 3 Nr. 4 Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungs-Gesetzes, Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes vom 29. Nov. 1994 (GV.NW. S. 1087).

Ab 1. Januar 2002 betrug die Vierteljahrespauschale 200 Euro.

Art. 65 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen vom 25. Sept. 2001 (GV.NRW. S. 708).

(2) § 10a Abs. 3 LAufG 2003

Nachdem das Landesaufnahmegesetz 2003 auch bestimmte bis dahin vom Flüchtlingsaufnahmegesetz erfasste ausländische Flüchtlinge in seinen Anwendungsbereich aufgenommen hatte, sah in Bezug auf diese Personengruppe ein neuer § 10a Abs. 3 LAufG 2003 weiterhin vor, dass das Land für jeden dieser Ausländer, der laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch eine kreisfreie Stadt oder eine kreisangehörige Gemeinde oder Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 durch eine kreisfreie Stadt, einen Kreis oder eine kreisangehörige Gemeinde erhält, für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Einreise eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 Euro und eine – ausschließlich für die soziale Betreuung durch die Kommunen oder durch die von ihnen beauftragten Träger zu verwendende – Betreuungspauschale von 46 Euro pro Quartal gewährt. Mit dieser Regelung knüpfte der Gesetzgeber an eine entsprechende Erstattungsregelung des bis dahin geltenden und für diese Personengruppe einschlägigen Flüchtlingsaufnahmegesetzes an. Durch § 10a Abs. 3 LAufG 2003 sollten auch in Zukunft die Gemeinden vom Land Erstattungen für Sozialhilfaufwendungen und für Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz erhalten.

Vgl. LT-Drs. 13/3202, S. 21 f.

Durch Art. 6 Nr. 1 Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005 vom 27. Januar 2004

GV.NRW. S. 30.

wurde die Dauer der Gewährung auf zwei Jahre verkürzt.

Die Regelung wurde durch Gesetz vom 16. Dezember 2004

Art. 6 Nr. 2 bis 5 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe vom 16. Dez. 2004, GV.NRW. S. 816.

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der neuen sozialrechtlichen Rechtslage angepasst. Nunmehr gewährte das Land für jeden Ausländer, der laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII durch eine kreisfreie Stadt, einen Kreis oder eine herangezogene Gemeinde oder Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII durch eine kreisfreie Stadt, einen Kreis oder eine kreisangehörige Gemein-

de erhielt, eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 Euro. Außerdem wurde für jeden Ausländer, der Leistungen nach § 22 SGB II in Verbindung mit § 6 SGB II, also Leistungen für Unterkunft und Heizung, durch eine kreisfreie Stadt, einen Kreis oder eine kreisangehörige Gemeinde erhielt, eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 188 Euro gewährt. Diese Vierteljahrespauschale für SGB II-bezugsberechtigte Ausländer ist erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auf die Beschlussempfehlung des zuständigen Landtagsausschusses hin aufgenommen worden. Begründet wurde dieser Regelungsvorschlag damit, dass – entgegen einer anfänglichen Annahme – nach dem SGB II die Gemeinden mit den Unterkunftskosten für die erwerbsfähigen Ausländer i.S.v. § 10a Abs. 1 LAufG belastet seien; der Betrag von 188 Euro ergebe sich daraus, dass in der bislang für aufgenommene Asylbewerber und Flüchtlinge gewährten Pauschale von 990 Euro ein Anteil von 19 % für Unterkunftskosten enthalten sei, was 188 Euro entspreche.

LT-Drs. 13/6353, S. 20 f.

Hinzu kam für alle diese Personen weiterhin die Betreuungspauschale in Höhe von jeweils 46 Euro pro Quartal (§ 10a Abs. 3 S. 1 LAufG 2003).

b. Relevantes Bundesrecht

Wie bereits erkennbar geworden ist, hat die landesrechtliche Ausgestaltung der gemeindlichen Pflichtenstellung bezüglich der Aufnahme und Betreuung bestimmter zugewanderter Personengruppen deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit oder auch ausländischer Staatsangehörigkeit bereits unter der Geltung des Landesaufnahmegesetzes in verschiedenen Hinsichten auf bundesrechtliche Vorgaben aufgesetzt.

aa. Zuwanderungs- und Aufenthaltsrecht

Das betrifft zunächst und vor allem den Personenkreis, der durch die den Gemeinden auferlegte Aufnahme- (und Betreuungs-)pflicht begünstigt sein soll. Insoweit rekurriert das Landesaufnahmegesetz auf die bundesrechtlichen Regelungen des jeweiligen Zuwanderungs- bzw. Einreise- und Aufenthaltsrechts.

Die gemeindliche Verpflichtung galt von Beginn an den vom Vertriebenenrecht des Bundes erfassten Personen. Insoweit hat das Landesaufnahmegesetz – wie anhand der einzelnen Änderungen der §§ 1, 2 LAufG nachvollziehbar –

Vgl. oben unter B. I. 1. a. aa. (1) [S. 5].

einzelne Änderungen des Bundesvertriebenengesetzes nachvollzogen.

Auch in Bezug auf die in § 10a LAufG 2003 neu aufgenommene Personengruppe bestimmter ausländischer Flüchtlinge, deren Einreise- und Aufenthaltsrecht bundesgesetzlich geregelt ist, hat der Landesgesetzgeber auf bundesgesetzliche Änderungen im Zuwanderungsrecht reagieren müssen. Die anfänglich geltenden gesetzlichen Grundlagen in Gestalt des Kontingentflüchtlingsgesetzes und des Ausländergesetzes sind – nach einem ersten gescheiterten Anlauf im Jahr 2002 –

Das Zuwanderungsgesetz vom 20. Juni 2002, BGBl. I S. 1946, ist vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 106, 310 [329 ff.]) für nichtig erklärt worden, weil es nach dem Verlauf der Stimmabgabe im Bundesrat an dessen erforderlicher Zustimmung fehlte.

durch das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004,

BGBl. I S. 1950.

in Kraft getreten am 1. Januar 2005, abgelöst worden. Damit ist das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG), das Teil des Gesetzespakets des Zuwanderungsgesetzes war, zu der für die genannte Personengruppe maßgeblichen Rechtsgrundlage geworden.

bb. Sozialrecht

Weiterhin hat die Ausgestaltung der Finanzierungsregelungen seit dem Landesaufnahmegesetz 2003 in Bezug auf die neu einbezogene Personengruppe der ausländischen Flüchtlinge Bezug auf sozialrechtliche Regelungen des Bundes genommen, zunächst auf das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001, seit dem 1. Januar 2005 auf das SGB II, das die Grundsicherung für Arbeitsuchende regelt, und das SGB XII, das die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum Gegenstand hat.

S. oben unter B. I. 1. b. bb.

Das Landesaufnahmegesetz hat insofern zur Definition der Berechtigten, für die das Land Vierteljahrespauschalen an die Gemeinden zu leisten hatte, an die bundesgesetzlichen Regelungen der Bezugsberechtigung angeknüpft. Einschlägig sind insofern zum einen die Vorschriften der §§ 7 ff. SGB II, wonach erwerbsfähige Leistungsberechtigte (vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II) unter ausdrücklicher Ausnahme von Ausländern und Ausländerinnen ohne gesicherte Bleibeperspektive (vgl. näher (§ 7

Abs. 1 S. 2 SGB II) anspruchsberechtigt sind. Zum anderen sind die Bestimmungen des SGB XII einschlägig, wonach – knapp zusammengefasst – Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Personen haben, die die Altersgrenze erreicht haben sowie Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, sicherstellen können.

Darüber hinaus war es – wie aus den Gesetzentwurfsbegründungen und dem Beratungsverlauf zu ersehen ist – das Anliegen des Landesgesetzgebers, mit den Vierteljahrespauschalen die Gemeinden von den Lasten auf Grund der von ihnen an die Berechtigten zu gewährenden Sozialleistungen zu befreien. Damit war für das Landesaufnahmegesetz auch relevant, inwieweit die Kommunen durch diese bundesgesetzlich begründeten Leistungen belastet gewesen sind. Da insoweit bundesgesetzlich vorgesehene Erstattungsleistungen des Bundes landesrechtlich an die einzelnen Kommunen weitergereicht werden,

Vgl. § 7 Abs. 1 AG-SGB XII NRW, § 7 AG-SGB II NRW.

waren die Regelungen über die Verteilung der finanziellen Lasten auf Grund der zu erbringenden Leistungen nach SGB XII und SGB II von Bedeutung.

(1) § 46a SGB XII

Eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung war zunächst nur im Wohngeldgesetz geregelt, das eine Beteiligung in Gestalt eines Festbetrages vorsah. Auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses

Vgl. BT-Drs. 16/9627, S. 4.

wurde durch das Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 24. September 2008

BGBl. I S. 1856.

§ 46a SGB XII eingefügt. Dieser verschob die Regelung in das SGB XII und sah nunmehr eine prozentuale Bundesbeteiligung an den Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB II (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) vor. Diese setzte bei 13 % für das Jahr 2009 an und sollte jährlich bis auf 16 % ab dem Jahr 2012 ansteigen.

(2) § 46 SGB II

Bezüglich der Leistungen für Unterkunft und Heizung hatte das SGB II in der Ursprungsfassung des maßgeblichen § 46 SGB II

BGBl. 2003 I S. 2954, 2955.

zunächst keine Erstattung der den kommunalen Trägern entstehenden Kosten vorgesehen. Im Laufe der Jahre hat § 46 SGB II dann zahlreiche – hier nicht im Einzelnen nachzuvollziehende – Änderungen erfahren, die eine Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung eingeführt haben. In der seit dem 1. Januar 2011 und bis zur Außerkraftsetzung des Landesaufnahmegesetzes geltenden Fassung

Art. 2 Gesetz vom 24. März 2011, BGBl. I S. 453; vgl. auch Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Mai 2011, BGBl. I S. 850, 2094.

sah § 46 SGB II eine ausdifferenzierte Beteiligung des Bundes an den bei den kommunalen Trägern anfallenden Kosten für Unterkunft und Heizung vor: Die zweckgebundene Beteiligung des Bundes an diesen Leistungen betrug für Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2011 bis 2013 30,4 % (§ 46 Abs. 5 S. 2 SGB II), ab dem Jahr 2014 27,6 % (§ 46 Abs. 5 S. 3 SGB II); diese Prozentsätze sollten sich jeweils um einen – nach bestimmten Vorgaben rechnerisch zu ermittelnden – Wert in Prozentpunkten erhöhen (§ 46 Abs. 6 SGB II), wobei die Höhe der Bundesbeteiligung auf höchstens 49 % festgeschrieben war (§ 46 Abs. 7 S. 4 SGB II).

2. Die Rechtslage seit Inkrafttreten des Teilhabe- und Integrationsgesetzes

a. Landesrecht: Das Teilhabe- und Integrationsgesetz

Durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften vom 14. Februar 2012,

GV. NRW. S. 97.

ist mit Wirkung vom 1. Januar 2012 das Landesaufnahmegesetz außer Kraft getreten und an seiner Stelle das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) in Kraft getreten (§ 16 Abs. 1 TIntG). In vorliegendem Zusammenhang sind die Regelungen in „Teil 3. Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen“ (§§ 11 ff. TIntG) relevant. In diesem Teil hat es eine Änderung durch Gesetz vom 12. Oktober 2018

GV.NRW. S. 573.

erfahren; im Übrigen ist es insoweit

Die weiteren Änderungen betreffen die Regelung von besonderen Landeszuweisungen an die Gemeinden und Kreise für das Jahr 2018 (§§ 14a, 14b TIntG) durch Änderungsgesetz vom 12. Okt. 2018, GV.NRW. S. 573, bzw. für das Jahr 2019 (§ 14c TIntG) durch Art. 1 Gesetz vom 12. Juli 2019, GV.NRW. S. 363, und interessieren hier nicht näher.

unverändert geblieben. Auf der Grundlage der Ermächtigung in § 14 Abs. 4 TIntG ist eine Verordnung

Verordnung über das Verfahren über die Gewährung von Integrationspauschalen nach § 14 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Integrationspauschalen-Verordnung) vom 29. März 2012, GV.NRW. S. 158, geändert durch Verordnung vom 8. Okt. 2017, GV.NRW. S. 824.

erlassen worden, die das Verfahren zur Umsetzung von § 14 TIntG konkretisiert.

aa. Materiellrechtliche Vorgaben

(1) Begünstigter Personenkreis

Den begünstigten Personenkreis bilden nunmehr die sogenannten neu zugewanderten Personen. Ihre Definition in § 11 TIntG entspricht der Abgrenzung des Berechtigtenkreises im vorangehenden Landesaufnahmegesetz,

Vgl. LT-Drs. 15/2944, S. 54: „Der Personenkreis nach § 11 ist mit dem Berechtigtenkreis des vormaligen Landesaufnahmegesetzes identisch.“

fasst jedoch die beiden bislang in §§ 1, 2 LAufG 2003 einerseits, § 10a LAufG 2003 andererseits berücksichtigten Personengruppen in einer Regelung zusammen. Neu zugewanderte Personen sind demnach zum einen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie deren Familienangehörige nach Maßgabe des Bundesvertriebenengesetzes und Zugewanderte, die als Ausländerinnen oder als Ausländer mit einer oder einem Spätausgesiedelten im Aufnahmeverfahren eingereist, vom Bundesverwaltungsamt registriert und verteilt worden sind (§ 11 Nr. 1 und 2 TIntG). Zum anderen sind als neu zugewanderte Personen in der Ursprungsfassung Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 23 Abs. 2 AufenthG und deren miteingereiste Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten haben, sowie Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 22 AufenthG erfasst worden (§ 11 Nr. 3 und 4 TIntG a.F.); in Anpassung an bundesrechtliche Veränderungen, ohne inhaltliche Änderungsabsicht,

Vgl. dazu LT-Drs. 17/2659, S. 1, 15.

werden seit dem Änderungsgesetz vom 12. Oktober 2018 Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von §§ 23 Abs. 2, 23 Abs. 4 und 22 AufenthG als neu zugewanderte Personen definiert (§ 11 Nr. 3 bis 5 TIntG).

(2) Gemeindliche Aufgaben

Die Aufnahme und Betreuung dieses Personenkreises wird in § 12 Abs. 1 TIntG den Gemeinden weiterhin als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung auferlegt. Die Verteilung und Zuweisung der Personen an die einzelnen, dann aufgabenbelasteten Gemeinden nimmt landesweit das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg vor (§ 13 Abs. 1 TIntG). Für die Personen nach § 11 Nr. 1 und 2 TIntG ist vorgesehen, dass das Kompetenzzentrum für Integration ihre Verteilung und Aufnahme mit der Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes und den Gemeinden des Landes koordiniert (§ 13 Abs. 3 TIntG); über die Zuweisung der von § 11 Nr. 3 bis 5 TIntG erfassten Ausländerinnen und Ausländer entscheidet das Kompetenzzentrum für Integration nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 13 Abs. 2 TIntG). Die zuständigen Gemeinden sollen die neu zugewanderten Personen nach ihrer Aufnahme vorrangig in endgültigen Wohnraum vermitteln; nur subsidiär und vorübergehend ist die Zurverfügungstellung einer angemessenen Unterkunft durch die Gemeinden vorgesehen (§ 12 Abs. 3 TIntG).

Vgl. LT-Drs. 15/2944, S. 55: „Die Unterbringung der neu zugewanderten Personen nach § 11 soll vorrangig in dauerhaften Mietwohnraum erfolgen; die Unterbringung in Übergangsheimen soll dagegen nur ein vorübergehender Ausnahmefall sein.“

(3) Finanzierungsregelungen

Zur Finanzierung der den Gemeinden auferlegten Aufnahme- und Betreuungsaufgabe sieht § 14 TIntG vom Land den Gemeinden gewährte Integrationspauschalen vor.

Die im Landesaufnahmegesetz 2003 insoweit noch vorgenommene Differenzierung zwischen den Personengruppen nach §§ 1, 2 LAufG 2003 einerseits, § 10a LAufG 2003 andererseits hat das Teilhabe- und Integrationsgesetz überwunden. Auch für die bislang nach §§ 1, 2 LAufG 2003 berechtigten Personen ist den Gemeinden nunmehr – wie gesehen – aus Gründen der Integrationsförderung primär eine dezentrale Unterbringung in dauerhaften Mietwohnungen aufgegeben und eine Unterbringung in Übergangsheimen nur noch subsidiär und vorübergehend vorgesehen; angesichts der durch demografischen Wandel und wirtschaftliche Entwicklung geänderten Situation auf dem Wohnungsmarkt betrachtete der Gesetzgeber in der Folge die bis dahin nach

§ 9 Abs. 2 und 3 LAufG gezahlte Unterbringungspauschale für im Übergangshaus untergebrachte Menschen dieser Personengruppen als obsolet.

LT-Drs. 15/2944, S. 57.

Stattdessen wurden nunmehr Integrationspauschalen einheitlich für die Aufnahme des gesamten Personenkreises nach § 11 TIntG geregelt.

Vgl. LT-Drs. 15/2944, S. 58: „Auf Grund der dargestellten Bandbreite der gezahlten Leistungen je nach Zuwanderer- bzw. Sozialstatus besteht seitens des Landesgesetzgebers das Bedürfnis nach einer Angleichung und Vereinheitlichung der zu erbringenden Quartalspauschalzahlungen an die aufnehmenden Gemeinden. Um dem Gedanken Rechnung zu tragen, dass bei einer Vereinheitlichung der bisherigen Quartalspauschalen in einheitliche quartalsmäßige Integrationspauschalen die Gemeinden nicht schlechter gestellt werden dürfen als bisher, erhalten sie für die jüdischen Zugewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion und für die anderen Flüchtlinge mit Dauerbleiberecht die gleichen Leistungen wie bisher. Die Spätausgesiedelten werden in dieses System aufgenommen, mit der Folge, dass die Gemeinden nach der neuen Rechtslage Pauschalerstattungen für die Spätausgesiedelten unabhängig von ihrer Unterbringung in einem Spätaussiedler-Übergangshaus und in der Höhe abhängig vom Sozialstatus erhalten werden.“

Das Teilhabe- und Integrationsgesetz folgt damit grundsätzlich, mit gewissen Modifikationen, dem Vorbild des § 10a Abs. 3 LAufG 2003 insofern, als für jede berechnete Person für die Dauer von zwei Jahren ab dem Datum der Einreise Vierteljahrespauschalen gewährt werden, die Leistungen nach dem SGB XII (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 TIntG) bzw. nach dem SGB II (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 TIntG) erhält. Dabei wird der Höhe nach weiterhin zwischen den SGB XII-Leistungen und den SGB II-Leistungen beziehenden berechtigten Personen differenziert; für jede SGB XII-Leistungen beziehende berechnete Person wird den Gemeinden eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 1.050 Euro, für jede SGB II-Leistungen beziehende berechnete Person eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 250 Euro gewährt.

Vgl. LT-Drs. 15/2944, S. 58: „Die Höhe der Pauschalen orientiert sich an den aktuellen Leistungen nach dem Landesaufnahmegesetz und damit weiterhin an den finanziellen Verpflichtungen der Gemeinden zur Gewährung von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII - Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) - (1.036 Euro pro Quartal) bzw. an ergänzenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II - Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II in Verbindung mit § 6 SGB II) - (234 Euro pro Quartal) an neu zugewanderte Personen nach § 12. In keinem Fall ist eine Absenkung im Vergleich zu den bisher gezahlten Pauschalen nach dem Landesaufnahmegesetz gegeben. Vielmehr werden die neuen Quartalspauschalen um 14 Euro bzw. 16 Euro aufgerundet (1.050 Euro statt 1.036 Euro bzw. 250

Euro statt 234 Euro) und somit geringfügig der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst.“

Die im Landesaufnahmegesetz noch gesondert vorgesehene einheitliche Betreuungspauschale ist in die Vierteljahrespauschale von 1.050 Euro bzw. 250 Euro nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz eingeflossen und erscheint daher nicht mehr als eigenständige Zuweisung.

Gegenüber dem Landesaufnahmegesetz neu ist, dass die Integrationspauschalen im begründeten Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte auf Antrag der Gemeinde angemessen um bis zu 20 % erhöht werden können (§ 14 Abs. 3 TIntG). Hiermit wollte der Gesetzgeber von den Pauschalen nicht erfassten besonderen Belastungssituationen Rechnung tragen.

Vgl. LT-Drs. 15/2944, S. 59: „Die Härtefallregelung soll eine Mehrbelastung einer Gemeinde im Einzelfall ausgleichen helfen. Für besondere Belastungssituationen, die von den Pauschalen nicht erfasst werden, ist eine Härtefallregelung zur Kompensation von atypischen Fällen notwendig, da es evtl. zu Mehrbelastungen der Gemeinden kommen kann, z.B. durch erhöhte Aufwendungen für Personen, die dem Arbeitsmarkt wegen Erreichen des Rentenalters oder wegen Erwerbsminderung nicht zur Verfügung stehen sowie durch erhöhte Aufwendungen in der Kinder- und Jugendhilfe oder im Zusammenhang mit der Fürsorge behinderter Menschen. In diesem Kontext soll auch den Gemeinden entgegengekommen werden, die sich für eine zusätzliche Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen mit einem Dauerbleiberecht ausgesprochen haben bzw. sich zukünftig aussprechen werden. Hier kann es sich - wie die Aufnahme von besonders schutzbedürftigen irakischen Flüchtlingen in 2009 und 2010 im Rahmen eines Neuansiedlungsprogramms (Resettlement-Verfahren) gezeigt hat -, auch um schwerkranke, stark traumatisierte Personen handeln, die einer psychotherapeutischen und besonderen medizinischen Behandlung bedürfen und die aufnehmenden Gemeinden vor zusätzliche finanzielle Belastungen stellen kann.“

bb. Vorgaben zum Verfahren

Hinsichtlich des Verfahrens gibt das Teilhabe- und Integrationsgesetz über die vierteljährliche Taktung hinaus vor, dass die Auszahlung der Integrationspauschalen an die Gemeinden durch das Kompetenzzentrum für Integration erfolgt, das auch über die Gewährung der Erhöhung entscheidet (§ 14 Abs. 5 S. 1 TIntG). Die weitere Konkretisierung des für die Gewährung der Vierteljahrespauschalen zu beachtenden Verfahrens ist durch die Integrationspauschalen-Verordnung erfolgt.

Die Verordnung sieht vor, dass die Zuweisung der Integrationspauschalen jeweils zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember durch die Bezirksregierung

Arnsberg (Kompetenzzentrum für Integration) erfolgt (§ 1 Abs. 1 S. 2 Integrationspauschalen-Verordnung). Für die Berechnung der Quartalszahlung an eine Gemeinde ist der Bestand der an den Stichtagen 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September aufgenommenen Berechtigten i.S.v. § 12 TIntG maßgeblich (§ 1 Abs. 2 S. 1 Integrationspauschalen-Verordnung). Die Gemeinden müssen der Bezirksregierung Arnsberg den jeweiligen Bestand bis zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober melden (§ 1 Abs. 2 S. 2 Integrationspauschalen-Verordnung) und den Leistungsbezug nach SGB XII und SGB II dieses berechtigten Personenkreises bestätigen (§ 1 Abs. 2 S. 2 Integrationspauschalen-Verordnung); nach den Meldestichtagen eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt (§ 1 Abs. 3 Integrationspauschalen-Verordnung).

Die Gewährung der Erhöhung nach § 14 Abs. 3 TIntG wird in § 2 Integrationspauschalen-Verordnung davon abhängig gemacht, dass die Gemeinde schriftlich zu den Meldestichtagen darlegt, welche Umstände im Einzelfall die Erhöhung erforderlich machen; dabei soll insbesondere dargelegt werden, dass eine außergewöhnliche, über allgemein auftretende Mehrbelastungen bzw. Hilfebedarf hinausgehende und insoweit atypische Belastungssituation im Zusammenhang mit der Aufnahme von Zugewanderten gegeben ist. Die Gewährung ist nur zukünftig, ab dem nächsten Auszahlungstermin zulässig, und das Fortbestehen der Voraussetzungen ist zu jedem weiteren Meldestichtag von der Gemeinde mitzuteilen.

b. Entwicklungen im relevanten Bundesrecht

aa. Zuwanderungs- und Aufenthaltsrecht

Wie erwähnt hat der Landesgesetzgeber mit einer Änderung des § 11 TIntG auf Änderungen im zugrundeliegenden Bundesrecht reagiert. Dabei ging es zum einen darum, die im Aufenthaltsgesetz aufgegebene Unterscheidung zwischen miteingereisten Angehörigen jüdischer Zugewandelter aus der ehemaligen Sowjetunion, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, und jüdischen Zugewanderten, die eine Niederlassungserlaubnis erhalten, nachzuvollziehen. Zum anderen ging es um die Anpassung an die Änderung des Aufenthaltsgesetzes des Bundes durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015,

BGBl. I S. 1386.

durch das die – bis dahin über § 23 Abs. 2 AufenthG miterfassten – Resettlement-Flüchtlinge in einem neuen § 23 Abs. 4 AufenthG eine eigene Regelung gefunden haben.

bb. Sozialrecht

Da sich die Höhe der Integrationspauschalen weiterhin, nunmehr für den gesamten Berechtigtenkreis, an den finanziellen Verpflichtungen der Gemeinden zur Gewährung von Sozialleistungen orientieren soll,

Vgl. LT-Drs. 15/2944, S. 58.

ist auch die weitere Entwicklung im Sozialrecht des Bundes, insbesondere die Entwicklung der Regelungen zur Lastenbeteiligung des Bundes mit Blick auf die Finanzierungsregelungen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes relevant.

(1) § 46a SGB XII

Die in § 46a SGB XII vorgesehene Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist unter der Geltung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes in mehreren Schritten erhöht worden. Das Gesetz vom 6. Dezember 2011

BGBI. I S. 2563.

erhöhte den – bis dahin auf 16 % festgelegten – Bundesanteil ab dem Jahr 2012 auf 45 % der Nettoausgaben im Vorvorjahr. Seit dem Änderungsgesetz vom 20. Dezember 2012

BGBI. I S. 2783.

sieht § 46a Abs. 1 SGB XII vor, dass der Bund den Ländern im Jahr 2013 75 %, ab dem Jahr 2014 100 % der Nettoausgaben für die anfallenden Geldleistungen erstattet.

(2) § 46 SGB II

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Teilhabe- und Integrationsgesetzes geltende Regelung zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II

Vgl. oben unter B. I. 1. b. bb. (2) [S. 12].

ist seither in kurzen Abständen mehrfach geändert worden. Dies geschah zunächst durch Gesetz vom 2. Dezember 2014,

BGBI. I S. 1922.

bald darauf durch das Änderungsgesetz vom 22. Dezember 2014

BGBI. I S. 2411.

und das Änderungsgesetz vom 24. Juni 2015.

BGBl. I S. 974.

Die heute geltende Fassung geht zurück auf das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016,

BGBl. I S. 2755.

das eine zunächst befristete prozentuale Erhöhung der Bundesbeteiligung für die Jahre 2016 bis 2018 vorsah, die der Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte dienen sollte, sowie das Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17. Dezember 2018,

BGBl. I S. 2522.

das die prozentuale Erhöhung der Bundesbeteiligung für die Jahre ab 2019 noch einmal modifiziert und die Erhöhung in § 46 Abs. 9 SGB II entfristet hat. Nach der heute geltenden Fassung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen ab dem Jahr 2020 eine Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II in Höhe von 27,6 % (§ 46 Abs. 6 Nr. 3 SGB II), erhöht um 10,2 Prozentpunkte (§ 46 Abs. 7 Nr. 3 SGB II) und nach Maßgabe von § 46 Abs. 8 bis 10 SGB II noch weiter erhöht. Dabei ist die Regelung so ausgestaltet, dass die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung anzupassende Erhöhung der landesspezifischen Beteiligungsquoten 49 % der Gesamtausgaben erreichen kann, diese aber in keinem Fall überschreitet (§ 46 Abs. 10 S. 6 SGB II), um den Eintritt von Bundesauftragsverwaltung nach Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG zu vermeiden. Auf dieser gesetzlichen Grundlage ist durch § 3 Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2019 vom 1. Juli 2019

BGBl. I S. 906.

bestimmt worden, dass die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2018 46,8 %, im Jahr 2019 44,6 % und im Jahr 2020 42,6 % beträgt.

II. Tatsächliche Situation

Für die Bewertung der Finanzierungsregelungen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes ist über die Gesetzeslage hinaus auch die darauf gestützte Praxis, d.h. die tat-

sächliche Situation der Gewährung und Verwendung der gesetzlich vorgesehenen Vierteljahrespauschalen von Interesse.

1. Gewährung der Pauschalen

a. Ablauf des Verfahrens

Das vierteljährlich durchzuführende Meldeverfahren wird in der Praxis durch eine Informations-E-Mail des Kompetenzzentrums für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg vorbereitet. Mit dieser E-Mail werden die Gemeinden auf die anstehende Ausschlussfrist und das bei der Antragstellung zu beachtende Verfahren hingewiesen. Zudem werden den Gemeinden – als Serviceleistung des Kompetenzzentrums für Integration – Prüflisten übersandt, die auf der Grundlage der der Bezirksregierung zur Verfügung stehenden Daten die einzelnen Berechtigten nach § 11 Nr. 1 und 2 bzw. § 11 Nr. 3 bis 5 TIntG und deren Gesamtzahl für jede einzelne Gemeinde aufführen. Abweichungen hiervon, insbesondere Zu- und Abgänge durch Umzüge, Todesfälle und Geburten, bleiben von der jeweiligen Gemeinde zu ermitteln und bei der Antragstellung zu berücksichtigen.

Die nach § 14 Abs. 1 TIntG gebotene Feststellung des Leistungsbezugs erfolgt bezüglich der Leistungen nach SGB XII durch die einzelne Gemeinde selbst. Bezüglich des Leistungsbezugs nach SGB II ist die Gemeinde, soweit sie nicht als sog. Optionskommune selbst zuständig ist, auf die Datenübermittlung durch das jeweilige Jobcenter nach § 44b SGB II angewiesen. Hier besteht zwischen einzelnen Gemeinden und Jobcentern Uneinigkeit über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenübermittlung, da es an einer speziellen gesetzlichen Grundlage dafür fehlt.

Die Antragstellung der Gemeinden erfolgt mittels eines Formblatts, mit dem zum jeweiligen Stichtag die Integrationspauschale und gegebenenfalls auch die Erhöhung gemäß § 14 Abs. 3 TIntG beantragt wird. Das Formblatt weist die Anzahl der Leistungsbezieher gesondert nach SGB XII und nach SGB II, differenziert nach den Berechtigten nach § 11 Nr. 1 bis 5 TIntG, aus; diese werden in der Anlage einzelnen mit den maßgeblichen Daten aufgeführt. Der Antrag kann per E-Mail oder auch per Fax dem Kompetenzzentrum für Integration zugeleitet werden.

Auf der Grundlage dieser Anträge werden durch das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg den einzelnen antragstellenden Kommunen vierteljährlich Zuweisungsbescheide erteilt. Nach Bericht des Kompetenzzentrums für Integration 2018 sind in diesem Jahr im Schnitt pro Quartal auf 226 Anträge hin Zuwendungsbescheide ergangen; hinzu kommen nach Angaben des Kompetenzzent-

rums für Integration ca. 50 bis 100 Nachzahlungsbescheide in Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung über einen Sozialleistungsbezug noch nicht entschieden gewesen ist und für die der Anspruch deshalb zunächst nur dem Grunde nach zugesprochen worden ist.

b. Die Mittelgewährung

Nach dem Bericht des Kompetenzzentrums für Integration 2018 sind im Haushaltsjahr 2018 insgesamt 4.838.375 Euro auf der Grundlage von § 14 TIntG verausgabt worden. Die tatsächliche Verausgabung hat damit den Ansatz im Haushaltsplan 2018 in Höhe von 6.700.000 Euro nur teilweise ausgeschöpft.

Diese Mittel sind 226 Gemeinden gewährt worden. Dies sind nur 87,25 % der potentiell antragsberechtigten Gemeinden, deren Zahl im Schnitt pro Quartal bei 259 lag. Diese Differenz erklärt der Bericht des Kompetenzzentrums für Integration 2018 teils durch Wegzug der berechtigten Personen, Rückkehr in das Herkunftsland, Tod oder Entfall des Leistungsbezugs nach SGB XII/SGB II, teils auch durch nicht fristgerecht oder ohne erkennbaren Grund gar nicht erfolgte Antragstellung.

Die verausgabten Mittel entfielen fast ausschließlich, nämlich in Höhe von 4.837.050 Euro, auf die vierteljährlich gewährten Integrationspauschalen nach § 14 Abs. 1 TIntG. Hinzu kamen in 2018 erfolgte Nachzahlungen für 2017 in Höhe von 800 Euro sowie Härtefallerhöhungen nach § 14 Abs. 3 TIntG in Höhe von 525 Euro im gesamten Haushaltsjahr 2018. Diese sind nur zwei Gemeinden auf deren Antrag hin bewilligt worden. Auch Aufklärung und intensive Beratung hat nach dem Bericht des Kompetenzzentrums für Integration 2018 nicht zu einer stärkeren Nutzung des Instruments der Härtefallerhöhung geführt; das Kompetenzzentrum für Integration erklärt dies damit, dass die notwendige Recherche aus Sicht der Kommunen einen nicht gerechtfertigten Aufwand darstellt, der sie finanziell wesentlich stärker belastet, als durch die zusätzlichen Einnahmen abgedeckt werden könnte.

Die Integrationspauschalen sind nur für diejenigen neu zugewanderten Personen i.S.v. §§ 11, 12 TIntG gewährt worden, die die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 TIntG erfüllt haben, d. h. SGB XII- oder SGB II-Leistungsbezieher gewesen sind. Der Anteil der berechtigten Personen nach §§ 11,12 TIntG, die nicht Leistungsbezieher nach SGB XII oder SGB II sind und für die deshalb keine Integrationspauschalen gewährt werden, beträgt nach den Feststellungen des Kompetenzzentrums für Integration ca. 18 % der Gesamtheit; bei den Nicht-Leistungsbeziehern handelt es sich dabei vornehmlich um jüdische Zuwanderer.

Die Integrationspauschalen sind ganz überwiegend für SGB II-Leistungsempfänger gewährt worden. Im Haushaltsjahr 2018 entfielen – im prozentualen Verhältnis ähnlich wie im Vorjahr 2017 – 15.585 Pauschalen (94,56 % der Fälle) auf SGB II-Leistungsempfänger, 896 Pauschalen (5,44 % der Fälle) auf SGB XII-Leistungsempfänger. Da die einzelne Vierteljahrespauschale für SGB XII-Leistungsbezieher höher ist, verschiebt sich das Verhältnis beim Blick auf die Mittelgewährung; im Haushaltsjahr 2018 wurden für SGB XII-Leistungsempfänger 940.800 Euro an Integrationspauschale gewährt (19,45 % der verausgabten Mittel), für SGB II-Leistungsempfänger 3.896.250 Euro (80,55 %). Nach den Beobachtungen des Kompetenzzentrums für Integration weisen dabei die Großstädte einen tendenziell etwas höheren Anteil an SGB XII-Leistungsempfängern auf.

2. Verausgabung der gewährten Mittel

Auch über die Verwendung der gewährten Integrationspauschale durch die Gemeinden gibt der Bericht des Kompetenzzentrums für Integration 2018 – wenn auch nur begrenzt aussagekräftig, weil nur etwa die Hälfte der betroffenen Kommunen nähere Angaben zur Mittelverwendung gemacht hat – Auskunft. Dabei kann zum einen danach differenziert werden, ob mit den gewährten Mitteln Aktivitäten der Gemeinde selbst oder aber Aktivitäten sonstiger Integrationsträger vor Ort finanziert worden sind, zum anderen danach, zu welchen Zwecken der Sache nach die Mittel verwandt worden sind; in letzter Hinsicht gilt angesichts der Entstehungsgeschichte und weiteren Entwicklung der finanziellen Unterstützung der Gemeinden bei der Aufnahme und Betreuung zugewanderter Personen besonderes Interesse der Frage, inwieweit diese Mittel für den ursprünglich im Vordergrund stehenden Zweck der Wohnunterbringung, insbesondere in Übergangsheim, eingesetzt worden sind.

Nach dem Bericht des Kompetenzzentrums für Integration 2018 wurden im Haushaltsjahr 2018 landesweit ca. 36 % der Mittel aus den Integrationspauschalen (1.763.681 Euro) zur finanziellen Unterstützung der Integrationsträger vor Ort eingesetzt. Insoweit zeigt sich jedoch eine große Variationsbreite, die sich aus den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten erklären mag.

Der Sache nach sieht das Kompetenzzentrum für Integration Ausgabenschwerpunkte in den Bereichen Wohnraumversorgung, soziale Hilfen sowie Sprache und Bildung. Nach den Angaben der Kommunen wurden im Haushaltsjahr 2018 landesweit 764.163 Euro (15,80 %) der Mittel aus den Integrationspauschalen für Aufwendungen zur Unterhaltung von Übergangsheimen eingesetzt. 98 von im Schnitt 259 Kommunen, die in diesem Jahr Integrationspauschalen erhalten haben, haben die Mittel auch für diesen Zweck verwandt; zwölf Kommunen haben sogar, wohl be-

dingt durch besondere örtliche Gegebenheiten, die Mittel vollständig hierfür eingesetzt.

C. Rechtsgutachtliche Würdigung

Die rechtsgutachtliche Beurteilung der Regelung der Integrationspauschalen im Teilhabe- und Integrationsgesetz soll ihre Grundlage zunächst in einer Würdigung der geltenden Fassung des § 14 TIntG (I.) haben, um auf diese Weise Ansatzpunkte für eine künftige Neugestaltung zu finden. Optionen zu einer solchen Neuausgestaltung der Integrationspauschalen werden dann in einem zweiten Schritt erörtert (II.).

I. Rechtsgutachtliche Beurteilung der geltenden Fassung von § 14 TIntG

Die geltende Fassung des § 14 TIntG wird im Folgenden zunächst aus verfassungsrechtlicher Perspektive (1.) und sodann auch in verwaltungspraktischer Hinsicht (2.) näher betrachtet.

1. Verfassungsrechtliche Würdigung

Aus verfassungsrechtlicher Perspektive interessiert zunächst, ob sich aus dem Konnexitätsprinzip des Art. 78 Abs. 3 LV NRW bei einer Änderung von § 14 TIntG zu beachtende Anforderungen ergeben. Weiterhin sind die Anforderungen des Gebots interkommunaler Gleichbehandlung in den Blick zu nehmen.

a. Konnexitätsprinzip (Art. 78 Abs. 3 LV NRW)

Die Integrationspauschalen dienen nach § 14 Abs. 2 TIntG der Finanzierung der in § 12 Abs. 1 TIntG genannten Aufgaben, die den Gemeinden als Pflichtaufgabe (zur Erfüllung nach Weisung) obliegen. Das lenkt den Blick auf die Frage, ob und inwieweit das Konnexitätsprinzip des Art. 78 Abs. 3 LV NRW landesverfassungsrechtliche Vorgaben für die (bisherige und dann auch künftige) Ausgestaltung der Finanzierungsregelung des § 14 TIntG macht. Das ist nur dann der Fall, wenn es sich bei dieser Finanzierungsregelung des § 14 TIntG um eine durch das Konnexitätsprinzip des Art. 78 Abs. 3 LV NRW gebotene Kostendeckungs- und Mehrbelastungsausgleichsregelung handelt.

aa. Keine landesrechtliche Übertragung einer neuen Aufgabe

Tatbestandlich knüpft das landesverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip zunächst an die landesrechtliche Verpflichtung von Kommunen zur Übernahme und Durch-

führung bestimmter öffentlicher Aufgaben (Art. 78 Abs. 3 S. 1 LV NRW) bzw. die Übertragung neuer und darüber hinaus auch die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben (Art. 78 Abs. 3 S. 2 LV NRW) an. Anwendung findet das Konnexitätsprinzip dabei nur auf solche Übertragungen bzw. verschärfende Veränderungen von Aufgaben, die nach seinem Inkrafttreten erfolgt sind. Da die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen bis dahin nur ein sog. relatives Konnexitätsprinzip kannte, das für den Fall von Aufgabenübertragungen zwar eine Kostenregelung, jedoch keinen Mehrbelastungsausgleich verlangte, ist insofern der 1. Juli 2004 das maßgebliche Datum. Mit diesem Tag ist der durch das Gesetz vom 22. Juni 2004

GV.NRW. S. 360

geänderte Art. 78 Abs. 3 LV NRW in Kraft getreten. Er statuiert seither ein sog. striktes Konnexitätsprinzip

Zur begrifflichen Unterscheidung von relativen und strikten Konnexitätsprinzipien vgl. Hellermann, in: Schweisfurth/Wallmann (Hrsg.) Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2019, S. 69 (80, 82).

und verlangt im Fall der landesrechtlichen Übertragung einer neuen Aufgabe oder der Veränderung einer bestehenden Aufgabe nicht nur gleichzeitig zu treffende Bestimmungen über die Deckung der Kosten (Art. 78 Abs. 3 S. 1 LV NRW), sondern darüber hinaus auch, wenn die Aufgabenübertragung bzw. -änderung zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände führt, dass dafür durch Gesetz oder Rechtsverordnung aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen ist (Art. 78 Abs. 3 S. 2 LV NRW). Bei der Finanzierungsregelung des § 14 TIntG handelt es sich deshalb nur dann um eine nach Art. 78 Abs. 3 LV NRW gebotene Kostendeckungs- und Mehrbelastungsausgleichsregelung, wenn ihr eine nach dem 1. Juli 2004 erfolgte (wesentlich kostenbelastende) Aufgabenübertragung bzw. -veränderung zugrunde liegt.

Die Pflichtaufgabe, die heute in § 11 TIntG umschriebenen Personengruppen aufzunehmen und zu betreuen, ist den Gemeinden allerdings bereits vor Inkrafttreten des strikten Konnexitätsprinzips gemäß Art. 78 Abs. 3 LV NRW durch das Landesaufnahmegesetz 2003 übertragen worden. Diese Aufgabenübertragung hat nach Inkrafttreten des Art. 78 Abs. 3 LV NRW, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005, zunächst eine nur redaktionelle Anpassung ohne Änderung der gemeindlichen Aufgaben- (und Kosten-)belastung

Vgl. LT-Drs. 13/6014, S. 3, 36.

durch die Änderung des § 10a Abs. 1 LAufG 2003

Art. 6 Nr. 1 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe vom 16. Dez. 2004, GV.NRW. S. 816.

erfahren. Auch das Änderungsgesetz vom 7. März 2006

GV.NRW. S. 107.

hat in der Sache keine Veränderung der der gemeindlichen Aufgaben- (und Kosten-)belastung bewirkt.

Vgl. LT-Drs. 14/964, S. 11: „Mit der Ergänzung des Personenkreises in § 10a LAufG wird gewährleistet, dass für diese Familienangehörigen mit einer Aufenthaltserlaubnis weiterhin – wie in der Vergangenheit auch – die Zuweisungen an die Aufnahmekommunen durchgeführt und die Landesleistungen nach diesem Gesetz ausgezahlt werden können.“

Diese bereits vor Inkrafttreten des Art. 78 Abs. 3 LV NRW erfolgte Aufgabenübertragung hat § 12 Abs. 1 TIntG, wonach die Aufgabe der Aufnahme und Betreuung des in § 1 TIntG bestimmten Personenkreises den Gemeinden – dem Wortlaut nach: „weiterhin“ – obliegt, aufgegriffen und wiederholt. Der Gesetzgeber hat hierin unter Bezugnahme auf einschlägige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen keine konnexitätsauslösende Regelung gesehen, weil ein inhaltlicher Vergleich der Rechtslage vor und nach ihrem Erlass keine Übertragung einer neuen Aufgabe bzw. keine wesentliche Änderung einer bestehenden Aufgabe zeige.

Vgl. LT-Drs. 15/2944, S. 55: „Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen stellt in seiner Entscheidung vom 12. Oktober 2010 - 12/09 - ... für die Bejahung der Konnexitätsrelevanz auf einen inhaltlichen Vergleich der Rechtslage vor und nach Erlass der Neuregelung ab, der im vorliegenden Fall für die Gemeinden keine neue Aufgabe oder wesentliche Änderung einer bereits bestehenden Aufgabe zur Folge hat. Ihnen obliegt weiterhin die Aufnahme und Betreuung der Spätausgesiedelten, jüdischen Zugewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion und weiteren Flüchtlingen mit einem Dauerbleiberecht.“

Dem ist auf der Grundlage der in Bezug genommenen Rechtsprechung

VerfGH NRW, Urt. v. 10. Okt. 2010, VerfGH 12/09, juris, Rn. 73: „Nach dem Normzweck des Art. 78 Abs. 3 LV NRW ist die Neuregelung einer Aufgabenübertragungsnorm konnexitätsrelevant, wenn sich die übertragenen Aufgaben auf Grund der neuen gesetzlichen Grundlage inhaltlich ändern. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist durch einen Vergleich der Rechtslage vor und nach Erlass der Neuregelung zu ermitteln. Maßgeblich ist, ob für die betroffenen Kommunen eine entsprechende rechtliche Verpflichtung zur Aufgabenwahrnehmung bereits in diesem Umfang bestanden hat Allerdings

kommt nicht jeder inhaltlichen Modifizierung der übertragenen Aufgaben eine konnexitätsrelevante Bedeutung zu. Es muss sich vielmehr um eine wesentliche Aufgabenänderung handeln.“

zuzustimmen. § 12 Abs. 1 TIntG hat die gemeindliche Aufgabe und auch den erfassten Personenkreis unverändert gelassen.

Wenn somit § 12 Abs. 1 TIntG keine konnexitätsauslösende Aufgabenübertragungsnorm gewesen ist, ist die hierauf bezogene Finanzierungsregelung des § 14 TIntG keine durch das Konnexitätsprinzip gebotene Kostendeckungs- und Mehrbelastungsausgleichsregelung gewesen. Folglich unterliegt dann auch eine Änderung dieser Finanzierungsregelung keinen verfassungsrechtlichen Bindungen durch Art. 78 Abs. 3 LV NRW.

bb. Zur auszugleichenden Mehrbelastung

Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass es zudem kaum möglich sein wird, einen durch die Auferlegung der Aufgabe der Aufnahme und Betreuung des Personenkreises nach § 11 TIntG verursachten gemeindlichen Mehraufwand zu belegen. Die gemeindliche Pflichtaufgabe ist durch gesetzliche Vorgaben nicht weiter präzisiert. Diese Aufgabe ist den Gemeinden zwar weiterhin nach § 12 Abs. 1 S. 2 TIntG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung auferlegt. Jedoch enthält das Gesetz keine gesetzliche Ausgestaltung des Weisungsrechts des Landes. Art. 78 Abs. 4 S. 2 LV NRW, wonach das Land sich bei Pflichtaufgaben ein Weisungs- und Aufsichtsrecht nach näherer gesetzlicher Vorschrift vorbehalten kann (vgl. auch § 3 Abs. 2 S. 1 GO NRW), verlangt aber Spezifizierungen zum Inhalt und Umfang dieses Weisungs- und Aufsichtsrechts im Gesetz oder in einer gesetzlich ermächtigten Rechtsverordnung.

Erichsen, Kommunalrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 1997, S. 355 f.; Tettinger, in: Löwer/Tettinger, Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, Art. 78 Rn. 122.

Ob danach bei der Auferlegung einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ohne gesetzliche Regelung des Umfangs des Weisungsrechts ein unbeschränktes staatliches Weisungsrecht angenommen werden kann,

So Lange, Kommunalrecht, 2013, Kap. 11 Rn. 51; krit. dazu Held, in: Held/Winkel/Wansleben (Hrsg.), Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen (Stand: 43. Nachlieferung, Juli 2019), § 3 Erl. 6.

erscheint schon verfassungsrechtlich fraglich. Jedenfalls aber widerspricht es dem gesetzgeberischen Willen anzunehmen, dass § 12 Abs. 1 S. 2 TIntG ein unbeschränktes fachaufsichtliches Weisungsrecht habe begründen wollen, da der Gesetzgeber

bewusst hinter dem im Landesaufnahmegesetz 2003 vorgesehenen, beschränkten Weisungsrecht

Nach § 10 Abs. 3 LAufG 2003 durften die Aufsichtsbehörden zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern, und besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

zurückbleiben wollte.

Vgl. LT-Drs. 15/2944, S. 55: „Das Gelingen gesellschaftlicher Teilhabe und Integration der neu zugewanderten Personen nach § 11 erfordert auf der einen Seite ein „Mehr“ an Eigenverantwortlichkeit und Wahrnehmung von Gestaltungsspielräumen der Gemeinden und auf der anderen Seite ein „Weniger“ an Vorgaben und Eingrenzung durch das Land bei der gemeindlichen Aufgabenwahrnehmung. Der Aufgabentyp als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wird zwar beibehalten. Es wird aber davon Abstand genommen, das noch im Landesaufnahmegesetz normierte Weisungsrecht beizubehalten.“

Das spricht dafür, das grundsätzlich vorbehaltene Weisungsrecht hier mangels näherer gesetzlicher Ausformung als inhaltlich leer anzusehen. Wenn aber das Wie der Erfüllung der Pflichtaufgabe nach § 12 Abs. 1 TIntG somit den Gemeinden überlassen ist, kann schwerlich geltend gemacht werden, ihnen sei von Seiten des Landesgesetzgebers ein die gewährten Finanzmittel übersteigender Mehraufwand auferlegt.

b. Gebot interkommunaler Gleichbehandlung

Danach verbleibt als landesverfassungsrechtlicher Maßstab für die Ausgestaltung der Finanzierungsregelung im Teilhabe- und Integrationsgesetz das Gebot interkommunaler Gleichbehandlung.

aa. Maßstab

Das interkommunale Gleichbehandlungsgebot hat seine verfassungsrechtliche Grundlage nicht in Art. 3 Abs. 1 GG bzw. entsprechenden gleichheitsgrundrechtlichen Garantien der Landesverfassungen, sondern in der Garantie kommunaler Selbstverwaltung i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip.

VerfGH NRW, Urt. v. 11. Dez. 2007, VerfGH 10/06 (juris), Rn. 62. Vgl. auch BVerfGE 86, 148 (251); BVerfG, NVwZ 2018, 1703 (LS 5, Rn. 210).

Es ist landesverfassungsrechtlich nicht explizit geregelt, in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen jedoch seit langem als ein die Garantie kommunaler Selbstverwaltung (Art. 78 LV NRW) ergänzendes und mitprägendes landesverfassungsrechtliches Gebot anerkannt.

Vgl. VerFGH NRW, Urt. v. 27. Febr. 2018, VerFGH 17/15 (juris), Rn. 68; Urt. vom 30. Aug. 2016, VerFGH 34/14 (juris), Rn. 144; Urt. v. 10. Mai 2016, VerFGH 19/13 (juris), Rn. 54; Urt. v. 6. Mai 2014, VerFGH 14/11 (juris), Rn. 42.

In der Rechtsprechung sind die Anforderungen des interkommunalen Gleichbehandlungsgebots in einer Vielzahl von Entscheidungen konkretisiert worden. In den letzten Jahren formuliert der Verfassungsgerichtshof – insbesondere in Entscheidungen zur Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs, hier übertragbar – diese Anforderungen regelmäßig wie folgt: „Art. 78 LV NRW i. V. m. dem rechtsstaatlich determinierten Gleichheitssatz widerspricht es, ... bestimmte Gemeinden oder Gemeindeverbände sachwidrig zu benachteiligen oder zu bevorzugen. Dieses interkommunale Gleichbehandlungsgebot verbietet willkürliche, sachlich nicht vertretbare Differenzierungen. Es ist verletzt, wenn für die getroffene Regelung jeder sachliche Grund fehlt. Der Verfassungsgerichtshof hat nicht zu prüfen, ob der Normgeber die bestmögliche oder gerechteste Lösung gewählt hat“.

VerFGH NRW, Urt. v. 27. Febr. 2018, VerFGH 17/15 (juris), Rn. 68; Urt. vom 30. Aug. 2016, VerFGH 34/14 (juris), Rn. 144; Urt. v. 10. Mai 2016, VerFGH 19/13 (juris), Rn. 54; Urt. v. 10. Mai 2016, 24/13 (juris), Rn. 42; Urt. v. 6. Mai 2014 VerFGH 9/12 (juris), Rn. 34; Urt. v. 6. Mai 2014, VerFGH 14/11 (juris), Rn. 42.

Indem nur ein sachlich vertretbarer Grund für Differenzierungen gefordert wird, wird der dem Gesetzgeber zustehende Gestaltungsspielraum anerkannt.

Zur ausdrücklichen Anerkennung eines gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums vgl. etwa VerFGH NRW, Urt. v. 10. Mai 2016, VerFGH 19/13 (juris), Rn. 56; Urt. v. 10. Mai 2016, 24/13 (juris), Rn. 44; Urt. v. 6. Mai 2014, VerFGH 9/12 (juris), Rn. 36; Urt. v. 11. Dez. 2007, VerFGH 10/06 (juris), Rn. 65.

Eine gewisse Einschränkung ist angenommen worden, wenn der Gesetzgeber von einem selbstbestimmten System abweicht. Dies soll einen Gleichheitsverstoß indizieren können; jedoch soll auch in diesem Fall ein Verstoß nicht vorliegen, wenn es für die Abweichung plausible Gründe gibt.

VerFGH NRW, Urt. v. 10. Dez. 2013, VerFGH 13/11 (juris), Rn. 60; VerFGH NRW, Urt. v. 11. Dez. 2007, VerFGH 10/06 (juris), Rn. 63.

bb. Anwendung auf § 14 (Abs. 1) TIntG

Die Härtefallregelung des § 14 Abs. 3 TIntG erscheint mit Blick auf Gleichheitsanforderungen unproblematisch. Zwar liegt in der Möglichkeit der (um bis zu 20 %) höheren Dotierung der Integrationspauschale in solchen Einzelfällen, in denen eine

besondere Härte im Sinne dieser Bestimmung gegeben ist, eine Begünstigung der Gemeinden, die für die Aufnahme und Betreuung solcher einzelner Härtefälle zuständig sind, und damit eine Ungleichbehandlung. Diese erscheint jedoch bei einer am Sinn und Zweck des § 14 Abs. 3 TIntG orientierten Auslegung des § 14 Abs. 3 TIntG durch die plausible Annahme gerechtfertigt, dass in solchen einzelnen Härtefällen ein erhöhter Integrationsaufwand gegeben ist, dem durch die Erhöhung der Pauschale Rechnung getragen werden soll.

Näherer Prüfung am Maßstab des Gebots interkommunaler Gleichbehandlung bedarf im Folgenden hingegen die grundsätzliche Regelung des § 14 Abs. 1 TIntG. Sie wirft in mehrfacher Hinsicht Gleichheitsfragen auf.

(1) Sachgerechtigkeit der Differenzierungsgründe

Am gravierendsten erscheinen die Gleichheitsfragen, die die Differenzierungen zwischen verschiedenen Personengruppen aufwerfen, nach denen die Integrationspauschale gemäß § 14 Abs. 1 TIntG bemessen wird.

aaa. Eingrenzung auf neu zugewanderte Personen i.S.v. § 11 TIntG

Eine erste, von § 14 Abs. 1 TIntG vorgenommene Differenzierung gründet darin, dass Integrationspauschalen (nur) für die Aufnahme des in § 11 TIntG genannten Personenkreises gewährt werden. Hierin könnte eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Aufnahme anderer Migranten, zu denen namentlich Asylbewerber und Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiär Schutzberechtigte, Abschiebungsschutzberechtigte bzw. -begünstigte sowie Geduldete zählen, durch die Gemeinden liegen.

In diesem Sinne ist schon bei den Anhörungen zum Teilhabe- und Integrationsgesetz im Jahr 2011 von verschiedener Seite kritisiert worden, dass Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus nicht ausdrücklich Aufnahme in die gesetzlichen Regelungen gefunden haben; vgl. LT NRW, Vorlage 15/1038, Anlage 1, S. 2.

Eine relevante, rechtfertigungsbedürftige Ungleichbehandlung wird zu bejahen sein. Die Personengruppen nach § 11 TIntG und die genannten sonstigen Migranten zeichnen sich übereinstimmend dadurch aus, dass sie, aus dem Ausland in das Bundesgebiet kommend, von den jeweiligen Gemeinden aufgenommen werden müssen. Für den Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge i.S.v. § 2 FlüAG folgt das aus § 1 FlüAG. Die Aufgaben, die sich in Bezug auf die von § 11 TIntG und § 2 FlüAG erfassten Personengruppen stellen, unterscheiden sich auch nicht so grundlegend,

dass es von vornherein an einer hinreichenden Vergleichbarkeit beider Vergleichsgruppen mit Blick auf die diesbezüglichen Finanzierungsregelungen fehlte.

Die durch § 14 Abs. 1 TIntG bewirkte Ungleichbehandlung in der Finanzierung der Gemeinden erscheint jedoch sachlich gerechtfertigt. Zur Rechtfertigung der Finanzierungsregelung des § 14 Abs. 1 TIntG kann sachlich einleuchtend auf Unterschiede in den den Gemeinden obliegenden Aufgaben in Bezug auf die beiden Personengruppen verwiesen werden. Das gilt bereits mit Blick auf den Umfang der gesetzlich definierten staatlichen Aufgaben. § 12 TIntG begründet die Aufgabe der Aufnahme und Betreuung der Personen nach § 11 TIntG, wobei die Betreuung – aus der Systematik des Gesetzes ablesbar –

Vgl. § 13 Abs. 1 TIntG („Kompetenzzentrum für Integration“); § 13 Abs. 2 Nr. 3 TIntG („Integrations- ... möglichkeit vor Ort“); § 13 Abs. 4 TIntG („Integrationsmaßnahmen und Integrationsvorhaben“; „Integrationsplanung“); § 14 TIntG („Integrationspauschalen“).

sich auf die Unterstützung bei der Integration erstreckt; das wiederum hat seinen sachlichen Grund in dem Umstand, dass die von § 11 TIntG erfassten Personengruppen einen von vornherein rechtlich gesicherten Anspruch auf Daueraufenthalt haben. Für die anderen Gruppen von Migranten begründet § 1 Abs. 1 FlüAG zunächst nur eine Verpflichtung zur Aufnahme und Unterbringung. Zwar sieht das Aufenthaltsgesetz nunmehr auch insoweit staatliche Integrationsaufgaben vor (§§ 43 ff. AufenthG),

Vgl. Göbel-Zimmermann, in: Huber, Aufenthaltsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 43 Rn. 1, dazu, dass damit erstmals ein staatlicher Integrationsauftrag und ein Anspruch von Migranten auf Erwerb gesellschaftlicher Basiskompetenz durch Teilnahme an Integrations- und Orientierungskursen gesetzlich abgesichert worden ist.

doch sind diese nicht nur in persönlicher Hinsicht auf rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebende Ausländer beschränkt (§ 43 Abs. 1 AufenthG), sondern vor allem auch inhaltlich zurückhaltender im Sinne eines Angebots von Integrationskursen definiert; man kann dieses staatliche Integrationsangebot insbesondere wegen der Fokussierung auf den Erwerb von Deutschkenntnissen kritisch sehen,

Vgl. Schroeder/Zakharova, Sind die Integrationskurse ein Erfolgsmodell? Kritische Bilanz und Ausblick. ZAR 2015, 257 (261).

doch ist diese gesetzliche Aufgabendefinition für die hier interessierende Finanzierungsebene zugrunde zu legen. Insoweit bedeutsam ist aber vor allem, dass die den Gemeinden übertragene Aufgabe in Bezug auf diese Migrantengruppen eingeschränkter ist. Während die Migrationskurse in der Verantwortung des Bundesamtes

für Migration und Flüchtlinge stehen und Kommunen insoweit nur als Kooperationspartner erscheinen (vgl. § 1 Integrationskursverordnung), ist den Gemeinden in § 1 Abs. 1 FlüAG – nur – die Aufnahme und Unterbringung aufgegeben. Angesichts dieser Unterschiede in den den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben ist es sachgerecht, dass auch unterschiedliche Finanzierungsregelungen getroffen worden sind, also § 14 Abs. 1 TIntG Integrationspauschalen nur für die diesen Personengruppen gegenüber bestehende Aufgabe nach § 12 TIntG gewährt, während die Finanzierung der den anderen genannten Personengruppen gegenüber bestehenden gemeindlichen Aufgaben anderen gesetzlichen Regelungen überlassen bleibt (vgl. insbesondere § 4a FlüAG).

bbb. Begrenzung bzgl. der Aufenthaltsdauer

Eine nächste Differenzierung nimmt § 14 Abs. 1 TIntG dadurch vor, dass den Gemeinden Integrationspauschalen für die Aufnahme des in § 11 TIntG genannten Personenkreises nur für die Dauer von zwei Jahren ab dem Datum der Einreise gewährt werden. Das beinhaltet bei der Bemessung der gemeindlichen Finanzierung eine Ungleichbehandlung der Aufnahme von § 11 TIntG unterfallenden Personen, deren Einreise mehr als zwei Jahre zurückliegt, gegenüber den sonstigen Personen i.S.v. § 11 TIntG. Die in dieser zeitlichen Begrenzung liegende Ungleichbehandlung ist jedoch sachlich gerechtfertigt durch die Annahme, dass mit zunehmender Dauer des Aufenthalts der für die Aufnahme und Betreuung erforderliche Aufwand abnimmt. Für die hinreichende Plausibilität dieser Annahme und die Zulässigkeit der pauschalierenden Setzung einer zeitlichen Begrenzung kann auf die Beurteilung einer ähnlichen zeitlichen Beschränkung im Flüchtlingsaufnahmegesetz durch den Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen

VerfGH NRW, Urt. v. 9. Dez. 1996, VerfGH 38/95, juris, Rn. 51: „Mit der pauschalierenden Beschränkung der Erstattung ... auf drei Jahre hat der Gesetzgeber keine offensichtlich sachwidrige oder willkürliche Regelung getroffen. Den zitierten Vorschriften liegt die plausible Annahme zugrunde, daß die Integration von ausländischen Flüchtlingen mit der Dauer ihres Aufenthaltes in Deutschland fortschreitet. Ihre Plausibilität wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß sie nicht für jede der zahlreichen und vielfältigen Ausländergruppen in Deutschland in gleichem Maße gilt. Ausmaß und Zeiterfordernis der Eingliederung werden je nach Kulturkreis bzw. Herkunftsland, aus dem die Flüchtlinge stammen, verschieden sein. Außerdem hängt die Möglichkeit einer kontinuierlichen Integration von den unterschiedlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen in den Aufnahmegemeinden (etwa von der Lage auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt) ab Je weiter die Integration der ausländischen Flüchtlinge fortschreitet, um so eher entfällt eine Hilfebedürftigkeit und ist ihre Situation derjenigen deutscher Familien vergleichbar.“

verwiesen werden.

ccc. Begrenzung auf SGB XII- und SGB II-Leistungsbezieher

§ 14 Abs. 1 TIntG nimmt eine weitere Begrenzung und Differenzierung vor, indem er Integrationspauschalen für die Aufnahme nur solcher Personen des in § 11 TIntG genannten Personenkreises gewährt, die Leistungen nach SGB II oder nach SGB XII beziehen. Es sind dies zum einen nach dem SGB II – sofern sie einen entsprechenden Antrag gestellt haben (§ 37 SGB II) – Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II (65. bis 67. Lebensjahr) noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig (§ 8 SGB II) und hilfebedürftig sind (§ 9 SGB II), sowie mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Personen (§ 7 Abs. 2, 3, 3a SGB II); zum anderen sind subsidiär hierzu (vgl. näher §§ 2 Abs. 1, 21 SGB XII) nach dem SGB XII leistungsberechtigt Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sowie sonstige Personen, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können (vgl. § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII). Weder nach SGB II noch nach SGB XII leistungsberechtigt sind danach insbesondere Personen, die nach den genannten Bestimmungen des SGB II und des SGB XII nicht hilfebedürftig sind, daneben u.U. auch Personen, die trotz Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen den nötigen Antrag nach SGB II nicht gestellt haben. Die Aufnahme von Personen des Personenkreises nach § 11 TIntG, die weder nach SGB XII noch nach SGB II leistungsberechtigt sind, wird durch § 14 Abs. 1 TIntG im Vergleich zu den leistungsberechtigten Personen i.S.v. § 11 TIntG ungleich behandelt. Diese Ungleichbehandlung in der Finanzierung der gemeindlichen Aufnahme- und Betreuungsleistung bedarf der Rechtfertigung durch hinreichende Sachgründe.

a. Zur Erstattung von gemeindlichen Sozialleistungslasten als Rechtfertigungsgrund

Entstehungsgeschichtlich liegt der Ungleichbehandlung die gesetzgeberische Absicht zugrunde, den Gemeinden Erstattung für von ihnen aufzubringende Sozialleistungen zukommen zu lassen. Zurückverfolgen lässt sich dies bereits auf das Landesaufnahmegesetz 1972, das zunächst eine Erstattung der nicht durch Benutzungsgebühren gedeckten Aufwendungen der Gemeinden für die Erstellung, den Erwerb oder die Herrichtung von Übergangsheimen, seit dem Änderungsgesetz 1994 dann Pauschalzuweisungen für die mit der Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Aufwendungen der Gemeinden vorsah.

Vgl. oben unter B. I. 1. a. cc. (1) [S. 7].

Der nachfolgende § 10a Abs. 3 LAufG 2003 sollte, wie den Gesetzgebungsmaterialien zu entnehmen ist,

Vgl. oben unter B. I. 1. a. cc. (2) [S. 8].

den Gemeinden eine Erstattung für Sozialhilfearbeit und für Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz sichern; dies hatte zum Hintergrund, dass unter der Geltung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 – bis auf den im Wohngeldgesetz vorgesehenen Festbetrag – keine Bundesbeteiligung an den gemeindlichen Lasten gab, die von den Ländern an die Gemeinden weitergeleitet worden wäre. Seit dem Änderungsgesetz vom 16. Dezember 2004 verfolgte § 10a Abs. 3 LAufG 2003 denselben Zweck mit Blick auf die gemeindlichen Aufwendungen für Leistungen nach dem SGB II und SGB XII; bezeichnend ist insofern, dass bzgl. des SGB II auf den Bezug von Leistungen für Unterkunft und Heizung, die in kommunaler Ausgabenlast standen, abgestellt wurde. Hieran knüpfte der Gesetzgeber bei der Schaffung von § 14 TIntG an.

Vgl. oben unter B. I. 2. a. aa. (3) [S. 14].

Die Sachgerechtigkeit dieses Differenzierungsgrundes mit Blick auf § 14 Abs. 1 TIntG ist in mehrfacher Hinsicht zweifelhaft. Schon im Ansatz überzeugt konzeptionell kaum, dass der Finanzierungsmaßstab und die zu finanzierende Aufgabe nicht kongruent sind, denn bereits seit 1984 umfasst die gemeindliche Aufgabe über die Aufnahme hinaus auch die – bei der Finanzierung nicht in den Blick genommene – Betreuung der durch §§ 11, 12 TIntG erfassten Personen. Hinzu kommt, dass die Aufgaben- und Ausgabenlast nach SGB II und SGB XII nicht durchweg bei den nach § 14 Abs. 1 TIntG begünstigten Gemeinden, sondern regelmäßig unmittelbar nur bei den kreisfreien Städten und Kreisen, nicht hingegen bei den kreisangehörigen Gemeinden liegt.

Das gilt nach SGB II und AG-SGB II NRW grundsätzlich für den Vollzug des SGB II, und nach § 1 Abs. 1 AG-SGB XII NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte auch örtliche Träger der Sozialhilfe; soweit eine Übertragung auf kreisangehörige Gemeinden nach § 3 Abs. 1 AG-SGB XII NRW stattgefunden hat, gilt nach Maßgabe des § 5 AG-SGB XII NRW eine Erstattungspflicht zugunsten der herangezogenen kreisangehörigen Gemeinden.

Schließlich hat auch mit Blick auf die Gemeinden, die insoweit aufgaben- und ausgabenbelastet sind, dieser Differenzierungsgrund seine sachliche Tragfähigkeit im

Laufe der Zeit zunehmend eingebüßt, weil sich deren Belastung mit SGB II- und SGB XII-Leistungen schon unter der Geltung des Landesaufnahmegesetzes 2003

Vgl. oben unter B. I. 1. b. bb. [S. 10].

und dann weiter unter der Geltung von § 14 Abs. 1 TIntG

Vgl. oben unter B. I. 2. b. bb. [S. 18].

wesentlich geändert hat. In der aktuell geltenden Fassung lässt § 46 SGB II eine Bundesbeteiligung von bis zu bis 49 % an den Kosten der Unterkunft zu, und die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt im Jahr 2018 46,8 %, im Jahr 2019 44,6 % und im Jahr 2020 42,6 %. Im Bereich des SGB XII fehlt es zwar an besonderen Lastenübernahmeregelungen für die Leistungen nach dem „3. Kapitel. Hilfe zum Lebensunterhalt“ (§§ 27 ff. SGB XII); für die anfallenden Geldleistungen nach dem „4. Kapitel. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (§§ 41 ff. SGB XII), die erhebliche höhere Ausgaben als die Hilfen zum Lebensunterhalt begründen,

Die Bruttoausgaben des Landes Nordrhein-Westfalen für Hilfen zum Lebensunterhalt betragen im Jahr 2018 459,9 Mio. Euro, die Bruttoausgaben für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 1.760,7 Mio. Euro (vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/t03_bruttoausgaben_Hilfearten_laender_2018.html#fussnote-1-365290).

werden jedoch nach § 46a Abs. 1 SGB XII seit dem Jahr 2014 100 % der Nettoausgaben erstattet. Diese Bundesbeteiligungen werden auf landesgesetzlicher Grundlage vom Land jeweils an die Kommunen weitergeleitet. Die Gemeinden sind damit weitgehend von den Lasten auf Grund der nach SGB II und SGB XII für den Personenkreis nach § 11 TIntG zu erbringenden Sozialleistungen befreit. Dies lässt die Leistungsberechtigung nach SGB II und SGB XII kaum noch als sachlich tragfähigen Differenzierungsgrund erscheinen.

β. Zum gemeindlichen Aufnahme- und Betreuungsaufwand als Rechtfertigungsgrund

Alternativ könnte als Rechtfertigungsgrund für die Differenzierung zwischen SGB II- und SGB XII-Leistungsbeziehern und sonstigen Personen, die unter §§ 11, 12 TIntG fallen, eine unterschiedliche Höhe des sachlich angemessenen gemeindlichen Aufwands für die Erfüllung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 TIntG, deren Finanzierung die Integrationspauschalen dienen (§ 14 Abs. 2 TIntG), in Betracht kommen. Zu erwägen ist, ob der Integrations-, d.h. der Aufnahme- und Betreuungsaufwand bei den Personen, die nicht SGB II- oder SGB XII-Leistungsbezieher sind, geringer ist,

weil diese – zumindest in der Regel – auf Grund von Erwerbseinkommen oder Vermögen nicht hilfebedürftig sein werden. Dieser Umstand lässt bei den betreffenden Personen gemeindlichen Aufwand für den Lebensunterhalt und insbesondere für die Unterbringung entfallen; dieser bei SGB II- und SGB XII-Leistungsbeziehern anfallende Aufwand wird jedoch – wie gesehen – weitgehend durch die an die Gemeinden weitergereichte Bundesbeteiligung ausgeglichen. Auch jenseits der Aufgabe der Unterbringung, hinsichtlich der Aufgabe der Betreuung ist der für Personen, die nicht SGB II- oder SGB XII-Leistungsbezieher sind, zu leistende Aufwand möglicherweise geringer, weil sie typischerweise bereits über bessere Voraussetzungen für die insoweit angestrebte Integration in Bildung, Beschäftigung und Wohnen

Vgl. dazu LT-Drs. 15/2944, S. 54.

verfügen. Die Annahme, im Gegensatz zu den SGB II- und SGB XII-Leistungsbeziehern seien für diesen Personenkreis überhaupt keine Mittel für die Erfüllung der Integrations-, insbesondere Betreuungsaufgabe bereitzustellen bzw. der zu erbringende Aufwand für diese beiden Gruppen von Personen sei so unterschiedlich, wie § 14 Abs. 1 TIntG zugrunde legt, erscheint jedoch sachlich fragwürdig.

γ. Zusammenfassende Bewertung der sachlichen Rechtfertigung der Differenzierung

Die in § 14 Abs. 1 TIntG vorgenommene Differenzierung zwischen SGB II- und SGB XII-Leistungen beziehenden und sonstigen Personen nach §§ 11, 12 TIntG erscheint in ihrer sachlichen Rechtfertigung zweifelhaft. Das gilt jedenfalls hinsichtlich des Ausmaßes der Ungleichbehandlung mit Blick auf die Finanzierung des gemeindlichen Aufwandes für die Integrationsaufgaben in Bezug auf diese beiden Personengruppen.

ddd. Differenzierung der Höhe der Pauschalen zwischen SGB XII- und SGB II-Leistungsbeziehern

Eine letzte erörterungswürdige Differenzierung liegt darin, dass die den Gemeinden zu gewährende Vierteljahrespauschalen für von § 11 TIntG erfasste und nach § 12 TIntG berechnete Personen der Höhe nach unterschiedlich für SGB XII-Leistungsbezieher (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 TIntG: 1.050 Euro) und für SGB II-Leistungsbezieher (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 TIntG: 250 Euro) bemessen ist. Auch dies stellt eine Ungleichbehandlung dar, die am Maßstab des Gebots interkommunaler Gleichbehandlung zu prüfen ist und eines sachlich rechtfertigenden Grundes bedarf.

Entstehungsgeschichtlich lässt sich auch diese gesetzliche Differenzierung auf die soeben erörterte Absicht des Gesetzgebers zurückführen, eine Erstattung der den

Gemeinden entstehenden Aufwendungen für Sozialleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII sicherzustellen.

Vgl. LT-Drs. 15/2944, S. 58. Diese Regelungsabsicht findet gesetzlich nach wie vor ihren auch Ausdruck darin, dass die Verordnungsermächtigung zur Regelung des Näheren zum Verfahren über die Gewährung der Integrationspauschalen sich ausdrücklich auch auf eine Änderung der Höhe der Vierteljahrespauschalen bei Veränderung der Leistungssätze nach SGB II und SGB XII erstrecken soll (vgl. § 14 Abs. 4 S. 1 und 2 TIntG).

Zusätzlich zu den grundsätzlichen Bedenken gegen eine Orientierung der Integrationspauschalen an den Sozialausgaben nach SGB II und SGB XII

Vgl. soeben unter C. I. 1. b. bb. (1) ccc. a. [S. 32].

ist der betragsmäßigen Differenzierung in § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TIntG entgegenzuhalten, dass sie die Relation der kommunalen Ausgabenlasten nicht angemessen widerspiegelt. Nach aktueller Rechtslage übernimmt der Bund im Ergebnis etwas weniger als die Hälfte der Ausgaben für Unterkunft und Heizung nach SGB II, jedoch 100 % der Ausgaben für Geldleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII, die den Großteil der Sozialleistungen nach dem SGB XII darstellen, so dass nur die Ausgaben nach dem 3. Kapitel des SGB XII bei den Kommunen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe verbleiben. Nach der Lastenübernahme durch den Bund verbleibt damit eine größere Ausgabenlast im Bereich des SGB II bei den Kommunen als im Bereich des SGB XII. Die um mehr als 4fach höhere Dotierung der Aufnahme von SGB XII-Leistungsbeziehern bei der Integrationspauschale ist deshalb mit dem Argument der Erstattung von den Gemeinden entstehenden Aufwendungen für Sozialleistungen nicht zu rechtfertigen.

Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass den Gemeinden bei Personen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, ein insgesamt um so viel höherer Aufwand für Integrationsaufgaben, d.h. für Aufnahme und Betreuung, entstünde.

Die in § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TIntG vorgenommene Differenzierung zwischen SGB XII- und SGB II-Leistungen beziehenden Personen ist danach nicht auf einen überzeugenden Differenzierungsgrund gestützt.

(2) Zulässigkeit der vierteljährlichen Pauschalierung

Ein letztes, anders gelagertes Problem im Hinblick auf das Gebot interkommunaler Gleichbehandlung folgt aus der Gewährung der Mittel zur Finanzierung der Integrationsaufgaben in Gestalt von Vierteljahrespauschalen nach § 14 Abs. 1 TIntG i.V.m. § 1 Integrationspauschalen-Verordnung; nach § 1 Abs. 2 S. 1 Integrationspauscha-

len-Verordnung ist für die Berechnung der Quartalszahlung an eine Gemeinde der Bestand der an den Stichtagen 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September in einer Gemeinde aufgenommenen Berechtigten im Sinne von § 12 TIntG maßgeblich. Diese mit vierteljährlichen Stichtagen operierende Pauschalierung kann zu Benachteiligungen von Gemeinden führen, die nach dem Stichtag im Laufe des Quartals weitere Berechtigte aufnehmen, ohne dass diese von Beginn an für die Berechnung von Integrationsleistungen Berücksichtigung fänden.

Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen erkennt jedoch grundsätzlich an, dass dem Landesgesetzgeber namentlich auch bei der Gestaltung von Finanzbeziehungen zu den Kommunen ein Gestaltungsspielraum zukommt. Dieser Gestaltungsspielraum soll bei horizontalen Verteilungsentscheidungen auch den Verzicht auf einen horizontalen Spitzausgleich rechtfertigen können; ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz soll darin nur liegen, wenn dieser Verzicht zu willkürlichen, mit der Funktion der in Rede stehenden Finanzierungsregelung unvereinbaren Ergebnissen führen würde.

Vgl. VerfGH NRW, Urt. v. 11. Dez, 2007, VerfGH 10/06, juris, Rn. 65, zum kommunalen Finanzausgleich.

Auf dieser Linie liegt es, dass der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen bei der umfassenden Überprüfung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes vom 29. November 1994 festgehalten hat: „Im Rahmen des ihm von der Verfassung zugestandenen Gestaltungsspielraums kann der Gesetzgeber die Kostenerstattungsregelung auch in typisierender und pauschalierender Form treffen. Der hierfür gegebene Spielraum ist umso weiter, je mehr sich der zu regelnde Sachverhalt aufgrund seiner Komplexität und Wandlungsanfälligkeit einer Prognose entzieht. Im Einzelfall kann sich deshalb jede nicht offensichtlich sachwidrige Regelung als willkürfrei erweisen ...“.

VerfGH NRW, Urt. v. 9. Dez. 1996, VerfGH 38/95, juris, Rn. 20.

Hiervon ausgehend hat der Verfassungsgerichtshof die im damaligen Gesetz vorgesehenen Pauschalleistungen an die Gemeinden, die er teils aus anderen Gründen als verfassungswidrig beurteilt hat, im Hinblick auf ihre zeitliche Taktung als monatliche bzw. vierteljährliche Pauschalen nicht problematisiert.

Hiervon ausgehend ist auch die in der vierteljährlichen Berechnung und Gewährung von Integrationspauschalen liegende Pauschalierung, die – soweit ersichtlich – bislang auch nicht auf Kritik gestoßen ist, nicht zu beanstanden. Sie hält sich im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Angesichts des Regelungsgegenstands, der hinsichtlich der Zahl der in einer Gemeinde aufgenommenen Berechtigten im Zeitver-

lauf beständig Veränderungen unterliegt, ist es nicht willkürlich, sondern sachgerecht, mit Stichtagsregelungen und darauf aufsetzenden Pauschalierungen zu operieren. Auch die Vierteljährlichkeit erscheint angemessen. Dabei wird im Hinblick auf die potentiell verzerrende Wirkung der Pauschalierung auch zu berücksichtigen sein, dass der von den Gemeinden zu leistende Integrationsaufwand im Zeitverlauf mit dem Zu- oder Wegzug einzelner Berechtigter nicht spontan zu- oder abnimmt.

cc. Zusammenfassende Bewertung

Die finanzielle Unterstützung der gemeindlichen Wahrnehmung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 TIntG durch das Land mittels vierteljährlich gewährter Pauschalen, die an die Zahl der Berechtigten in der einzelnen Gemeinde zu den vierteljährlichen Stichtagen anknüpfen, entspricht den Anforderungen des Gebots interkommunaler Gleichbehandlung. Es ist auch bislang nicht geltend gemacht worden, dass die den einzelnen Gemeinden gewährten Integrationspauschalen im Ergebnis nicht gleichheitsgerecht bemessen wären. Es hat sich jedoch gezeigt, dass einzelne gesetzliche Differenzierungen, die § 14 Abs. 1 TIntG der Bemessung der Integrationspauschalen zugrunde legt, im Lichte des Gebots interkommunaler Gleichbehandlung nicht überzeugen. Das gilt hinsichtlich der zu berücksichtigenden Berechtigten für die Beschränkung auf SGB II- und SGB XII-Leistungsbezieher und hinsichtlich der Höhe der zu gewährenden Integrationspauschale für die Differenzierung zwischen SGB II- und SGB XII-Leistungsbeziehern.

2. Würdigung aus verwaltungspraktischer Perspektive

Über die verfassungsrechtliche Würdigung hinaus sind aus rechtswissenschaftlicher Perspektive auch verwaltungspraktische Aspekte des Vollzugs von § 14 TIntG von Interesse.

a. Die Praxis der Gewährung von Integrationspauschalen

aa. Durchführung des Zuweisungsverfahrens

In erster Linie gilt der Blick dabei der Durchführung des Verfahrens zur Zuweisung der Integrationspauschalen an die Gemeinden.

(1) Vierteljahrespauschalen nach § 14 Abs. 1 TIntG

aaa. Die Durchführung des Zuweisungsverfahrens im Allgemeinen

Das Verwaltungsverfahren zur vierteljährlichen Gewährung der Integrationspauschalen an die einzelnen Gemeinden

Vgl. oben unter B. II. 1. a. [S. 20].

verläuft nach Darstellung des Kompetenzzentrums für Integration grundsätzlich ohne unangemessenen Aufwand und ohne besondere Probleme. Berichtet wird von einzelnen Fällen, in denen Gemeinden den erforderlichen Antrag nicht fristgerecht oder ohne erkennbaren Grund gar nicht gestellt haben. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass insoweit irgendwelche strukturelle Mängel des Verwaltungsverfahrens ursächlich wären.

bbb. Insbesondere: Probleme beim SGB II-Datenabgleich

Eine besondere tatsächliche und rechtliche Problematik tritt allerdings auf im Hinblick auf die von den antragstellenden Gemeinden zu leistende Überprüfung, ob die dem Personenkreis des § 11 TIntG zugehörigen und nach § 12 TIntG berechtigten Personen Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, was nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TIntG Voraussetzung für die Gewährung der Integrationspauschale für diese Personen ist.

In der Praxis sind insoweit Probleme im Verhältnis von einzelnen Gemeinden und einzelnen Jobcentern aufgetreten. Für die Überprüfung des SGB II-Leistungsbezugs sind die Gemeinden auf die personenbezogenen Daten der Jobcenter angewiesen. Einzelne Jobcenter haben die Übermittlung dieser Daten unter Hinweis auf das Fehlen einer speziellen datenschutzrechtlichen Ermächtigung verweigert.

(2) Härtefallerhöhungen nach § 14 Abs. 3 TIntG

Auffällig ist, dass Härtefallerhöhungen nach § 14 Abs. 3 TIntG nur in einer verschwindend geringen Zahl beantragt und gewährt worden sind.

Vgl. oben unter B. II. 1. b. [S. 21].

Es ist unmittelbar einleuchtend, dass dies einerseits auf der relativ geringen Erhöhung von bis zu 20 % der im Einzelfall gewährten Integrationspauschale beruht, andererseits auf dem verwaltungsmäßigen Aufwand, den die Begründung des Vorliegens einer besonderen Härte im Einzelfall erfordert.

bb. Das Ergebnis der Integrationsmittelzuweisung

Die Würdigung des Ergebnisses der Zuweisung der Integrationspauschalen

Vgl. oben unter B. II. 1. b. [S. 21].

kann somit nach der bisherigen Praxis die Härtefallerhöhungen vernachlässigen und sich auf die Mittelzuweisung nach § 14 Abs. 1 TIntG beschränken. Nach dem Bericht des Kompetenzzentrums für Integration 2018 kann insoweit festgehalten werden, dass der weit überwiegende Teil der neu zugewanderten Personen i.S.v. §§ 11, 12 TIntG Bezieher von SGB II- oder SGB XII-Leistungen sind, so dass sie bei der Berechnung der Integrationspauschalen Berücksichtigung nach § 14 Abs. 1 TIntG gefunden haben; nur ca. 18 % der unter §§ 11, 12 TIntG fallenden Personen sind nicht SGB II- oder SGB XII-Leistungsbezieher. Unter den nach § 14 Abs. 1 TIntG zu berücksichtigenden Personen machen wiederum die SGB II-Leistungsempfänger den weit überwiegenden Teil (ca. 95 % der Fälle) aus. Belastbare Angaben darüber, wie sich die unter §§ 11, 12 TIntG fallenden Personen, die nicht Leistungsbezieher sind, auf die einzelnen Gemeinden verteilen, und darüber, wie sich das Verhältnis von SGB II- und SGB XII-Leistungsbeziehern im fraglichen Personenkreis in den einzelnen Gemeinden darstellt, liegen – soweit ersichtlich – nicht vor.

b. Die Verausgabung der Mittel aus der Integrationspauschale

Mit Blick auf eine künftige Neubemessung der Integrationspauschalen ist in zweiter Linie auch von Interesse, wie die einzelnen Gemeinden die ihnen zugewiesenen Mittel eingesetzt haben.

Vgl. oben unter B. II. 2. [S. 22].

Die im Integrationsbericht des Kompetenzzentrums für Integration 2018 wiedergegebenen Angaben können allerdings nur begrenzt aussagekräftig sein, weil zum einen nur die Hälfte der mit Integrationspauschalen bedachten Kommunen nähere Ausführungen hierzu gemacht hat und zum anderen sich große Unterschiede in der Verwendung in den einzelnen Gemeinden zeigen. Jedenfalls zwei Beobachtungen erscheinen jedoch zulässig. Die Unterhaltung von Übergangsheimen, deren Finanzierung der anfängliche Zweck der Mittelzuweisungen des Landes an die Gemeinden im Zusammenhang mit der Aufnahme neu zugeordnete Personen war,

Vgl. oben unter B. I. 1. a. cc. (1) [S. 7].

spielt bei der Verwendung der Integrationspauschalenmittel nur noch eine sehr untergeordnete Rolle. Auch darüber hinaus sind neben die Wohnraumversorgung andere wichtige Aufgabenfelder als Verwendungszweck getreten. Insoweit tut sich eine gewisse Spannung zwischen der Bemessung und der Verwendung der Integrationspauschalen insofern auf, als bei der Bemessung der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Integrationspauschalen nach § 14 Abs. 1 TIntG die angenommene Belastung der Gemeinden mit Wohnraumkosten eine wichtige Rolle spielt, insbesonde-

re die Beschränkung auf SGB II- und SGB XII-Leistungsempfänger jedenfalls entwicklungsgeschichtlich hat rechtfertigen sollen.

II. Optionen zur Neugestaltung und Neuberechnung

Die Würdigung der geltenden Regelung des § 14 TIntG aus rechtswissenschaftlicher Perspektive hat einzelne verfassungsrechtliche Schwachpunkte, namentlich mit Blick auf das Gebot interkommunaler Gleichbehandlung, und darüber hinaus einzelne Aspekte der bisherigen Vollzugspraxis der Integrationspauschalenzuweisung aufgezeigt, die bei einer allfälligen Neugestaltung und Neuberechnung der Integrationspauschalen Berücksichtigung finden sollten. Im Folgenden werden zunächst die Elemente der bisherigen Regelung behandelt, die auch zukünftig beibehalten werden sollten (1.). Anschließend wird erörtert, welche Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung angezeigt oder jedenfalls erwägenswert erscheinen (2.).

1. Beizubehaltende Regelungselemente

a. Personenkreis der neu zugewanderten Personen nach § 11 TIntG

Nicht angezeigt erscheint es, für die Berechnung der Integrationspauschalen nach § 14 Abs. 1 TIntG über den in § 11 TIntG definierten Kreis neu zugewanderter Personen hinaus auch weitere Personenkreise einzubeziehen. Eine Erstreckung der Regelungen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes auch auf andere Migranten, wie sie gelegentlich politisch gefordert worden ist, ist aus rechtswissenschaftlicher Perspektive nicht geboten. Die unterschiedliche, in verschiedenen Rechtsgrundlagen geregelte Finanzierung der gemeindlichen Integrationsleistungen für die neu zugewanderten Personen i.S.v. § 11 TIntG einerseits, andere Migranten andererseits entspricht den Anforderungen des Gebots interkommunaler Gleichbehandlung, weil sie sachlich gerechtfertigt ist durch die Unterschiede in der gemeindlichen Aufgabenstellung gegenüber den beiden Personengruppen, die wiederum in dem von vornherein rechtlich gesicherten Dauerbleiberecht der von § 11 TIntG erfassten Personen wurzeln.

Vgl. oben unter C. I. 1. b. bb. (1) aaa. [S. 29].

Es ist darüber hinaus auch nicht erkennbar, dass es sinnvoll wäre, innerhalb des dem Gesetzgeber eingeräumten Gestaltungsspielraums von dieser zwischen den unterschiedlichen Gruppen von Migranten differenzierenden Regelung der landesseitigen Finanzierung abzugehen.

b. Begrenzung auf die Dauer von zwei Jahren ab Einreise

Die Betrachtung der gegebenen Rechtslage hat keinen Anhalt dafür gegeben, von der in § 14 Abs. 1 TIntG zu Grunde gelegten Höchstdauer von zwei Jahren ab dem Datum der Einreise neu zugewanderter Personen abzugehen.

Vgl. oben unter C. I. 1. b. bb. (1) bbb. [S. 31].

Eine zeitliche Begrenzung entspricht der Eigenart von Leistungen zur Integration neu zugewanderter Personen, um deren Finanzierung es geht. Anhaltspunkte dafür, dass die Festsetzung einer Höchstdauer von zwei Jahren dem zeitlichen Umfang nach unangemessen wäre, bestehen nicht.

c. Vierteljährliche Pauschalierung der Zuweisungen

Ebenso erscheint es nicht angezeigt, von der bisherigen Regelungstechnik einer vierteljährlichen Zuweisung von Integrationspauschalen abzugehen. Bei einer verfassungsrechtlichen Überprüfung am Maßstab des Gebots interkommunaler Gleichbehandlung hält sie sich im Rahmen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums, der dem Gesetzgeber auch Typisierungen und Pauschalierungen erlaubt.

Vgl. oben unter C. I. b. bb. (2) [S. 36].

Die Regelung rechtfertigt sich aus der Absicht, die Bemessung der Integrationspauschalen nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Personen in der jeweiligen Gemeinde ungeachtet des fortlaufend stattfindenden Zu- und Wegzugs solcher Personen im Verwaltungsvollzug handhabbar zu machen. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass dieses angestrebte Ziel nicht angemessen erreicht würde. Die Verwaltungspraxis

Vgl. oben unter B. II. 1. A. [S. 20] sowie C. I. 2. a. aa. (1) [S. 38].

verläuft insoweit ohne erkennbare besondere Probleme.

Eine in geringerem Maße typisierende und pauschalierende Regelung, etwa in Gestalt einer kürzeren, zum Beispiel monatlichen Taktung, würde unvermeidlich eine deutliche Steigerung des Verwaltungsaufwands sowohl auf Seiten des Landes wie auch auf Seiten der Gemeinden bedingen. Dies erscheint weder mit Blick auf die interkommunale Verteilungsgerechtigkeit geboten noch in der Sache angemessen.

Umgekehrt erscheint eine weitergehende Typisierung und Pauschalierung, etwa durch Umstellung des Turnus auf halbjährliche Pauschalen, nicht angeraten. Ob es sich dabei bereits um eine im Lichte des Gebots interkommunaler Gleichbehandlung unzulässige, willkürliche, weil sachwidrige Regelung handeln würde, ist zwar zweifelhaft, soll hier jedoch nicht abschließend erörtert werden, weil eine solche Rege-

lung bei Abwägung der widerstreitenden Belange jedenfalls nicht sinnvoll erschiene. Einerseits wäre der Gewinn an Erleichterung im verwaltungsmäßigen Vollzug der Gewährung von Integrationspauschalen angesichts des aktuell bereits gegebenen, keinen übermäßigen Aufwand und keine besonderen Probleme verursachenden Zustands von begrenztem Gewicht. Andererseits wäre die Beeinträchtigung der interkommunalen Verteilungsgerechtigkeit spürbar intensiver. Insofern ist insbesondere die Relation zur Höchstdauer der Berücksichtigung neu zugewanderter Personen auf zwei Jahre ab dem Datum der Einreise zu beachten; eine Pauschalierung mit halbjährlichen Stichtagen könnte bei einer kurz nach dem Stichtag eingereisten zu berücksichtigenden Person u.U., z.B. wegen Wegzugs aus der Gemeinde kurz vor dem nächsten Stichtag, dazu führen, dass diese bei der Berechnung der Integrationspauschale für beinahe eine Halbjahrespauschale und damit für beinahe ein Viertel der auf sie potentiell entfallenden Integrationspauschalen ausfiele.

2. Änderungsoptionen

a. Flexible Ausgestaltung der Integrationspauschalen in Anlehnung an Veränderungen der SGB II-/SGB XII-Regelsätze

Eine in Erwägung gezogene und zu überprüfende Option der Neuausgestaltung der Integrationspauschalen zielt darauf ab, für ihre Bemessung eine flexible Ausgestaltung vorzusehen, die eine Anpassung an Veränderungen der Regelsätze nach dem SGB II bzw. dem SGB XII erlaubt. Diese Option greift die jetzt schon in der Verordnungsermächtigung gemäß § 14 Abs. 4 S. 2 TIntG vorgesehene Möglichkeit der Änderung der Investitionspauschalenhöhen bei Veränderung der SGB II-/SGB XII-Leistungssätze auf und erwägt deren Fortentwicklung im Rahmen einer gesetzlichen Neuregelung. Es handelt sich um eine Option, die die bisherige Regelung in § 14 TIntG somit in der Sache nicht grundsätzlich, sondern allenfalls sehr vorsichtig weiterentwickeln würde.

Eine derartige gesetzliche Neuregelung müsste zunächst jedenfalls dem Umstand Rechnung tragen, dass die Veränderung der Leistungssätze nicht unmittelbar eine entsprechende Veränderung der kommunalen Ausgabenbelastung nach sich zieht. Vielmehr müssen für deren sachgerechte Ermittlung auch die Effekte der kommunalen Ausgabenentlastung durch die – vom Land weitergereichten – Bundesbeteiligungen an den Kosten der Unterkunft nach SGB II und den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII beachtet werden. Eine Flexibilisierungsklausel könnte insofern Veränderungen der Leistungssätze zum Anlass nehmen, dürfte die Veränderung der Höhe der Investitionspauschalen jedoch nicht (etwa proportional) an diese Veränderungen koppeln.

Darüber hinaus stehen einer solchen Neuregelungsoption freilich die – in den gutachtlichen Überlegungen erkennbar gewordenen – grundsätzlichen Bedenken gegen die bisher zugrunde gelegte Differenzierung zwischen SGB II-Leistungsbeziehern und SGB XII-Leistungsbeziehern hinsichtlich der Höhe der Investitionspauschalen entgegen. Die verfassungsrechtlichen Überlegungen zu der in § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 TIntG vorgenommenen Differenzierung zwischen SGB II-Leistungsbeziehern und SGB XII-Leistungsbeziehern

Vgl. oben unter C. I. 1. b. bb. (1) ddd. [S. 35].

legen es nahe, diese Differenzierung in der bisherigen Form aufzugeben. Wie dargelegt rechtfertigt die – durch eine weitgereichte Bundesbeteiligung nicht ausgeglichene – Belastung der Gemeinden mit Unterbringungskosten, auf die die Regelung sich entstehungsgeschichtlich stützt, die Ungleichbehandlung, insbesondere die deutlich höhere Dotierung der SGB XII-Leistungsbezieher nicht. Hinzu kommt, dass die Differenzierung nach SGB II- und SGB XII-Leistungsempfängern zwingend den Abgleich der Daten der von §§ 11, 12 TIntG erfassten Personen mit den einschlägigen Sozialdaten voraussetzt. Dies führt aber – wie gesehen – jedenfalls in Einzelfällen zu praktischen Problemen, die ihren Ursprung im rechtlichen Schutz des Sozialgeheimnisses haben.

Vgl. oben unter C. I. 2. a. aa. (1) bbb. [S. 39].

Insgesamt erscheint daher eine gesetzliche Neuausgestaltung, die sich auf eine Flexibilisierung in Orientierung an Veränderungen der SGB II- und SGB XII-Leistungssätze beschränken würde, aus gutachterlicher Sicht nicht angeraten.

b. Aufgabe der Differenzierung zwischen SGB II- und SGB XII-Beziehern hinsichtlich der Höhe der Pauschale

Die soeben angesprochenen rechtlichen und tatsächlichen Probleme legen es weitergehend nahe, die bislang in § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 TIntG vorgenommene Differenzierung zwischen SGB II-Leistungsbeziehern und SGB XII-Leistungsbeziehern in der bisherigen Form aufzugeben. Auch verfassungsrechtlich relevante Bedenken stünden einer solchen Neuregelung entgegen, wenn sich entlang der Unterscheidung von SGB II- und SGB XII-Leistungsbeziehern ein insgesamt signifikant unterschiedlicher sachlich angemessener Unterbringungs- und Betreuungsaufwand der Gemeinden festmachen ließe. Ausgehend von den vorliegenden Informationen sind dafür aus rechtsgutachterlicher Sicht keine tragfähigen Anhaltspunkte ersichtlich. Von dieser

Annahme ausgehend erscheint eine Gleichbehandlung der beiden Gruppen bei der Berechnung der Integrationspauschalen angezeigt.

Ein Verzicht auf die Differenzierung nach SGB II- und SGB XII-Leistungsempfängern könnte zur Folge haben, dass Gemeinden, die einen überproportional hohen Anteil an neu zugewanderten SGB XII-Leistungsempfängern aufgenommen haben, gegenüber der jetzigen Rechtslage finanziell relativ schlechter gestellt werden. Diese Schlechterstellung ist unter dem Aspekt interkommunaler Gleichbehandlung allerdings nur unter zwei Voraussetzungen fragwürdig. Zum einen müsste dargelegt werden können, dass der Integrationsaufwand für SGB XII-Leistungsempfänger signifikant höher ist als für SGB II-Leistungsempfänger, was – wie soeben angesprochen – nach den vorliegenden Informationen aus rechtsgutachterlicher Sicht nicht festzustellen ist. Zum anderen müssten die Abweichungen beim Anteil der SGB XII-Leistungsempfänger in den einzelnen Gemeinden zudem so zahlreich und gravierend sein, dass deren typisierende Vernachlässigung nicht mehr von der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers gedeckt wäre. Danach könnte sich allenfalls die Aufgabe stellen, für stärker nachteilig betroffene einzelne Gemeinden den Übergang abzumildern; auch dieses verbleibende Problem wäre jedoch abgeschwächt, wenn die gewährten Integrationspauschalen insgesamt moderat angehoben werden könnten.

Bei einem Verzicht auf die Differenzierung würde sich, legt man die – gegenüber dem Vorjahr im prozentualen Verhältnis ähnlichen – Zahlen des Jahres 2018 zugrunde,

3.896.250 Euro für 15.585 SGB II-Leistungsempfänger;

940.800 Euro für 896 SGB XII-Leistungsempfänger;

4.837.050 Euro für 16.481 Fälle insgesamt.

bei einem gleichen Gesamtvolumen an gewährten Integrationspauschalen eine pro-Kopf-Integrationspauschale von ca. 293, 50 Euro ergeben.

$4.837.050 \text{ Euro} : 16.481 = 293,49 \text{ Euro}.$

Geht man von den im Landeshaushalt für die Integrationspauschalen vorgesehenen jährlichen Haushaltsmitteln in Höhe von 6.700.000 Euro aus, ist auch eine etwas höhere pro-Kopf-Pauschale möglich, die auch bei einer moderaten Steigerung der Fallzahlen den Haushaltsansatz nicht überfordern würde.

c. Aufgabe der Beschränkung auf nach SGB II/SGB XII leistungsberechtigte neu zugewanderte Personen

Die verfassungsrechtlichen und verwaltungspraktischen Überlegungen zur geltenden Rechtslage werfen darüber hinaus die Frage auf, ob die in § 14 Abs. 1 TIntG vorgenommene Beschränkung auf die SGB II- und SGB XII-Leistungsberechtigten unter den nach §§ 11, 12 TIntG berechtigten neu zugewanderten Personen in den Gemeinden aufgegeben werden sollte. Sie hat sich in ihrer sachlichen Rechtfertigung vor den Anforderungen des Gebots interkommunaler Gleichbehandlung mit Blick auf die Finanzierung des gemeindlichen Aufwandes für die Integrationsaufgaben, jedenfalls hinsichtlich des Ausmaßes der Ungleichbehandlung, als zweifelhaft erwiesen,

Vgl. oben unter C. I. 1. b. bb. (1) ccc. [S. 32].

so dass zumindest die gänzliche Nichtberücksichtigung der Nicht-Leistungsempfänger fragwürdig ist. Zudem tritt auch hier das Problem auf, dass es eines Abgleichs der Daten der zugewanderten Personen mit den – durch das Sozialgeheimnis geschützten – Sozialdaten bedarf. Wollte man auf diese Differenzierung verzichten und alle neu zugewanderten Personen i.S.v. § 11 TIntG, die nach § 12 TIntG berechtigt sind, bei der Bemessung der Integrationspauschalen berücksichtigen, würde wieder das Problem auftreten, dass einzelne Gemeinden dadurch möglicherweise gegenüber der jetzigen Gesetzeslage finanziell relativ schlechter gestellt würden. Dies wäre rechtlich wiederum unter zwei Voraussetzungen problematisch. Zum einen müssten die Abweichungen beim Anteil der Nicht-Leistungsempfänger in den einzelnen Gemeinden so zahlreich und gravierend sein, dass deren typisierende Vernachlässigung nicht mehr von der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers gedeckt wäre. Zum anderen müsste dargelegt werden können, dass der Integrationsaufwand für Nicht-Leistungsempfänger signifikant niedriger ist als für SGB II- und SGB XII-Leistungsempfänger, was nach den vorliegenden Informationen aus rechtsgutachterlicher Sicht nicht festzustellen ist.

Landesweit beziehen nach den Feststellungen des Kompetenzzentrums für Integration ca. 18 % der Personen nach §§ 11, 12 TIntG keine Leistungen nach SGB II und SGB XII. Für das Jahr 2018, in dem es 16.481 SGB II- und SGB XII-Leistungsempfänger gegeben hat, ergibt sich daraus eine Zahl von 20.098 berechtigten Personen nach §§ 11, 12 TIntG. Fiskalisch dürfte es danach ausgehend vom Haushaltsansatz 2018 in Höhe von 6.700.000 Euro ggf. vertretbar sein, für sämtliche Personen nach §§ 11, 12 TIntG eine Integrationspauschale in Höhe von 250 Euro, wie bis jetzt in § 14 Abs. 1 Nr. 2 TIntG für SGB II-Leistungsempfänger vorgesehen, zu gewähren.

d. Differenzierung nach unterschiedlichen Personengruppen

Es bleibt die Frage, ob eine Differenzierung der Höhe der Investitionspauschalen nach einzelnen Personengruppen möglich und angezeigt wäre. Ausschlaggebend dafür ist im Lichte des Gebots interkommunaler Gleichbehandlung, ob für unterschiedliche Personengruppen unterschiedlich hohe Aufwendungen der Gemeinden für Leistungen nach § 12 TIntG, also für Unterbringungs- und Betreuungsleistungen sachlich angezeigt sind. Wenn es innerhalb des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums liegt, darauf gründende Unterschiede in der Belastung mit Integrationskosten anzunehmen, wäre eine Differenzierung in der Höhe der Integrationspauschalen jedenfalls zulässig. Sollten Unterschiede in der sachlich gerechtfertigten Kostenbelastung so signifikant sein, dass der Gesetzgeber sie nicht typisierend außer acht lassen dürfte, wäre eine Differenzierung darüber hinaus geboten.

Eine Differenzierung entlang der Unterscheidung zwischen SGB II-/SGB XII-Leistungsbeziehern und anderen Personen i.S.v. § 11 TIntG sowie entlang der Unterscheidung zwischen SGB II- und SGB XII-Leistungsbeziehern, wie sie das Teilhabe- und Integrationsgesetz bislang vornimmt, stößt nicht nur – wie dargelegt – auf rechtliche und tatsächliche Probleme bei der Feststellung insbesondere des SGB II-Leistungsbezugs. Nach den vorliegenden Informationen, d.h. insbesondere nach den Darlegungen zur tatsächlichen Verwendung der Integrationspauschalenmittel durch die Gemeinden im Bericht des Kompetenzzentrums für Integration 2018 und den mündlichen Auskünften, ist aus rechtsgutachterlicher Perspektive jedenfalls nicht erkennbar, dass der – über die Unterbringungskosten hinausgehende – Integrationsaufwand für die Personengruppen insgesamt sich so signifikant unterschiede, dass eine Differenzierung in der Höhe der gewährten Integrationspauschale geboten wäre.

Zu erwägen bleibt, ob eine Differenzierung entlang anderer Unterscheidungsmerkmale möglich oder gar geboten ist. In erster Linie in Betracht kommen könnte eine Differenzierung nach dem Alter der Personen i.S.v. § 11 TIntG. Es erscheint jedenfalls vorstellbar, dass der sachlich angemessene gemeindliche Integrationsaufwand für Jugendliche (etwa in Anlehnung an § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, alternativ auch bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), für Personen im erwerbsfähigen Alter (etwa in Anlehnung an die Altersgrenze nach §§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 7a SGB II) und für Personen jenseits dieser Altersgrenze sich typisierend unterschiedlich bemessen lässt. Ob und ggf. in welcher Höhe dies der Fall ist, ist allerdings aus rechtsgutachterlicher Sicht auf Grundlage der vorliegenden mündlichen und schriftlichen Informationen, insbesondere auch auf Grundlage der Ausführungen zur tatsächlichen Verwendung der Mittel im Bericht des Kompetenzzentrums für Integration 2018, wiederum nicht abschließend verlässlich zu beurteilen.

e. Härtefallregelung

Die Erfahrungen aus der bisherigen Verwaltungspraxis lassen es schließlich angeraten erscheinen, die in § 14 Abs. 3 TIntG vorgesehene Möglichkeit der Erhöhung der Integrationspauschalen in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen einer besonderen Härte auf Antrag der Gemeinde um bis zu 20 % in dieser Form nicht beizubehalten. In der bisherigen Ausgestaltung ist diese Möglichkeit aus den dargelegten Gründen

Vgl. oben unter C. I. 2. a. aa. (2) [S. 39].

so gut wie nicht in Anspruch genommen worden. Dies beruht auch auf sachlich nachvollziehbaren Gründen, die die Härtefallregelung in ihrer bisherigen Ausgestaltung entbehrlich erscheinen lassen; die Erhöhung der Integrationspauschale um bis zu 20 % im Einzelfall ist einerseits so begrenzt, dass der damit angenommene und abzugeltende Mehraufwand im Rahmen der Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers vernachlässigbar und zugleich der erforderliche Verwaltungsaufwand in der Relation unangemessen erscheint.

aa. Aufgabe der Härtefallklausel

Vor diesem Hintergrund ist es eine Option, künftig auf eine Härtefallregelung zu verzichten. Voraussetzung dafür ist, dass es vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt ist, den mit einzelnen Härtefällen verbundenen erhöhten Integrationsaufwand von Gemeinden typisierend zu vernachlässigen. Dies erscheint angängig, solange Härtefälle mit erhöhtem Integrationsaufwand sich im Wesentlichen gleichmäßig auf die Gemeinden verteilen und es nicht in einzelnen Gemeinden eine besondere Anhäufung von Härtefällen mit daraus folgenden erheblichen Mehrbelastungen gibt. Nach diesen Vorgaben sprechen die Erfahrungen mit der bisherigen Härtefallregelung, die nur in einer verschwindend geringen Anzahl von Einzelfällen in Anspruch genommen worden ist, zunächst für die Zulässigkeit des Verzichts auf eine besondere Härtefallregelung. Allerdings bleibt zu fragen, ob diese geringe Inanspruchnahme ihren Grund möglicherweise in der aus Sicht der Kommunen nicht hinreichend attraktiven Ausgestaltung der bisherigen Härtefallregelung hat; die mangelnde praktische Relevanz der bisherigen Regelung belegt deshalb noch nicht zwingend, dass es keine Gemeinden mit einer besonderen Anhäufung von Härtefällen mit daraus folgenden erheblichen Mehrbelastungen gibt. Dies könnte insbesondere der Fall sein, wenn einzelne Gemeinden und Städte – etwa aufgrund dort vorhandener besonderer Einrichtungen, zum Beispiel großer Kliniken – Härtefälle in besonderem Umfang anziehen und aufnehmen. Ob und inwieweit das der Fall ist, ist aus rechtsgutachterlicher Sicht nach den verfügbaren Informationen allerdings abschließend nicht zu beurteilen.

bb. Neuausgestaltung der Härtefallklausel

Sollten sich eine deutlich ungleiche Verteilung von Härtefällen auf die einzelnen Gemeinden und eine daraus resultierende erhebliche Mehrbelastung einzelner Gemeinden herausstellen, stellt sich die Frage nach einer rechtlich zulässigen und praktisch vernünftigen Ausgestaltung einer ggf. erforderlichen Härtefallklausel. Nach den Erfahrungen mit der bisherigen Härtefallregelung ist insbesondere anzustreben, dass eine Neuausgestaltung eine relevante praktische, d. h. auch fiskalische Bedeutung gewinnen kann und zugleich nicht zu einem unangemessenen Verwaltungsaufwand in der Erstellung bzw. Bearbeitung entsprechender Anträge führt. Das spricht dafür, in einer Neuregelung nicht mehr eine auf individuelle Härtefälle abstellende Erhöhung der Integrationspauschale vorzusehen. Eine alternative Regelungsoption könnte es sein, bei den Anspruchsvoraussetzungen darauf abzustellen, dass eine Gemeinde unter den Personen, die bei der Bemessung der Integrationspauschalen zu berücksichtigen sind, einen bestimmten gesetzlich festzulegenden Anteil von Härtefällen mit signifikant erhöhtem Integrationsaufwand aufweist, und in der Rechtsfolge eine angemessene prozentuale Erhöhung der vierteljährlichen Integrationspauschale für diese Gemeinde vorzusehen. Eine zahlenmäßige Festlegung des vorauszusetzenden Anteils an Härtefällen und der korrespondierenden Erhöhung ist ohne nähere Kenntnis der örtlichen Verteilung von Härtefällen nicht möglich; vorläufig könnte etwa von dem Vorschlag ausgegangen werden, für Gemeinden mit einem Anteil an Härtefällen von mindestens 5 % eine entsprechende Erhöhung der Integrationspauschale vorzusehen.

D. Schlussbemerkung

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihnen gegenüber den neu zugewanderten Personen i.S.v. § 11 TIntG in ihrem Gemeindegebiet obliegen, hat – wie gesehen – entstehungsgeschichtlich ihre Wurzel in dem Anliegen, die Gemeinden von den mit der Unterbringung in Übergangsheimen verbundenen Lasten zu befreien; dies hat sich fortgesetzt in der Bemessung der Integrationspauschalen nach § 14 TIntG in Orientierung an den durch SGB II und SGB XII begründeten Lasten zur Sicherung insbesondere der Unterkunft, darüber hinaus auch des Lebensunterhalts dieser Personen. Dieser der Regelung zugrunde gelegte Entlastungsgedanke erweist sich jedoch bei näherer Betrachtung als wenig tragfähig: Seine Überzeugungskraft ist schon durch die zunehmende Entlastung der Kommunen aus Bundesmitteln relativiert; zudem trifft die Belastung aus den Sozialausgaben ohnehin nur einen Teil der Gemeinden; und schließlich reicht die zu finanzierende Aufgabe über die Unterbringung (und die Sicherung des Lebensunterhalts) hinaus und erstreckt sich umfassender auch auf die - im Sinne von Integrationsförderung zu

verstehende – Betreuung. Dies legt es nahe, für die Bemessung der Integrationspauschale von dem Leitgedanken der Entlastung der Gemeinden abzugehen und sich stattdessen an dem angemessenen Integrationsaufwand, den die Gemeinden für die neu zugewanderten Personen in ihrem Gemeindegebiet zu leisten haben, zu orientieren.

Von diesem Ausgangspunkt aus erweist es sich insbesondere als wenig überzeugend, die Gewährung bzw. die Höhe von Integrationspauschalen von dem SGB II- bzw. SGB XII-Leistungsbezug der zugewanderten Personen im Gemeindegebiet abhängig zu machen. Eine hiervon absehbare Neuausgestaltung der Regelung der Integrationspauschale kann hier nicht abschließend vorgeschlagen werden, weil dafür eine nähere Ermittlung der maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse nötig erscheint. Als Regelungsoptionen werden vorgeschlagen die Gewährung von Integrationspauschalen für alle nach §§ 11, 12 TIntG berechtigten Personen oder auch deren differenzierte Bemessung entlang anderer Unterscheidungsmerkmale, denen möglicherweise ein unterschiedlich hoher von den Gemeinden zu leistender Integrationsaufwand korrespondiert; als näherer Überprüfung wert erscheint etwa die Differenzierung nach verschiedenen Altersgruppen. Eine Härtefallregelung, wie derzeit in § 14 Abs. 3 TIntG vorgesehen, ist nach den bisherigen Erfahrungen möglicherweise im Rahmen der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit verzichtbar; sollte sie sich mit Rücksicht auf einzelne besonders belastete Gemeinden als geboten erweisen, sollte eine Neuregelung jedenfalls nicht mehr eine auf individuelle Härtefälle abstellende Erhöhung der Integrationspauschale im Einzelfall vorsehen, sondern sich auf eine Entlastung von Gemeinden mit einem erhöhten Anteil von Härtefällen beschränken.

Bielefeld, den 6. Dezember 2019

gez.: Prof. Dr. Joh. Hellermann

Neugestaltung und Neuberechnung der Integrationspauschalen gemäß § 14 TIntG

- Präsentation der wesentlichen Ergebnisse des Rechtsgutachtens -

Prof. Dr. Johannes Hellermann
Fakultät für Rechtswissenschaft



Gang der Präsentation:

- A. Gutachtliche Würdigung der geltenden Regelung
 - I. Verfassungsrechtliche Beurteilung
 - II. Würdigung aus verwaltungsrechtlicher Perspektive
- B. Optionen zur Neugestaltung und Neuberechnung
 - I. Allgemeine Regelung
 - II. Härtefallregelung

A. Gutachtliche Würdigung der geltenden Regelung

I. Verfassungsrechtliche Beurteilung

Verfassungsrechtlicher Maßstab:

- Art. 78 Abs.3 LV (Konnexitätsprinzip): nicht anwendbar, da keine Übertragung einer neuen Aufgabe und keine gesetzlich auferlegte Mehrbelastung
- Entscheidend: Gebot interkommunaler Gleichbehandlung → Erfordernis sachlich vertretbarer Gründe für Differenzierungen

A. Gutachtliche Würdigung der geltenden Regelung

I. Verfassungsrechtliche Beurteilung

Anwendung auf § 14 Abs. 1 TIntG:

Keine Bedenken hinsichtlich der sachlichen Rechtfertigung der

- Begrenzung auf den Personenkreis nach §§ 11, 12 TIntG,
- Begrenzung mit Blick auf Aufenthaltsdauer von 2 Jahren,
- vierteljährlichen Pauschalierung.

A. Gutachtliche Würdigung der geltenden Regelung

I. Verfassungsrechtliche Beurteilung

Anwendung auf § 14 Abs. 1 TIntG:

Problematisch ist die sachliche Rechtfertigung der

- Begrenzung auf SGB II- und SGB XII-Leistungsbezieher, da
 - das entstehungsgeschichtlich tragende Motiv der Erstattung von gemeindlichen Sozialleistungslasten – aus mehreren Gründen – als Rechtfertigungsgrund nicht (mehr) tragfähig erscheint,
 - auch ein unterschiedlicher gemeindlicher Aufnahme- und Betreuungsaufwand als tragfähiger Rechtfertigungsgrund nicht erkennbar ist.
- Differenzierung der Höhe der Pauschalen zwischen SGB XII- und SGB II-Leistungsbeziehern.

A. Gutachtliche Würdigung der geltenden Regelung

II. Würdigung aus verwaltungsrechtlicher Perspektive

§ 14 Abs. 1 TIntG:

Im Wesentlichen unproblematischer Verwaltungsvollzug; einzig erkennbares Problem: keine Daten über SGB II-Leistungsbezug beim KfL und bei den Gemeinden → Angewiesenheit auf Daten der Jobcenter

§ 14 Abs. 3 TIntG:

Beantragung und Gewährung in verschwindend geringer Zahl wegen einerseits relativ geringer Erhöhung von bis zu 20 % und andererseits verwaltungsmäßigem Aufwand

B. Optionen zur Neugestaltung und Neuberechnung

I. Allgemeine Regelung

- Flexible Ausgestaltung der Integrationspauschalen in Anlehnung an Veränderungen der SGB II- / SGB XII-Regelsätze: angesichts der generellen Bedenken nicht angeraten
- Aufgabe der Differenzierung zwischen SGB II- und SGB XII-Leistungsbeziehern hinsichtlich der Höhe der Pauschale erscheint angezeigt
- Vorschlag: Integrationspauschale für alle Personen nach §§ 11, 12 TIntG unter Aufgabe der Beschränkung auf SGB II/SGB XII-Leistungsberechtigte
- Sonstige Differenzierung (z.B. nach Altersgruppen) wegen Integrationsaufwands geboten?

B. Optionen zur Neugestaltung und Neuberechnung

II. Härtefallregelung

- Vorschlag: ersatzlose Aufgabe der bisherigen (einzelfallbezogenen) Härtefallregelung
- Für den Fall einer deutlich ungleichen Verteilung von Härtefällen auf die einzelnen Gemeinden und einer daraus resultierenden erheblichen Mehrbelastung einzelner Gemeinden zu erwägen:
angemessene prozentuale Erhöhung der vierteljährlichen Integrationspauschale für Gemeinden, die unter den zu berücksichtigenden Personen einen bestimmten, gesetzlich festzulegenden prozentualen Anteil von Härtefällen mit signifikant erhöhtem Integrationsaufwand aufweisen

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G.6.2-005/002
Ansprechpartner:
Beigeordneter Wohland
Hauptreferent Becker
Referentin Bongartz

Durchwahl 0211 • 4587-223/246

Vorbericht
43. Sitzung des Rechts-, Personal-
und Organisationsausschusses
des StGB NRW am 30. September 2020 in Eschweiler

Zu Punkt 11 der TO: **Verschiedenes**

- **Wirtschaftsservice-Portal**
- **Barrierefreiheit IT (BITV)**

11.1 Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Geschäftsstelle zur Kenntnis.

11.2 Begründung:

11.2.1 Wirtschaftsservice-Portal

Im Juli 2018 ist mit dem Gewerbe-Service-Portal.NRW (GSP.NRW) ein wichtiger Baustein zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in NRW geschaffen worden. Die medienbruchfreie Abwicklung der darauf abgebildeten Prozesse gehörte direkt zum Leistungsumfang des GSP. Seitdem werden sowohl die Kernkomponenten des GSP.NRW kontinuierlich weiterentwickelt als auch die darauf verfügbaren OZG-Leistungen erweitert. Im Rahmen des Wirtschafts-Portal-Gesetzes (WiPG NRW) soll das bisherige GSP.NRW zum Wirtschafts-Service-Portal.NRW (WSP.NRW) ausgebaut werden, auf dem perspektivisch alle OZG-Leistungen für die Wirtschaft gebündelt und medienbruchfrei angeboten werden sollen. Das WSP.NRW wird mit dem WiPG als zentrales digitales Zugangstor für die Wirtschaft in NRW sowie als (technischer) Einheitlicher Ansprechpartner und als Einheitliche Stelle nach §§ 71ff. VwVfG festgelegt.

Mit Inkrafttreten des Wirtschafts-Portal-Gesetzes NRW (WiPG) zum 01.07.2020 und der Durchführungsverordnung (WiPG-DVO) wurde das Gewerbe-Service-Portal (GSP.NRW) offiziell zum Wirtschafts-Service-Portal.NRW (WSP.NRW).

Zur Ermöglichung dieser ambitionierten Ziele ist ein Organisations- und Vorgehensmodell für die Optimierung der Zusammenarbeit aller an der Fortentwicklung beteiligten Akteure des WSP.NRW entwickelt worden, das unter dem Titel „Digitalisierungsstraßen“ geführt wird und folgende Kernziele verfolgt:

- **Dynamisierung:** Bis zum Ende des Jahres 2025 sollen alle wesentlichen wirtschaftsbezogenen Verwaltungsleistungen über das WSP.NRW digital angeboten und medienbruchfrei abgewickelt werden können.
- **Marktabdeckung und Nutzerakzeptanz:** Digitale Wirtschaftsservices der öffentlichen Hand decken den gesellschaftlichen und unternehmerischen Bedarf.
- **Wirtschaftlichkeit:** Der Aufwand für die Digitalisierung soll von Leistung zu Leistung exponentiell sinken.
- **Systematisierung:** Erfahrungen und Erkenntnisse werden zu einem NRW- und bundesweit nachnutzbaren Vorgehensmodell verallgemeinert.

11.2.2 Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV)

Mit dem Ziel, in einer zunehmend digitalen Gesellschaft barrierefreie Zugänge zu Informationen und Dienstleistungen einheitlich zu ermöglichen, hat die EU 2016 die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verabschiedet.

Die Richtlinie fasst eine Reihe von neuen Vorgaben im Bereich der barrierefreien Informationstechnik zusammen und verpflichtet die öffentlichen Stellen zu einer konsequenten Umsetzung der technischen Standards.

Zur Verankerung der Neuregelungen in Nordrhein-Westfalen wurde im letzten Jahr das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG NRW) überarbeitet. Zudem trat am 19. Juni 2019 die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen – BITV NRW) in Kraft.

Mit der BITV werden mit dem Ziel der Barrierefreiheit bestimmte Anforderungen an die Bereitstellung von Programmoberflächen und öffentlich zugänglichen Informations- und Serviceterminals etc. normiert, die von Trägern öffentlicher Belange zu beachten sind. Die Umsetzung dieser Vorgaben ist mit Aufwand verbunden.

Die beschriebenen Neuregelungen gelten für Websites, die nach dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, bereits seit dem 23. September 2019. Für Websites, die vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, gelten sie ab dem 23. September 2020. Für mobile Anwendungen besteht die Umsetzungspflicht erst ab dem 23. Juni 2021. Darüber hinaus sind ab dem 31. Dezember 2020 bestimmte Informationen auch in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen.

Eine zentrale Regelung der o.g. EU-Richtlinie verpflichtet das Land NRW zur Einrichtung einer sog. Überwachungsstelle. Diese prüft periodisch, inwieweit die Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen des Landes mit den Vorgaben zur barrierefreien Informationstechnik (IT) übereinstimmen. Zu diesem Zweck wurde in Nordrhein-Westfalen zum 1. Januar 2020 – wie bereits erwähnt (s.o.) – eine entsprechende Überwachungsstelle für barrierefreie Informationstechnik des Landes Nordrhein-Westfalen beim Kompetenzzentrum barrierefreie IT (KBIT) bei IT.NRW installiert.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) wird hierzu eine gesonderte Informationsveranstaltung veranstalten. Hierüber werden wir informieren.